

Berl/Forster

# Abfallwirtschaftsrecht

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002
- Altlastensanierungsgesetz
- Zivil- und strafrechtliche Grundlagen

## **Autorenverzeichnis:**

**RA Ing. Dr. Florian Berl**

Partner der ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH

E-Mail: [florian.berl@onz.at](mailto:florian.berl@onz.at)

**Dr. Alexander Forster**

Verfassungsrechtlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof

E-Mail: [a.forster@vfgg.gv.at](mailto:a.forster@vfgg.gv.at)



Dr. Walter Leiss  
*Generalsekretär Gemeindebund*



Prof. Helmut Mödlhammer  
*Präsident Gemeindebund*

## Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Abfallwirtschaftsrecht ist eine überaus komplexe Materie, mit der Gemeinden sowohl in Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der öffentlichen Müllabfuhr, als auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, bspw. als Inhaberin von Abfällen oder als Betreiberin von Deponien, in Berührung kommen. Dabei treten zahlreiche Fragen auf, die sich zB auf Haftungsrisiken im Zusammenhang mit „wilden Deponien“, den Andienungszwang, die Festlegung von Abfallgebühren oder die allgemeinen Pflichten der Gemeinde als Abfallinhaberin beziehen.

Die vorliegende Ausgabe der Schriftenreihe widmet sich diesen Fragen und unternimmt den Versuch, sie verständlich zu beantworten. Grundlage dafür ist die detaillierte Darstellung abfallwirtschaftsrechtlicher Begriffe, wobei dem Abfallbegriff als zentrale Eintrittspforte in das Abfallrechtsregime eine entscheidende Rolle zukommt: Liegt nämlich kein Abfall vor, sind auch die einschlägigen abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen nicht anzuwenden. Aufbauend auf dieser Grundlage werden in weiteren Kapiteln insbesondere die Pflichten des Abfallbesitzers, die Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen, ortsfeste sowie mobile Behandlungsanlagen und abfallpolizeiliche Aufträge behandelt. Neben diesen klassischen Bereichen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) werden ergänzend das Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) sowie zivil- und strafrechtliche Aspekte – in Grundzügen – dargestellt.

Die vorliegende Darstellung berücksichtigt die bis 16. 12. 2016 veröffentlichte Judikatur, die aufgrund der zum Teil auslegungsbedürftigen Begriffe und Regelungen immer mehr an Bedeutung gewinnt. Darüber hinaus wurde die Judikatur an vielen Stellen in Form von Beispielen verkürzt wiedergegeben, um der Leserin sowie dem Leser die praktische Bedeutung der Rechtsmaterie aufzuzeigen.

Unser besonderer Dank gilt den beiden Autoren Ing. Dr. *Florian Berl* und Dr. *Alexander Forster*. Sie haben mit viel Sachkenntnis diesen Band der Schriftenreihe geschrieben. Sie sind absolute Experten auf diesem Gebiet, wir sind sehr froh, dass sie ihr Wissen und ihre Erfahrungen mit uns und den Gemeinden teilen.

Mit besten Grüßen

*Generalsekretär Gemeindebund*  
Dr. Walter Leiss

*Präsident Gemeindebund*  
Prof. Helmut Mödlhammer

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Abfallwirtschaftsrecht</b> .....	9
1.1 Einleitung .....	9
1.2 Grundlagen .....	10
1.2.1 Allgemeines .....	10
1.2.2 Völkerrechtliche Grundlagen .....	10
1.2.3 Unionsrechtliche Grundlagen .....	10
1.2.4 Verfassungsrechtliche Grundlagen .....	11
1.2.4.1 Kompetenzrechtliche Einordnung .....	11
1.2.4.2 Grundrechtliche Bezüge .....	12
1.2.5 Tätigkeitsbereich der Gemeinden .....	12
1.3 Ziele, Prinzipien, Abfallhierarchie und öffentliche Interessen .....	14
1.4 Begriffsbestimmungen .....	16
1.4.1 Allgemeines und Auslegung .....	16
1.4.2 Abfallbegriff .....	16
1.4.2.1 Grundlagen .....	16
1.4.2.2 Abfall als bewegliche Sache .....	18
1.4.2.3 Subjektiver Abfallbegriff .....	18
1.4.2.4 Objektiver Abfallbegriff .....	21
1.4.2.5 Ausnahmen vom Abfallbegriff .....	23
1.4.3 Abfallarten .....	26
1.4.3.1 Gefährliche Abfälle .....	26
1.4.3.2 Siedlungsabfälle .....	27
1.4.3.3 Problemstoffe .....	28
1.4.3.4 Altstoffe .....	28
1.4.3.5 Altöle .....	29
1.4.4 Nebenprodukt .....	29
1.4.5 Abfallende .....	31
1.4.6 Abfallbesitzer, -erzeuger, -sammler .....	33
1.4.6.1 Abfallbesitzer .....	33
1.4.6.2 Abfallsammler .....	34
1.4.7 Abfallbehandlung .....	35
1.4.7.1 Verwertung und Beseitigung .....	35
1.4.7.2 Zulässigkeit der Verwertung .....	36
1.4.7.3 Stoffliche Verwertung .....	37
1.5 Generelle Maßnahmen zur Zielerreichung .....	38
1.5.1 Abfallwirtschaftspläne .....	38
1.5.2 Abfallvermeidungsprogramm .....	39
1.5.3 Abfallwirtschaftskonzepte .....	39
1.5.4 Abfallbeauftragter .....	40

1.5.5	§ 14-Verordnungen .....	40
1.6	Rechte und Pflichten des Abfallbesitzers .....	41
1.6.1	Allgemeine Pflichten .....	41
1.6.1.1	Sorgsamer Umgang mit Abfällen .....	41
1.6.1.2	Vermischungs- und Vermengungsverbot .....	41
1.6.1.3	Behandlungsort .....	42
1.6.1.4	Übergabepflicht .....	43
1.6.2	Besondere Pflichten .....	44
1.7	Sammlung und Behandlung von Abfällen .....	45
1.7.1	Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen .....	45
1.7.1.1	Erlaubnispflicht .....	45
1.7.1.2	Verfahren und Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung .....	47
1.7.1.3	Pflichten vor Aufnahme der Tätigkeit und laufende Kontrolle .....	48
1.7.2	Abfallrechtliche Geschäftsführer .....	48
1.7.3	Verantwortliche Person .....	49
1.7.4	Sammlung und Behandlung von Abfällen (öffentliche Müllabfuhr) .....	49
1.7.4.1	Die Organisation der Abfallerfassung .....	49
1.7.4.2	Andienungszwang .....	51
1.7.4.3	Eigentumsübergang .....	53
1.7.5	Abfallverbände .....	54
1.8	Sammel- und Verwertungssysteme .....	55
1.8.1	Hintergrund .....	55
1.8.2	Genehmigung und Aufsicht .....	55
1.9	Abfallgebühr .....	56
1.10	Die Genehmigung von ortsfesten Behandlungsanlagen .....	59
1.10.1	Einleitung .....	59
1.10.2	Anlagenbegriff .....	59
1.10.3	Überblick über das Genehmigungsregime .....	61
1.10.4	Ordentliches Genehmigungsverfahren .....	61
1.10.5	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren .....	62
1.10.6	Anzeigeverfahren .....	63
1.10.7	Ausnahmen von der Genehmigungspflicht .....	64
1.10.8	Zuständigkeit und Konzentration .....	66
1.10.9	Genehmigungsantrag .....	67
1.10.10	Antragskundmachung und Parteien .....	67
1.10.10.1	Kundmachung .....	67
1.10.10.2	Parteistellung und Parteirechte .....	68
1.10.11	Genehmigungsvoraussetzungen .....	69
1.10.12	Genehmigungsbescheid .....	71
1.10.13	Erlöschen der Genehmigung .....	72
1.10.14	Überwachung, verwaltungspolizeiliche Maßnahmen und nachträgliche Konsensänderung .....	73
1.10.15	Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen .....	75
1.10.16	Deponien .....	76

1.10.16.1 Deponiebegriff .....	76
1.10.16.2 Besondere Bestimmungen für Deponien .....	76
1.10.16.3 Kollaudierung .....	77
1.10.16.4 Deponieaufsicht (laufende Überwachung) .....	78
1.11 Mobile Behandlungsanlagen .....	79
1.12 Behandlungsaufträge .....	81
1.12.1 Einleitung .....	81
1.12.2 Die Haftung des Handlungsstörers (Primärverpflichteten) .....	82
1.12.3 Der Handlungsstörer (Primärverpflichtete) .....	83
1.12.4 Erforderliche Maßnahmen .....	85
1.12.5 Gefahr im Verzug .....	87
1.12.6 Besondere Behandlungsaufträge in Bezug auf Deponien .....	87
1.12.7 Duldungspflichten und Entschädigung des von einer Maßnahme Betroffenen .....	88
1.13 Die subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers und dessen Rechtsnachfolger .....	88
1.13.1 Einleitung und Grundlagen .....	88
1.13.2 Haftung des Liegenschaftseigentümers im Ablagerungs- bzw Kon- taminationszeitpunkt .....	89
1.13.3 Haftung des Rechtsnachfolgers .....	90
1.13.4 Behandlung und Kostentragung durch Gemeinden und Bund .....	91
1.14 Beförderung von Abfällen .....	92
1.14.1 Grundsätzliches .....	92
1.14.2 Innerstaatliche Verbringung .....	92
1.14.3 Grenzüberschreitende Verbringung .....	93
1.15 Verwaltungsstrafrecht .....	94
1.16 Zivilrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit kontaminierten Liegen- schaften .....	94
1.17 Gerichtliches Strafrecht .....	95
<b>2. Altlastensanierungsrecht .....</b>	<b>97</b>
2.1 Überblick .....	97
2.2 Aufsuchen von Altlasten und Prioritätenklassifizierung .....	97
2.3 Altlastensanierungsbeitrag .....	98
2.4 Beitragsschuldner .....	100
2.5 Altlastensanierung .....	100
2.6 Förderungsmittel .....	100





## Abkürzungsverzeichnis

aA	andere(r) Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
AWG 2002	Abfallwirtschaftsgesetz 2002
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BlgNR	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats
BM	Bundesminister
BMLFUW	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Bsp	Beispiel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
EG-K	Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen
ErlRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f	und der, die folgende
ff	und die folgenden
G	Gesetz
GA	Generalanwalt
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994
GP	Gesetzgebungsperiode
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
IPPC	integrated pollution prevention and control
iSd	im Sinne des

## Abkürzungsverzeichnis

Ktn	Kärnten
LGBI	Landesgesetzblatt
lit	litera
LVwG	Landesverwaltungsgericht
Nö	Niederösterreich
Nr	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
Oö	Oberösterreich
RL	Richtlinie
Rsp	Rechtsprechung
SA	Schlussantrag
Sbg	Salzburg
sog	sogenannt, -e, -er, -es, -en
Tir	Tirol
udgl	und dergleichen
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
va	vor allem
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Wr	Wiener
WRG	Wasserrechtsgesetz 1959
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

# 1. ABFALLWIRTSCHAFTSRECHT

## 1.1 Einleitung

Im Mittelpunkt des Abfallwirtschaftsrechts steht das Verhältnis zwischen Mensch und Abfall, welches wiederum von einer wirtschaftsrechtlichen und von einer umweltrechtlichen Werte aus betrachtet werden kann.

Der umweltschützende Aspekt resultiert aus der Einsicht, dass Abfall eine Gefahr für den Menschen und seine Lebensgrundlagen darstellen kann. Rund 49 Millionen Tonnen pro Jahr sind es allein in Österreich, die einer ordnungsgemäßen Behandlung zugeführt werden müssen; um die 2,5 Mrd in allen 28 EU-Staaten zusammen. Um den damit verbundenen Problemen nicht nur reaktiv zu begegnen (also entstandene Abfälle zu behandeln), ist es entscheidend, bereits das Abfallaufkommen durch Vermeidungsmaßnahmen zu verringern.

Darüber hinaus wird Abfall in zunehmendem Maß als Ware und Handelsgut wahrgenommen. Statt der mit dem Abfallaufkommen verbundenen Lasten steht mehr und mehr der mögliche Nutzen im Vordergrund. Als Folge daraus steigt das marktwirtschaftliche Interesse am Abfallaufkommen. Das Abfallwirtschaftsrecht versucht, auch diesen Aspekt einer Regulierung zuzuführen, und greift dabei teilweise in die wirtschaftliche Freiheit der Unternehmer ein.

Ökologische und ökonomische Gesichtspunkte stehen nun freilich nicht immer in Einklang miteinander. Während die eine Seite fordert, eine Sache (wieder) in den Wirtschaftskreislauf zu integrieren, kann der andere Aspekt dem entgegenstehen. In diesem Sinn hat das Abfallwirtschaftsrecht auch einen Ausgleich zwischen den Interessen der Wirtschaft und den Postulaten des Umweltschutzes herbeizuführen.

Ungeachtet dieser Herausforderungen ist das Abfallwirtschaftsrecht insgesamt eine vergleichsweise junge Materie und ständigen Veränderungen unterworfen. So wurde das derzeit in Geltung stehende Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)<sup>1</sup> – als „Herzstück“ des österreichischen Abfallwirtschaftsrechts – seit seinem Inkrafttreten am 2. 11. 2002 bereits 16-mal novelliert. Die vorliegende Arbeit soll einen Überblick über die derzeit geltenden abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder<sup>2</sup> bieten;

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl I 2002/102, zuletzt geändert durch BGBl I 2015/163.

<sup>2</sup> Die Abfallwirtschaftsgesetze der Länder wurden in der folgenden Fassung berücksichtigt: Nö Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl 8240-0 idF LGBl 8240-6; Sbg Abfallwirtschaftsgesetz 1998, LGBl 1999/35 idF LGBl 2013/45; Vbg Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl 2006/1 idF LGBl 2013/44; Oö Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl 2009/71 idF LGBl 2013/90; Stmk Abfallwirtschaftsgesetz 2004, LGBl 2004/65 idF LGBl 2014/87; Tir Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl 2008/3 idF LGBl 2013/130; Bgld Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl 1994/10 idF LGBl 2015/38; Wr Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl 1994/13 idF LGBl 2013/45.

dabei basiert sie auf der umfassenden Darstellung der Autoren zum Abfallwirtschaftsrecht.<sup>3</sup>

### 1.2 Grundlagen

#### 1.2.1 Allgemeines

Das österreichische Abfallwirtschaftsrecht ist nicht frei von **internationalen Einflüssen**, wobei völker- und unionsrechtliche Vorgaben zu unterscheiden sind. Während sich völkerrechtliche Verträge, Übereinkommen, Protokolle udgl an die Vertragsstaaten richten, die diese Verträge in nationales Recht umzusetzen haben, können sich aus unionsrechtlichen Vorgaben auch ohne Umsetzung in das innerstaatliche Recht unmittelbar Rechte und Pflichten ergeben.

Neben diesen äußeren Einflüssen sind innerhalb der österreichischen Rechtsordnung vordringlich die **verfassungsrechtlichen Grundlagen** zu beachten. Einfache Gesetze wie das AWG 2002 oder Verordnungen dürfen diesen Vorgaben nicht widersprechen.

#### 1.2.2 Völkerrechtliche Grundlagen

Wie einleitend ausgeführt wurde, wird das Abfallwirtschaftsrecht teilweise auch durch völkerrechtliche Vorgaben determiniert. Insbesondere betrifft dies die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle: Hier sind die Regelungen des **Basler Übereinkommens** zu erwähnen, in dessen Rahmen ua Kontrollmaßnahmen sowie verfahrensrechtliche Vorgaben statuiert werden (in der täglichen Praxis sind freilich die der Umsetzung dieses Abkommens dienenden unionsrechtlichen Bestimmungen von größerer Bedeutung).

#### 1.2.3 Unionsrechtliche Grundlagen

Auf der Unionsebene ist weitergehend zwischen primär- und sekundärrechtlichen Vorgaben zu unterscheiden, wobei das **Primärrecht** die Grundlage der Europäischen Union und ihres Handelns bildet. Es besteht aus den zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Verträgen, die für die Europäische Union eine verfassungsgleiche Funktion besitzen. Beim **Sekundärrecht** handelt es sich dagegen um die Gesamtheit aller rechtlich verbindlichen Regelungen, die auf Basis des Primärrechts zustande gekommen sind – vor allem Richtlinien und Verordnungen.

Auf der Ebene des Sekundärrechts bildet insb die **Abfallrahmen-RL**<sup>4</sup> (ARRL) das Fundament des Abfallwirtschaftsrechts der Europäischen Union. Darüber hinaus sind aber noch zahlreiche andere Sekundärrechtsakte für diesen Bereich relevant, wie etwa die –

---

<sup>3</sup> *Berl/Forster*, Abfallwirtschaftsrecht – AWG 2002, ALSAG sowie zivil- und strafrechtliche Grundlagen (2016); in der Folge kurz *Berl/Forster*, Abfallwirtschaftsrecht (2016).

<sup>4</sup> Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABI L 2008/312, 3.

auf das Basler Übereinkommen zurückgehende – unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltende **Abfallverbringungs-VO**.<sup>5</sup> Im Hinblick auf das Anlagenrecht sind zudem die **Deponie-RL**,<sup>6</sup> die **Umweltverträglichkeitsprüfungs-RL**<sup>7</sup> (UVP-RL) sowie die **Industrieemissions-RL**<sup>8</sup> (IERL) zu erwähnen.

## 1.2.4 Verfassungsrechtliche Grundlagen

### 1.2.4.1 Kompetenzrechtliche Einordnung

Die Zuständigkeit im Bereich der „**Abfallwirtschaft**“ ist durch **Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG** in geteilter Weise geregelt, konkret in der Form, dass eine Bundeszuständigkeit „hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle [jedoch] nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist“ besteht.

In diesem Sinn

- ▶ fallen **gefährliche Abfälle** in die **ausschließliche Bundeszuständigkeit**,
- ▶ für **nicht gefährliche Abfälle** besteht dagegen bloß eine **Bedarfskompetenz** des Bundes.

Diesen Gestaltungsspielraum hat der Bund mit der Erlassung des **AWG 2002** genützt und die Bedarfskompetenz hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle in wesentlich größerem Umfang in Anspruch genommen, als er dies im Vorgängergesetz, dem AWG 1990, getan hat.

Den **Landesgesetzgebern** verbleibt im Rahmen des **Art 15 B-VG** folglich nur mehr ein sehr eingeschränkter Regelungsbereich, der sich im Wesentlichen auf die Themen kommunale Abfallwirtschaft, Abfallverbände, Abfallgebühren und auf bestimmte Aspekte der abfallwirtschaftlichen Planung erstreckt. Die Landesregelungen dürfen sich dabei ausschließlich auf nicht gefährlichen Abfall und innerhalb dieser Restmenge nur auf solche Gegenstände beziehen, hinsichtlich derer der Bundesgesetzgeber nicht von seiner Bedarfskompetenz (rechtmäßig) Gebrauch gemacht hat. Weiterhin bestehende Vorschriften der Länder, die nunmehr bundesgesetzlich geregelt sind, wie etwa hinsichtlich Behandlungsanlagen und abfallpolizeilichen Aufträgen, sind seit dem Inkrafttreten des AWG 2002 – nach Ansicht der Rsp – unanwendbar.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Verordnung (EG) 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 6. 2006 über die Verbringung von Abfällen, ABI L 2006/190, 1, zuletzt – mit Wirksamkeit ab dem 1. 1. 2016 – geändert durch VO (EU) 660/2014, ABI L 2006/190, 1.

<sup>6</sup> Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, ABI L 1999/182, 1.

<sup>7</sup> Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABI L 2012/26, 1.

<sup>8</sup> Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABI L 2010/334, 17.

<sup>9</sup> VwGH 29. 1. 2004, 2003/07/0101.

### 1.2.4.2 Grundrechtliche Bezüge

Abfallwirtschaftliche Regelungen berühren insb das in Art 6 StGG verbürgte Grundrecht auf **Erwerbsfreiheit** (betroffen sind ua der Andienungszwang oder das Verbot der Ablagerung anderer als im Bundesland angefallener Abfälle<sup>10</sup>) und das **Eigentumsrecht** nach Art 5 StGG (insb im Hinblick auf Enteignungsregelungen sowie den Eigentumsübergang an Abfällen). Ferner ist auch das Verbot territorialer Behinderungen des Wirtschaftsverkehrs nach **Art 4 B-VG** zu beachten.<sup>11</sup> Beschränkungen dieser Gewährleistungen können vor allem im Interesse des Umweltschutzes bei entsprechender verhältnismäßiger und sachlicher Ausgestaltung gerechtfertigt sein.

Darüber hinaus ist auf das **BVG** über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung<sup>12</sup> zu verweisen. Dieses begründet zwar keine subjektiven Rechte, allerdings kann es als objektiver Maßstab für die Gesetzgebung und Vollziehung herangezogen werden.

### 1.2.5 Tätigkeitsbereich der Gemeinden

Sind abfallrechtliche Aufgaben von der Gemeinde zu besorgen, ist zwischen der Erfüllung im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich zu unterscheiden. Im Rahmen des **eigenen Wirkungsbereichs** agiert die Gemeinde frei von Weisungen staatlicher Behörden in „kommunaler Autonomie“. Der eigene Wirkungsbereich umfasst allerdings nur jene Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen und geeignet sind, durch die Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden (Art 118 Abs 2 B-VG).

Dass diese Voraussetzungen (Interesse und Eignung) bei der Besorgung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erfüllt sind, wird vom Gesetzgeber weitgehend bejaht. So werden den Gemeinden von den Landesgesetzgebern ua die Erlassung der Abfuhrverordnungen, die Festsetzung der Abfallgebühr sowie die Festlegung durch Verordnungen, dass auch die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen der Systemabfuhr unterliegen, in den eigenen Wirkungsbereich übertragen. Ebenso bestimmt das AWG 2002 (pauschal), dass die Aufgaben, welche in seinem Rahmen den Gemeinden übertragen werden, solche des eigenen Wirkungsbereichs sind (ua § 28 und § 28 a iVm § 85).

Von großer Bedeutung ist die den Gemeinden vom Landesgesetzgeber übertragene Verpflichtung, die in ihrem Gebiet anfallenden, den landesgesetzlichen Vorschriften unterliegenden Abfälle nach einem differenzierenden Schema (nach Abfallarten und teils nach dem Hol-, teils nach dem Bringsystem) zu erfassen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben die Gemeinden eine **öffentliche Müllabfuhr** einzurichten (zB § 9 Abs 1 Bgld AWG). Darauf basierend sind die Eigentümer bzw die Nutzungsberechtigten der im Ab-

<sup>10</sup> VfSlg 17.777/2006 zum Oö AWG.

<sup>11</sup> VfSlg 17.777/2006.

<sup>12</sup> BGBl I 2013/111.

fuhrbereich liegenden Grundstücke berechtigt und – von Ausnahmen abgesehen – auch verpflichtet, die Abfälle nur durch die Einrichtungen der Gemeinde, bzw solcher, deren sich die Gemeinde bedient, erfassen und behandeln zu lassen (sog **Andienungspflicht** oder **Andienungszwang**).

**Hinweis:** Öffentliche Auftraggeber (worunter auch Gemeinden zu verstehen sind) unterliegen bis auf wenige Ausnahmen auch im Bereich der Abfallwirtschaft den Anforderungen des Bundesvergabegesetzes. Diesem zufolge haben sie Ausschreibungen nach dem Bestbieterkriterium durchzuführen. Dafür wurde ein entsprechender Leitfaden für eine Musterausschreibung verfasst (abrufbar unter [http://gemeindebund.at/images/uploads/downloads/2016/PK-Untertagen/Bestbieterausschreibung/Leitfaden\\_Bestbieterausschreibungen.pdf](http://gemeindebund.at/images/uploads/downloads/2016/PK-Untertagen/Bestbieterausschreibung/Leitfaden_Bestbieterausschreibungen.pdf)).

Weitergehend sehen die meisten Landesgesetze auf der Grundlage von Art 116 a B-VG vor, dass bestimmte Aufgaben der Gemeinde auf **Gemeindeverbände** übertragen werden können, die in diesem Zusammenhang bisweilen die Bezeichnung „Abfallwirtschaftsverbände“ tragen. Sofern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs einem solchen Abfallwirtschaftsverband übertragen wird, geht damit die Unzuständigkeit der Gemeinde einher. In diesem Fall ist ihr die Berechtigung zur Vollziehung der Angelegenheit entzogen und die Aufgabe dem ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Gemeindeverbandes überantwortet.<sup>13</sup>

Unabhängig davon steht es den Gemeinden aufgrund einer verfassungsunmittelbaren Ermächtigung zu, Missständen, die durch das Abfallaufkommen verursacht wurden, durch die Erlassung **ortspolizeilicher Verordnungen** entgegenzutreten (Art 118 Abs 6 B-VG). Solche Verordnungen können sich sowohl auf Missstände beziehen, die bereits bestehen, als auch auf solche, die unmittelbar zu erwarten sind; jeweils ist aber vorausgesetzt, dass Angelegenheiten betroffen sind, deren Besorgung der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich übertragen ist, und dass der Missstand spezifisch für die konkrete Gemeinde ist. Auch eine Sanktionierung der Nichtbefolgung, indem diese zur Verwaltungsübertretung erklärt wird, kommt ausschließlich unter diesen Voraussetzungen in Betracht. Ortspolizeiliche Verordnungen sind zudem (bloß) Gesetzesergänzend. Somit dürfen sie bestehenden Gesetzen bzw Verordnungen des Bundes und des Landes nicht widersprechen. Wird ein Missstand bereits von einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung erfasst, muss für eine entsprechende ortspolizeiliche Verordnung ein spezifischer örtlicher Missstand begründet werden.

---

<sup>13</sup> Vgl VwGH 11. 9. 2003, 2000/07/0002.

***Beispiel:** Nicht möglich ist es, mittels ortspolizeilicher Verordnung das Wegwerfen von Abfall an einem bestimmten Ort zu untersagen, sofern dies bereits durch das maßgebliche Landes-AWG bzw durch das AWG 2002 verboten wird.<sup>14</sup>*

### 1.3 Ziele, Prinzipien, Abfallhierarchie und öffentliche Interessen

Das AWG 2002 normiert bestimmte Ziele und Prinzipien der Abfallwirtschaft, denen nicht nur symbolische Bedeutung zukommt: Einerseits erlangen sie in jenen Fällen **verbindlichen Charakter**, in denen der Gesetzgeber auf sie verweist (so sind sie beispielsweise bei der Gestaltung des Bundesabfallwirtschaftsplans zu berücksichtigen), andererseits sind sie generell als **Interpretationsmaxime** im Hinblick auf unbestimmte Gesetzesbegriffe heranzuziehen.

Welche Ziele verfolgt das AWG 2002 nun konkret? Zunächst ist die Abfallwirtschaft nach § 1 Abs 1 iSd **Vorsorgeprinzips** und der **Nachhaltigkeit** so auszurichten, dass

- ▶ Umweltbeeinträchtigungen vermieden bzw so gering wie möglich gehalten werden,
- ▶ Ressourcen geschont werden und
- ▶ nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt.

Zur Erreichung dieser Ziele wurde eine fünfstufige **Abfallhierarchie** festgelegt (§ 1 Abs 2 und 2 a):

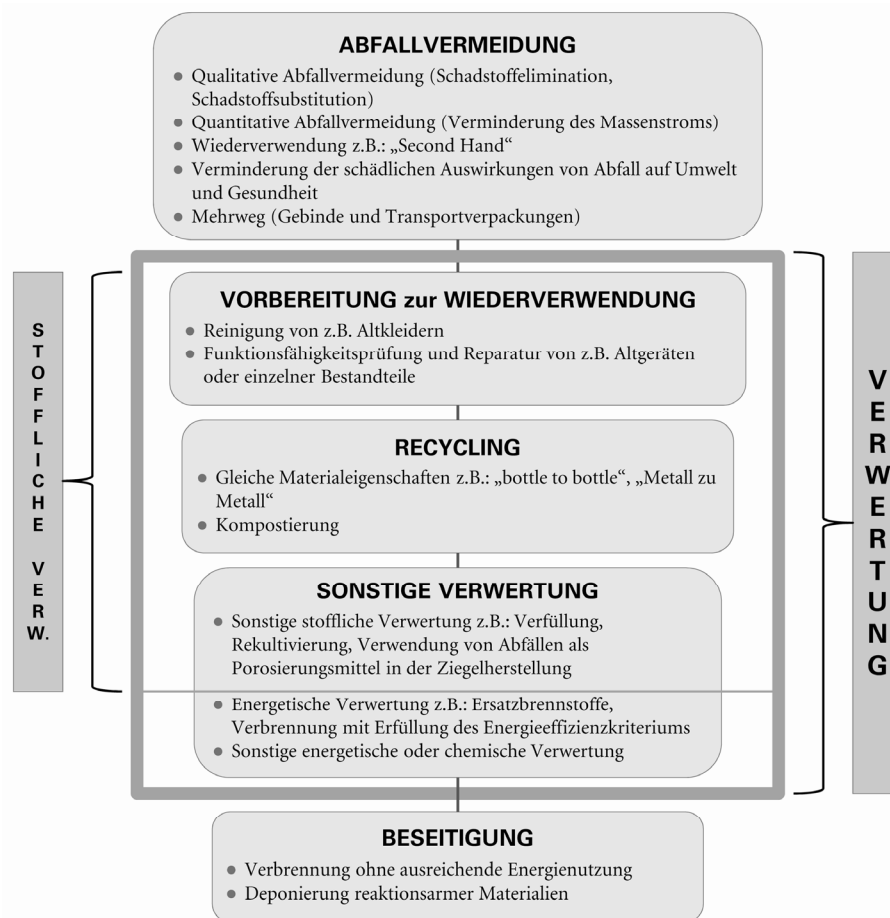
1. Abfallvermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. Sonstige Abfallverwertung (zB energetische Verwertung)
5. Abfallbeseitigung
  - a. durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Behandlung
  - b. durch Ablagerung.

---

<sup>14</sup> Siehe VfSlg 14.384/1995 zu einem entsprechenden Verbot an einem Badensee.



### 1.3 Ziele, Prinzipien, Abfallhierarchie und öffentliche Interessen



Quelle: ErläutRV 1005 BlgNR 24. GP 10.

Diese Abfallhierarchie gilt jedoch nicht absolut. Bei ihrer Anwendung sind die ökologische Zweckmäßigkeit, die technischen Möglichkeiten, wirtschaftliche und andere Aspekte zu berücksichtigen. Eine Abweichung davon ist gerechtfertigt, wenn eine gesamthafte Betrachtung ergibt, dass dies zu einer besseren Option im Hinblick auf den Umweltschutz führt. In diesem Zusammenhang spielen auch die unionsrechtlich vorgegebenen Recyclingquoten für bestimmte Abfallmaterialien (zB Papier, Metall, Kunststoff und Glas aus Haushalten) eine wichtige Rolle. Die Ausrichtung der Abfallwirtschaft hat in einer Weise zu erfolgen, dass diesen unionsrechtlich vorgegebenen Zielen entsprochen wird (§ 1 Abs 2 a).

Für Abfälle, die in Behandlungsanlagen beseitigt werden, sind ferner die **Entsorgungsaufarkie** und die Beseitigung in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen (**Prinzip der Nähe**)<sup>15</sup> anzustreben. Dies gilt ebenso für Behandlungsanlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushalten, auch wenn dabei Abfälle anderer Erzeuger eingesammelt werden (§ 1 Abs 4).

<sup>15</sup> Vgl dazu VfSlg 17.777/2006, zum Verbot der Ablagerung anderer als im Bundesland angefallener Abfälle.

Schließlich legt das AWG 2002 in **§ 1 Abs 3** bestimmte **öffentliche Interessen** (abschließend) fest. Diese erlangen insb als Determinanten für den objektiven Abfallbegriff (§ 2 Abs 1 Z 2), im Zusammenhang mit abfallpolizeilichen Aufträgen nach der Generalklausel gemäß § 73 Abs 1 Z 2 und als Sorgfaltsmaßstab für den Abfallbesitzer (§ 15 Abs 1 Z 2) Bedeutung. Die genannten öffentlichen Interessen umfassen ua die Abwehr von Gesundheitsgefährdungen, von unzumutbaren Belästigungen und Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen (im Detail dazu Seite 21).

### 1.4 Begriffsbestimmungen

#### 1.4.1 Allgemeines und Auslegung

Mit dem AWG 2002 wurden bestimmte **abfallrechtliche Begriffe** näher konkretisiert. Im Lichte des Art 4 B-VG, der ein einheitliches Wirtschaftsgebiet vor Augen hat, sollen diese bundesweit einheitlich gelten. Den Landesgesetzgebern ist es verwehrt, in ihre Abfallwirtschaftsgesetze abweichende Legaldefinitionen aufzunehmen (davon zu unterscheiden sind freilich Begriffe, denen sowohl ein abfallwirtschaftsrechtlicher als auch ein spezifisch materienrechtlicher – zB naturschutzrechtlicher – Begriffsinhalt zukommt).<sup>16</sup> Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Abfallbegriff zu. Denn nur unter der Voraussetzung, dass Abfall iSd AWG 2002 vorliegt, sind dessen (wesentliche) Bestimmungen anzuwenden.

Auswirkungen auf die Begriffsbildung entfalten dabei auch die **unionsrechtlichen Vorgaben** in Gestalt der ARRL. Denn abfallrechtliche Begriffe sind autonom und unionsweit einheitlich richtlinienkonform unter Berücksichtigung der Judikatur des EuGH auszulegen.<sup>17</sup> Ist eine richtlinienkonforme Auslegung nicht möglich, werden die nationalen Begriffe durch jene der ARRL verdrängt.<sup>18</sup>

#### 1.4.2 Abfallbegriff

##### 1.4.2.1 Grundlagen

Nachdem der Begriff „Abfall“ die zentrale Eintrittspforte in das Abfallrechtsregime darstellt, war es notwendig, diesen zu präzisieren und mit einer handhabbaren Definition zu versehen: Nach der heute in § 2 Abs 1 geregelten Begriffsbestimmung bezeichnet „Abfall“ **bewegliche Sachen**,

- ▶ deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat (**subjektiver Abfallbegriff**) oder
- ▶ deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen iSd § 1 Abs 3 nicht zu beeinträchtigen (**objektiver Abfallbegriff**).

<sup>16</sup> Vgl VwGH 25. 4. 2013, 2012/10/0087.

<sup>17</sup> VwGH 25. 9. 2014, Ro 2014/07/0032.

<sup>18</sup> VwGH 4. 1. 2001, 99/07/0177.

Diese beiden – völlig unterschiedlichen – Abfallbegriffe gelten **alternativ**. Es genügt daher, dass entweder der subjektive oder der objektive Abfallbegriff erfüllt wird.<sup>19</sup> Bei der Prüfung der Abfalleigenschaft sind jeweils sämtliche **Umstände des Einzelfalls** in die Beurteilung miteinzubeziehen.<sup>20</sup> Zu beachten ist dabei, dass der Abfallbegriff sowohl nach Ansicht des EuGH<sup>21</sup> als auch nach jener des VwGH<sup>22</sup> im Hinblick auf die damit verfolgten Umweltschutzziele **nicht eng ausgelegt** werden darf.

Die Frage, ob bestimmte Sachen unter § 2 Abs 1 Z 1 (subjektiver Abfallbegriff) oder Z 2 (objektiver Abfallbegriff) zu subsumieren sind und somit Abfall darstellen, stellt jedenfalls eine **Rechtsfrage** dar, die von der Behörde im Rahmen ihrer rechtlichen Beurteilung zu beantworten ist (freilich werden dazu regelmäßig Sachverständige beizuziehen sein).<sup>23</sup> Diese Beurteilung hat von Amts wegen zu erfolgen. Es liegt also an der Behörde, die Abfalleigenschaft nachzuweisen.<sup>24</sup>

Bestehen **begründete Zweifel**, ob eine Sache als Abfall im Rechtssinn zu qualifizieren ist, kann insb der Verfügungsberechtigte (also nicht jedermann) bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein **Feststellungsverfahren** über die Abfalleigenschaft einer genauer spezifizierten Sache einleiten (§ 6 Abs 1 Z 1). Auch eine amtswegige Feststellung ist möglich.

In diesem Zusammenhang ist auf ein in der Praxis häufig auftretendes Missverständnis hinzuweisen: Aus der Aufnahme eines Stoffes in das **Europäische Abfallverzeichnis** („European Waste Catalogue“, kurz „EWC“), das innerstaatlich durch die **AbfallverzeichnisVO** umgesetzt wird, kann nicht auf seine Abfalleigenschaft geschlossen werden. Gleiches gilt für den **Bundesabfallwirtschaftsplan**: Auch die dort getroffenen Regelungen führen nicht dazu, dass die Behörde von der Prüfung der Abfalleigenschaft einer Sache entbunden wäre.<sup>25</sup> Diesen Verzeichnissen kommt lediglich eine Indizwirkung zu.<sup>26</sup> Selbst die Zuordnung einer Sache zu einer **Schlüsselnummer** der AbfallverzeichnisVO (jeder Abfall ist einer einzigen bestimmten Schlüsselnummer zuzuordnen<sup>27</sup>), die im Verwaltungsverfahren regelmäßig durch Sachverständige erfolgt, begründet nicht automatisch ihre Abfalleigenschaft.<sup>28</sup>

**Beispiele:** Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen werden der Schlüssel-Nummer (SN) 01 01 02, Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei der SN 02 01 01 und Dämmmaterial, das Asbest

<sup>19</sup> VwGH 31. 3. 2016, 2013/07/0116.

<sup>20</sup> Vgl EuGH 18. 4. 2002, C-9/00, *Palin Granit*, Slg 2002, I-3533 (Rz 24).

<sup>21</sup> EuGH 15. 6. 2000, C-418/97 und C-419/97, *ARCO Chemie*, Slg 2000, I-4475 (Rz 37 ff).

<sup>22</sup> VwGH 23. 4. 2009, 2006/07/0164.

<sup>23</sup> Vgl VwGH 23. 4. 2014, 2012/07/0053.

<sup>24</sup> VwGH 28. 5. 2014, 2011/07/0265.

<sup>25</sup> VwGH 28. 5. 2014, 2011/07/0265.

<sup>26</sup> VwGH 24. 5. 2012, 2009/07/0123.

<sup>27</sup> VwGH 24. 9. 2015, Ro 2015/07/0010.

<sup>28</sup> VwGH 24. 5. 2012, 2009/07/0123.

*enthält, der SN 17 06 01 zugeordnet. Allein aus der Tatsache dieser Zuordnung zu einer Schlüsselnummer kann noch nicht zwingend auf die Abfalleigenschaft der Materialien geschlossen werden. Diese ergibt sich vielmehr aus den oben dargestellten Kriterien des subjektiven und objektiven Abfallbegriffs.*

### 1.4.2.2 Abfall als bewegliche Sache

Nachdem der Gesetzgeber nicht näher definiert, was unter dem Begriff „bewegliche Sache“ zu verstehen ist, soll den beiden Tatbestandselementen im Folgenden eine Kontur verliehen werden:

- ▶ Unter den **Sachbegriff** des AWG 2002 fallen bloß **beherrschbare** („körperliche“) **Sachen**. Körperlich nicht fassbare (nicht beherrschbare) Stoffe, wie Schadstoffe in der Luft, nicht gefasste Gase udgl, sind davon nicht umfasst. Grundsätzlich **unerheblich** für die Abfallqualifikation ist dagegen der **Aggregatzustand** einer Sache: Auch flüssige oder gasförmige Stoffe (zB ungereinigtes Faulgas oder Klärgas) können – Beherrschbarkeit vorausgesetzt – unter den Abfallbegriff subsumiert werden.
- ▶ Für die Qualifikation einer Sache als **beweglich** ist nicht die zivilrechtliche Definition maßgeblich, die darauf abstellt, ob Sachen ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden können (vgl § 293 ABGB). Das AWG 2002 bezieht sich vielmehr auf die **faktische Beweglichkeit**. Entscheidend ist somit, ob sich die Sache (rein faktisch) zu unterschiedlichen Zeitpunkten an unterschiedlichen Orten befinden kann.<sup>29</sup> Es gilt allerdings zu beachten, dass diese Grundregel durch eine wichtige Ausnahme durchbrochen wird: Als Abfälle gelten Sachen nämlich ex lege auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende **Verbindung mit dem Boden eingegangen** sind und deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

***Beispiel:** Ein auf einem Erdhügel als Kunstwerk abgestelltes Fahrzeug, das direkt auf der Erde aufsitzt und von der Vegetation umwachsen ist, gilt noch als „beweglich“ im Sinn des AWG 2002.<sup>30</sup>*

### 1.4.2.3 Subjektiver Abfallbegriff

Gemäß § 2 Abs 1 Z 1 sind Abfälle bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer **entledigen will** (erste Tatbestandsvariante) oder **entledigt hat** (zweite Tatbestandsvariante).

In beiden Fällen steht ein **Entledigungsvorgang des Besitzers** im Mittelpunkt, der in einer bestimmten Form – rechtmäßig oder unrechtmäßig – **nach außen in Erscheinung treten** muss. In diesem Sinn ist den beiden Tatbestandsvarianten („entledigen“ und „ent-

<sup>29</sup> VwGH 14. 12. 1995, 95/07/0112.

<sup>30</sup> VwGH 23. 2. 2012, 2011/07/0233.

ledigen will“) – wie es die Judikatur ausdrückt – der **Wille** und die **Absicht** des **Entledigenwollens** immanent.<sup>31</sup> Diese Kriterien müssen stets – unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles – in Bezug auf den Besitzer der Sache, der die Entledigungshandlung setzt, geprüft werden.<sup>32</sup> Maßgeblich dabei ist der **Handlungszeitpunkt**, eine spätere Änderung des Willens bzw der Absicht ist unerheblich.<sup>33</sup>

Kommen mehrere Motive für die Entledigung in Betracht, ist von einer abfallrechtlich relevanten Entledigung dann auszugehen, wenn die Handlung in erster Linie darauf abzielt, die Sache loszuwerden. Maßgeblich ist demnach das **überwiegende Motiv**<sup>34</sup> bzw das **Hauptmotiv**<sup>35</sup> für die Weitergabe bzw Weggabe und zwar – wie bereits oben ausgeführt wurde – im Zeitpunkt der Entledigungshandlung. Überwiegen dagegen andere (zB karitative) Absichten, liegt keine Entledigung iSd AWG 2002 vor.

***Beispiele:** Der im Zuge eines Bauvorhabens anfallende und vom Anfallsort abtransportierte Bodenaushub stellt nach der gefestigten Judikatur Abfall im subjektiven Sinn dar. Denn es geht dem Bauherrn oder Bauführer nach der Lebenserfahrung im Regelfall darum, das Bauvorhaben vollenden zu können, ohne durch das Aushub- oder Abbruchmaterial behindert zu werden.<sup>36</sup> Diese Ansicht ist freilich nicht zwingend und kann nicht auf alle Konstellationen umgelegt werden. So wird beispielsweise dann, wenn der Bauherr das Material selbst aushebt und bereits im Vorfeld eine zulässige Verwendung intendiert und gesichert ist, kein Abfall vorliegen.<sup>37</sup>*

*Gleichsam handelt es sich nach der Rsp des VwGH auch bei Altkleidern, die in einen Sammelcontainer eingeworfen werden, um Abfall im subjektiven Sinn. Wie der Gerichtshof ausführt, gehe es den Personen nach allgemeiner Verkehrsanschauung primär darum, die Kleidung loszuwerden. Eine ebenfalls damit verbundene Absicht, Gutes zu tun, trete hierbei hinter das (Haupt-) Motiv der Entledigung zurück.<sup>38</sup>*

Es liegt auf der Hand, dass für die Ermittlung des Entledigungswillens bzw der Entledigungsabsicht nachvollziehbare **Kriterien** erforderlich sind. Solche Kriterien werden allerdings weder im AWG 2002 noch in der ARRL festgeschrieben. Um die Entscheidung transparenter zu gestalten, hat der EuGH im Rahmen seiner Rsp diverse **objektive Anhaltspunkte** für die Feststellung, ob sich der Besitzer einer Sache entledigen will, postuliert (zB ausdrücklicher Verwendungsverzicht, Verwendung mit einer üblichen Methode

<sup>31</sup> VwGH 25. 9. 2014, Ro 2014/07/0032.

<sup>32</sup> VwGH 16. 3. 2016, Ra 2016/05/0012.

<sup>33</sup> VwGH 23. 4. 2015, 2013/07/0043.

<sup>34</sup> VwGH 25. 2. 2009, 2008/07/0182.

<sup>35</sup> VwGH 15. 9. 2005, 2003/07/0022.

<sup>36</sup> VwGH 28. 4. 2005, 2003/07/0017.

<sup>37</sup> Siehe dazu LVwG Tirol 29. 8. 2016, LVwG-2016/37/0438-11.

<sup>38</sup> VwGH 25. 9. 2014, Ro 2014/07/0032.

## 1. Abfallwirtschaftsrecht

der Abfallbehandlung, unerwünschter Produktions- oder Verbrauchsrückstand, gesellschaftliche Auffassung etc). Die solcherart beschriebenen Anhaltspunkte sind jedoch für sich allein nicht entscheidend und müssen jeweils im Einzelfall anhand sämtlicher Umstände geprüft werden.<sup>39</sup>

**Beispiele:** Lagert ein Weinbauer die beim Weinpressen verbleibenden Reste (**Treber oder Trester**) ab, um sie bei Bedarf zu Dünge Zwecken auf den zum Betrieb gehörigen Grundstücken zu verteilen, ist der subjektive Abfallbegriff nicht erfüllt.<sup>40</sup>

Ebenso wenig ist der subjektive Abfallbegriff erfüllt, wenn jemand **Wurzelstöcke** auf seinem Grundstück aushebt, lagert und an anderer Stelle wieder einsetzt, selbst wenn dies entgegen einer naturschutzbehördlich vorgeschriebenen Auflage erfolgt.<sup>41</sup>

Abgesehen von der allgemeinen Unschärfe bei der Beurteilung der Entledigungsabsicht können sich **spezielle Probleme** ergeben:

- ▶ Kann der Entledigungsvorgang **keiner bestimmten Person zugeordnet** werden, so ist die Beurteilung der Entledigungsabsicht anhand einer generellen Beurteilung des typischerweise betreffenden Personenkreises vor dem Hintergrund der allgemeinen Lebenserfahrung vorzunehmen.<sup>42</sup>
- ▶ Abgrenzungsfragen ergeben sich in der Praxis oft auch daraus, dass der subjektive Abfallbegriff (ebenso wie der objektive Abfallbegriff) gleichsam Stoffe und Gegenstände umfassen kann, die **zur wirtschaftlichen Wiederverwendung geeignet** sind und bei deren Entledigung die Erzielung eines Entgelts nicht ausgeschlossen ist.<sup>43</sup>
- ▶ Weiters ist zu beachten, dass der in § 2 Abs 1 Z 1 angesprochene Besitzer nicht der **zivilrechtlich Verfügungsbefugte** sein muss. Unter Berücksichtigung der Definition des Abfallbesitzers in § 2 Abs 6 Z 1 ist vielmehr diejenige Person angesprochen, welche die Sache tatsächlich faktisch innehat. Damit kann auch der Dieb oder ein Geschäftsunfähiger eine taugliche Entledigungshandlung setzen.
- ▶ Schließlich ist nicht allein die (Entledigungs-)Absicht des letzten Besitzers relevant, sondern müssen auch die ihm **vorangegangenen Besitzer** in die Betrachtung miteinbezogen werden. Für das Vorliegen der subjektiven Abfalleigenschaft genügt es, dass bei irgendeinem historischen Besitzer eine Entledigungsabsicht bestanden hat.<sup>44</sup> Ist eine solche Absicht bei einem Vorbesitzer festzustellen, verliert die Sache

<sup>39</sup> Vgl ausführlich *Berl/Forster*, Abfallwirtschaftsrecht (2016) Rz 57.

<sup>40</sup> VwGH 7. 5. 1991, 90/07/0171.

<sup>41</sup> VwGH 23. 4. 2015, 2013/07/0043.

<sup>42</sup> VwGH 25. 9. 2014, Ro 2014/07/0032, zu einer Altkleidersammlung mittels Container.

<sup>43</sup> VwGH 23. 4. 2009, 2006/07/0164.

<sup>44</sup> VwGH 21. 3. 1995, 93/04/0241.

ihre (subjektive) Abfalleigenschaft erst wieder durch eine zulässige Verwertung<sup>45</sup> bzw durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung iSd § 2 Abs 3.<sup>46</sup>

***Beispiele:** Sammelt ein Unternehmen unbehandeltes Holz und verkauft dieses als **Brennholz** weiter, ist für die Frage, ob dieser Sachverhalt nach dem Abfallwirtschaftsregime zu beurteilen ist, (auch) die Entledigungsabsicht jener Personen maßgeblich, von denen das Unternehmen das Holz bezieht.<sup>47</sup> Gleiches gilt für den Zukauf kupferhaltiger Materialien durch ein Unternehmen, um diese einer Wiederverwertung zuzuführen.<sup>48</sup>*

### 1.4.2.4 Objektiver Abfallbegriff

Nachdem der subjektive Abfallbegriff vom Entledigungswillen und der Entledigungsabsicht des Besitzers abhängig ist, bedarf es eines **ordnungsrechtlichen Korrektivs**, um die Umgehung des Abfallregimes zu unterbinden. Hierzu dient der objektive Abfallbegriff, der nicht von einer Entledigungshandlung, vom Entledigungswillen bzw von der Entledigungsabsicht sowie von der Kenntnis um die Abfalleigenschaft abhängt.

Das entscheidende Merkmal des objektiven Abfallbegriffs ist nach § 2 Abs 1 Z 2, dass die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung der beweglichen Sachen als Abfall erforderlich ist, um die **öffentlichen Interessen iSd § 1 Abs 3** nicht zu beeinträchtigen. Näherhin muss bei der Prüfung der Abfalleigenschaft von Amts wegen untersucht werden, ob bei Unterlassung dieser Handlungen

- ▶ die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
- ▶ Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
- ▶ die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
- ▶ die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,<sup>49</sup>
- ▶ Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
- ▶ Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
- ▶ das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,

<sup>45</sup> VwGH 15. 9. 2005, 2003/07/0021.

<sup>46</sup> VwGH 23. 4. 2009, 2006/07/0164.

<sup>47</sup> VwGH 14. 5. 1997, 96/07/0132.

<sup>48</sup> VwGH 21. 3. 1995, 93/04/0241.

<sup>49</sup> LVwG NÖ 11. 7. 2016, LVwG-AV-667/001-2015, wonach von der Möglichkeit einer Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus jedenfalls dann nicht gesprochen werden kann, wenn die Verunreinigung auch bei Verwendung eines anderen Materials nicht vermieden werden kann.

## 1. Abfallwirtschaftsrecht

- ▶ die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
- ▶ Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

In Anbetracht dieser Kriterien kann von einer **Relativität des objektiven Abfallbegriffs** gesprochen werden: Ein und dieselbe Sache ist unter bestimmten Umständen als Abfall zu qualifizieren, weil die soeben genannten öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden können. Liegen jedoch andere Umstände vor, kann eine Beeinträchtigung und somit die Abfalleigenschaft der Sache verneint werden. Entscheidend ist daher stets der konkrete Einzelfall.

**Beispiel:** Ein nicht trocken gelegter Motorblock wird auf einer Wiese zwischengelagert. In diesem Fall liegt Abfall im objektiven Sinn vor, da beispielsweise Grundwasserkontaminationen durch Ölaustritt möglich sind. Wird der Motorblock hingegen in einer Garage in einer flüssigkeitsdichten Wanne gelagert, sind solche Beeinträchtigungen auszuschließen und ist folglich nicht von einer Abfalleigenschaft im objektiven Sinn auszugehen.

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes genügt bereits die bloße **Möglichkeit** einer Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter;<sup>50</sup> eine konkrete Gefahrensituation muss nicht nachgewiesen werden.<sup>51</sup> Jedoch ist bei der Prüfung der objektiven Abfalleigenschaft das **konkrete Objekt** unter Berücksichtigung seines Standortes (zB freie Zugänglichkeit) und seiner Verwendung zu beurteilen. Es ist dahingehend zu untersuchen, ob auf Grund der jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu befürchten ist, dass die erwähnten Schutzgüter beeinträchtigt werden können.

**Beispiele:** Wird ein **beschädigtes Altfahrzeug** (scharfkantige und rostige Teile, Glasscherben) auf einer frei zugänglichen Fläche abgestellt, ist nach Ansicht des VwGH davon auszugehen, dass der PKW das Interesse von Menschen wecken könnte und eine Verletzungsgefahr insb für spielende Kinder darstellt, sodass von einer Gefährdung öffentlicher Interessen (konkret der Gesundheit von Menschen) auszugehen ist.<sup>52</sup> Ähnliches gilt bei der Ausbringung von Glasscherben auf einem Feld zu (vermeintlich) landwirtschaftlichen Zwecken in der Nähe eines Wohngebiets.<sup>53</sup>

**Altfahrzeuge**, die noch Betriebsflüssigkeiten (Bremsflüssigkeiten, Motoröl etc) beinhalten und auf unbefestigten Flächen gelagert werden, sind geeignet, die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus zu beeinträchtigen.<sup>54</sup>

<sup>50</sup> VwGH 18. 2. 2010, 2009/07/0131.

<sup>51</sup> VwGH 23. 2. 2012, 2011/07/0233.

<sup>52</sup> VwGH 30. 9. 2010, 2007/07/0167.

<sup>53</sup> VwGH 28. 4. 2011, 2011/07/0088.

<sup>54</sup> VwGH 18. 12. 2014, 2012/07/0212.



*Gleichsam ist nach Ansicht des VwGH eine Menge von mehr als 30 ml Bremsflüssigkeit, die aus einem Altfahrzeug bei auftretenden Undichtheiten in den unbefestigten Boden und ins Grundwasser sickern kann, geeignet, eine Gefährdung des Grundwassers und der Umwelt herbeizuführen.<sup>55</sup>*

*Eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen kann nach der Judikatur auch dadurch entstehen, dass organisch abbaubares Material (zB **Wurzelstöcke**) als Böschungssicherung verwendet wird, da durch den Abbauprozess die Hangsicherung versagen kann.<sup>56</sup>*

Im Zusammenhang mit dem objektiven Abfallbegriff ist zu beachten, dass dieser – ebenso wie der subjektive Abfallbegriff – auch auf bewegliche Sachen zutreffen kann, für die ein **Entgelt erzielbar** ist (vgl § 2 Abs 2). In diesem Sinn ist der Wert einer Sache für die Beurteilung der Abfalleigenschaft ebenso wenig relevant wie ihre Handelbarkeit auf dem Markt. Der Ausschluss entsprechender Sachen vom Abfallregime erfolgt vielmehr über die – unten noch näher dargestellten – Ausnahmebestimmungen.

***Beispiel:** In diesem Sinn ist es für den objektiven Abfallbegriff irrelevant, ob das im obigen Beispiel auf einer frei zugänglichen Fläche abgestellte Fahrzeug ein Oldtimer ist, der als Ganzes oder in Form von Ersatzteilen unter Liebhabern zu einem hohen Preis verkauft werden könnte.<sup>57</sup>*

Für die Beantwortung der Frage, ob öffentliche Interessen iSd § 1 Abs 3 beeinträchtigt werden können, bedarf es in der Regel der Feststellungen bzw Schlussfolgerungen auf **sachverständiger Ebene**.<sup>58</sup> Auf solche Ermittlungsschritte kann lediglich dann verzichtet werden, wenn es sich um offenkundige Tatsachen iSd § 45 Abs 1 AVG handelt. Dies hat der VwGH etwa im Zusammenhang mit Autowracks, in denen umweltrelevante Mengen an gefährlichen Inhaltsstoffen (zB Bremsflüssigkeit oder Motoröl) vorhanden waren, zugelassen.<sup>59</sup>

### 1.4.2.5 Ausnahmen vom Abfallbegriff

Die Kombination des weiten Sachbegriffs in Verbindung mit dem weiten objektiven Abfallbegriff führt dazu, dass sehr viele Sachen als Abfall iSd AWG 2002 qualifiziert werden könnten. Eine Einschränkung erfolgt jedoch insoweit, als bestimmte Sachen

<sup>55</sup> VwGH 18. 11. 2010, 2007/07/0035.

<sup>56</sup> VwGH 23. 4. 2014, 2013/07/0178.

<sup>57</sup> VwGH 23. 2. 2012, 2011/07/0233.

<sup>58</sup> VwGH 21. 11. 2002, 2002/07/0046.

<sup>59</sup> VwGH 25. 3. 2004, 2003/07/0169.

## 1. Abfallwirtschaftsrecht

- ▶ nach § 3 Abs 1 bereits vom **Anwendungsbereich** des AWG 2002
- ▶ und nach § 2 Abs 3 vom **objektiven Abfallbegriff** ausgenommen sind.

Zu jenen Sachen, die nach § 3 **generell vom Anwendungsbereich des AWG 2002 ausgenommen** sind, zählen **ua**

- ▶ bestimmte **Abwässer** und sonstige Wässer (Abs 1 Z 1);
- ▶ Abfälle, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern oder Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen (**bergbauliche Abfälle**), sofern diese Tätigkeiten dem MinroG unterliegen und diese Abfälle innerhalb eines Bergbaubetriebs verwendet oder abgelagert werden (Abs 1 Z 3);
- ▶ **Körper von Tieren**, die nicht durch Schlachtung zu Tode gekommen sind, einschließlich Körper von Tieren, die zur Tilgung von Tierseuchen getötet wurden unter weiteren näher beschriebenen Voraussetzungen (Abs 1 Z 5);
- ▶ **nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien**, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (Abs 1 Z 8).<sup>60</sup>

***Beispiele:** Unter die Ausnahmebestimmung des Abs 1 Z 1 (**Abwässer und sonstige Wässer**) fällt jede Art von verunreinigtem Wasser, also in der Produktion eingesetztes Wasser genauso wie Niederschlagswasser in Gestalt von Regen oder Schnee. Nicht unter die Ausnahmebestimmung subsumierbar sind hingegen Stoffe, die aus dem Abwasser herausgefiltert wurden, wie zB Klärschlamm. Im Detail muss Abwasser von Flüssigkeiten unterschieden werden, die Abfall sind (flüssiger Abfall), wie zB flüssige Produktionsabfälle.<sup>61</sup>*

Hinsichtlich der **Ausnahmen betreffend den objektiven Abfallbegriff** bestimmt § 2 Abs 3 in einer **demonstrativen Aufzählung**,<sup>62</sup> dass eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung jedenfalls so lange nicht im öffentlichen Interesse erforderlich ist (und damit auch keine Qualifikation als Abfall im objektiven Sinn stattfindet), als

- ▶ eine Sache **nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu** ist (Z 1) oder
- ▶ sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie **bestimmungsgemäßen Verwendung** steht (Z 2).

<sup>60</sup> Vgl zu dieser Ausnahme im Detail *Berl/Forster*, Abfallwirtschaftsrecht (2016) Rz 70.

<sup>61</sup> Siehe dazu LVwG NÖ 31. 5. 2016, LVwG-AV-1/001-2013;

<sup>62</sup> VwGH 30. 9. 2010, 2008/07/0170.

- ▶ Weiters ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von **Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material** als Abfall dann nicht im öffentlichen Interesse erforderlich, wenn diese **im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs** anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

Zu den – diese Ausnahmen charakterisierenden – Merkmalen ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:

- ▶ Bei der **allgemeinen Verkehrsauffassung** kommt es auf die durchschnittliche (insoweit objektive) Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise an, nicht hingegen auf die subjektive Betrachtungsweise des Inhabers.<sup>63</sup>
- ▶ Bei einer **neuen Sache** handelt es sich um eine Sache, die noch nie bestimmungsgemäß verwendet wurde bzw ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung – durch wen auch immer – harrt.<sup>64</sup>
- ▶ Eine – nach objektiven Kriterien zu beurteilende – **bestimmungsgemäße Verwendung** kann nur so lange vorliegen, als Sachen im Hinblick auf ihre Beschaffenheit (zB Funktionsuntüchtigkeit) überhaupt verwendet werden können. Hierbei müssen die Sachen von den Materialien, aus welchen sie bestehen, unterschieden werden.<sup>65</sup>

Eine **temporäre Unterbrechung** der bestimmungsgemäßen Verwendung hat nicht zwangsläufig die Abfalleigenschaft einer Sache zur Folge, weshalb ua Sachen, die zur Reparatur oder zur Reinigung gegeben werden, noch in bestimmungsgemäßer Verwendung stehen.<sup>66</sup>

In Bezug auf **Altfahrzeuge** wurde die Beurteilung der bestimmungsgemäßen Verwendung bzw Verwendbarkeit seitens des BMLFUW in einem speziellen Erlass konkretisiert.<sup>67</sup> Demnach liegt das entscheidende Kriterium im Verhältnis zwischen Reparaturkosten und Zeitwert. Übersteigen die durchschnittlichen Wiederherstellungs- und Reparaturkosten, die für die Herstellung eines zulassungsfähigen Zustandes aufzuwenden sind, den Zeitwert des Fahrzeuges in unverhältnismäßig hohem Ausmaß, ist von der Abfalleigenschaft des Fahrzeugs auszugehen („abfallrechtliche Kostenrechnung“). Zwar führt der Ablauf einer Begutachtungsplakette nach § 57 a KFG („Pickerl“) nicht in jedem Fall dazu, dass das Fahrzeug als Abfall zu qualifizieren ist,<sup>68</sup> doch kann das „Pickerl“ – ebenso wie andere fachliche Gutachten – vom Besitzer als objektives Kriterium der Reparaturwürdigkeit herangezogen werden, also um nachzuweisen, dass das Fahrzeug nicht als Abfall zu qualifizieren ist.<sup>69</sup> Sonderregelungen bestehen dem Erlass zufolge für Young- und Oldtimer.

<sup>63</sup> VwGH 22. 4. 2010, 2007/07/0015.

<sup>64</sup> VwGH 25. 7. 2002, 2001/07/0043; 22. 4. 2010, 2007/07/0015.

<sup>65</sup> VwGH 21. 3. 1995, 93/04/0241, zu kupferhaltigen Altmaterialien in einer Hütte.

<sup>66</sup> VwGH 11. 9. 1997, 96/07/0241.

<sup>67</sup> Abrufbar auf der Homepage des Ministeriums unter [https://www.bmlfuw.gv.at/dam/jcr:fd33b597-ecc7-47f6-abea-22fc32e1ef4c/Erlass\\_zur\\_AltfahrzeugeVO.pdf](https://www.bmlfuw.gv.at/dam/jcr:fd33b597-ecc7-47f6-abea-22fc32e1ef4c/Erlass_zur_AltfahrzeugeVO.pdf) (28. 10. 2016).

<sup>68</sup> LVwG Nö 16. 6. 2014, LVwG-WU-13-0136.

<sup>69</sup> VwGH 25. 7. 2013, 2013/07/0032.

## 1. Abfallwirtschaftsrecht

- ▶ Im Hinblick auf die allgemeine Verkehrsauffassung stellen nach Ansicht des VwGH folgende Konstellationen **jedenfalls keine bestimmungsgemäße Verwendung** dar:
  - der Gebrauch von Altfahrzeugen zum Ausschlichten, also der Ausbau von Bestandteilen zur Verwendung als gebrauchte Ersatzteile;<sup>70</sup>
  - die bewilligungslose, direkt auf dem natürlichen Untergrund ohne vorherige Entfernung des Grasbewuchses und der Humusaufgabe erfolgende Anschüttung von Baurestmassenrecyclingfeinanteilen und Erdaushub mit hohen Baurestmassenanteilen;<sup>71</sup>
  - die Verwendung von Wurzelstöcken zur Hangsicherung;<sup>72</sup>
- ▶ **Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbares Material** sind jedenfalls dann nicht als Abfall im objektiven Sinn zu qualifizieren, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen **und** im unmittelbaren Bereich eines (also nicht notwendigerweise im Rahmen desselben) land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden. Eine zulässige Verwendung im Sinn dieser Ausnahme liegt nur dann vor, wenn sie nicht gegen Rechtsvorschriften – im Bereich der Landwirtschaft ist insb an das Aktionsprogramm Nitrat 2012 zu denken – verstößt.<sup>73</sup>

Schließlich ist an dieser Stelle auf Folgendes hinzuweisen: Die genannten Ausnahmen beziehen sich **ausschließlich auf den objektiven Abfallbegriff** und lassen den subjektiven Abfallbegriff unberührt. Daher sind sie bei der Prüfung der Abfalleigenschaft im subjektiven Sinn ohne Bedeutung. Entledigt sich der Besitzer einer neuen Sache, ist diese Abfall im subjektiven Sinn (§ 2 Abs 1 Z 1).

***Beispiel:** In Anbetracht der Ausnahmetatbestände stellen ua die beim Weinpressen verbleibenden Reste (**Treber oder Trester**), welche im Rahmen einer Weinwirtschaft gelagert und bei Bedarf zu Düngezwecken auf den zum Betrieb gehörigen Grundstücken verteilt werden, keinen Abfall im objektiven Sinn dar.<sup>74</sup>*

### 1.4.3 Abfallarten

#### 1.4.3.1 Gefährliche Abfälle

Steht die Qualifikation einer Sache als „Abfall“ fest, unterscheidet das AWG 2002 in diversen Bestimmungen weitergehend zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und statuiert für Letztgenannte verschärfte bzw zusätzliche Anforderungen:

<sup>70</sup> VwGH 18. 12. 2014, 2012/07/0152.

<sup>71</sup> VwGH 23. 2. 2012, 2008/07/0179.

<sup>72</sup> VwGH 23. 4. 2014, 2013/07/0178.

<sup>73</sup> VwGH 24. 2. 2005, 2004/07/0162.

<sup>74</sup> VwGH 7. 5. 1991, 90/07/0171.

- ▶ Zunächst bestimmt § 16 Abs 1 ein (mit Ausnahmen versehenes) **Ablagerungsverbot** für gefährliche Abfälle; zulässig ist die Ablagerung von gefährlichen Abfällen ausschließlich in einer Untertagedeponie (§ 43 DVO).
- ▶ § 18 Abs 1 legt weitere Details im Umgang mit gefährlichen Abfällen, insb die **Begleitscheinpflicht** fest.

Die Zuordnung von Abfällen zur Kategorie des gefährlichen Abfalls bestimmt sich nach den Vorgaben der **AbfallverzeichnisVO**<sup>75</sup> (§ 2 Abs 4 Z 3 iVm § 4). Die Kriterien für diese Einstufung werden – in Umsetzung der Vorgaben nach Anhang III zur ARRL – in Anlage 1 zur AbfallverzeichnisVO näher definiert. Grundsätzlich wird in der AbfallverzeichnisVO auf den Abfallkatalog der ÖNORM S 2100 verwiesen und die gefährlichen Abfälle mit dem Vermerk „g“ versehen. Die in der ÖNORM angeführte Liste erfährt allerdings bestimmte Modifikationen (§ 1 Abs 1, § 4 AbfallverzeichnisVO).

***Beispiel:** In Punkt III der Anlage 5 zur AbfallverzeichnisVO sind ua „elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen“ mit der Schlüsselnummer 35201 als gefährliche Abfälle eingestuft.*

In diesem Zusammenhang ist in Erinnerung zu rufen, dass sich aus der Zuordnung von Materialien zu einer Schlüsselnummer (SN) noch nicht zwingend ergibt, dass diese überhaupt Abfall sind.<sup>76</sup> Die vorgelagerte Rechtsfrage nach der Abfalleigenschaft richtet sich ausschließlich nach § 2 Abs 1, wo subjektiver und objektiver Abfallbegriff geregelt sind. Für eine verbindliche Qualifikation als gefährlicher Abfall ist folglich zweierlei vorausgesetzt: die Qualifikation als Abfall und die Nennung in der AbfallverzeichnisVO.

Wird mit einer Anzeige an den BMLFUW der Nachweis der Nichtgefährlichkeit erbracht, kann an sich gefährlicher Abfall „**ausgestuft**“ und damit für nicht gefährlich erklärt werden (§ 7). Ergibt sich im Verfahren, dass der betreffende Abfall tatsächlich als nicht gefährlich anzusehen ist, endet die Eigenschaft als gefährlicher Abfall mit der Zuordnung zu einer der in der AbfallverzeichnisVO gelisteten Schlüsselnummern. Darüber hinaus kann gefährlicher Abfall auch nach den Abfallendebestimmungen des § 5 seine Abfalleigenschaft verlieren (siehe dazu unter Pkt 1.4.5.).

### 1.4.3.2 Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind

- ▶ Abfälle **aus privaten Haushalten** und
- ▶ andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den **Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich** sind (§ 2 Abs 4 Z 2).

<sup>75</sup> Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung), BGBl II 2003/570.

<sup>76</sup> VwGH 24. 5. 2012, 2009/07/0123.

In Anbetracht der zweiten Variante können auch Abfälle, die nicht aus privaten Haushalten, sondern etwa aus Gewerbebetrieben stammen, als Siedlungsabfälle zu qualifizieren sein. Der Gesetzgeber stellt ausschließlich auf die Zusammensetzung bzw Beschaffenheit der Abfälle ab. Ob diese Abfälle in Haushaltsmengen anfallen oder nicht, ist für die Zuordnung zur Kategorie der Siedlungsabfälle irrelevant.<sup>77</sup>

***Hinweis:** Siedlungsabfall kann weitergehend nach Fraktionen, wie zB Hausmüll, Sperrmüll und biogene Abfälle, untergliedert werden.*

In Bezug auf Siedlungsabfälle normieren alle Landes-AWG einen **Andienungszwang** (dazu näher unter Pkt 1.7.4.2.), mit der Konsequenz, dass über den Siedlungsabfall nicht frei verfügt werden kann.

### 1.4.3.3 Problemstoffe

Problemstoffe (legaldefiniert in § 2 Abs 4 Z 4) sind zunächst **gefährliche Abfälle**,

- ▶ die üblicherweise in **privaten Haushalten** anfallen.
- ▶ Darüber hinaus gelten als Problemstoffe aber auch die gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, welche nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten **Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar** sind.

In beiden Fällen zählen diese Abfälle so lange zu den Problemstoffen, wie sie sich in der Gewahrsame der Abfallerzeuger befinden.

Nachdem Problemstoffe als **gefährliche Abfälle** zu qualifizieren sind, können sie nicht unter die Bestimmungen der Landes-AWG fallen. Die Erfassung wird demnach durch das AWG 2002 geregelt, und zwar in der Weise, dass Gemeinden (Gemeindeverbände) mindestens zweimal jährlich eine **getrennte Sammlung** (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen haben oder durchführen lassen müssen, sofern für deren Sammlung in der Gemeinde (im Verbandsbereich) nicht in anderer Weise Vorsorge getroffen ist (§ 28 Abs 1).

### 1.4.3.4 Altstoffe

Der Kategorie „Altstoff“ kommt insb im Hinblick auf das – auf unter Pkt 1.4.5. dargestellte – **Abfallende** Bedeutung zu. Darüber hinaus können für Altstoffe auch Erleichterungen in Bezug auf die Aufzeichnungspflichten vorgesehen werden (vgl § 23 Abs 3 Z 2) und sind für Sammelstellen zur Erfassung von Altstoffen diverse Genehmigungserleichterungen normiert (vgl § 54).

---

<sup>77</sup> VwGH 19. 12. 2013, 2010/07/0111.

Nach der Legaldefinition in § 2 Abs 4 Z 1 handelt es sich bei Altstoffen um

- ▶ Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
- ▶ Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden,

jeweils verbunden mit dem Zweck, diese Abfälle – nachweislich – einer zulässigen Verwertung zuzuführen. In der täglichen Verwaltungspraxis wird die Altstoffeigenschaft zu meist (ohne nähere Begründung) unterstellt.

***Beispiele:** Als Altstoffe können etwa **Baurestmassen** angesehen werden, die zur Herstellung von Recyclingbaustoffen gesammelt werden.<sup>78</sup>*

### 1.4.3.5 Altöle

Besondere Vorschriften bestehen schließlich auch für Altöle (insb § 16 Abs 3). Dabei handelt es sich definitionsgemäß um

- ▶ alle **mineralischen oder synthetischen Schmier- oder Industrieöle**,
- ▶ die **für den Verwendungszweck**, für den sie ursprünglich bestimmt waren, **ungeeignet geworden** sind (§ 2 Abs 4 Z 5).

***Beispiele:** Das AWG 2002 nennt beispielhaft gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle, Schmieröle, Turbinen- und Hydrauliköle.*

### 1.4.4 Nebenprodukt

Im Rahmen eines Herstellungs- bzw Gewinnungsprozesses können Stoffe und Gegenstände anfallen, die zwar nicht als Haupterzeugnis anzusehen sind, sich aber zur Weiterveräußerung bzw zur Weiterverwendung im Betrieb bzw in anderen Betrieben eignen. Erfüllen diese Sachen die Voraussetzungen eines Nebenprodukts, unterfallen sie – mangels Annahme einer Entledigungsabsicht – von vornherein nicht dem abfallwirtschaftsrechtlichen Regime: Nebenprodukte waren niemals Abfall, für sie sind daher auch nicht die Regelungen über das Abfallende von Relevanz. Ob es sich um ein Nebenprodukt handelt, kann indes nicht pauschal beantwortet werden. Vielmehr bedarf es jeweils einer **Einzelfallbeurteilung**, die vor dem Hintergrund von Ziel und Zweck des AWG 2002 sowie der unionsrechtlichen Vorgaben zu erfolgen hat.

Nach der Definition in § 2 Abs 3 a kann ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines **Herstellungsverfahrens** ist, nur dann als Nebenprodukt gelten, wenn folgende vier Kriterien **kumulativ** erfüllt werden:

---

<sup>78</sup> VwGH 26. 5. 2011, 2009/07/0208.

- ▶ Es ist **sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiterverwendet wird**. Durch dieses Kriterium soll ua verhindert werden, dass ein Stoff oder Gegenstand für unbestimmte Dauer bis zu einer bloß möglichen Weiterverwendung gelagert wird und dadurch Gefährdungen für bestimmte Schutzgüter entstehen.<sup>79</sup> Von einer gesicherten Weiterverwendung wird jedenfalls dann auszugehen sein, wenn sie in der Form einer Betriebsbeschreibung Bestandteil eines genehmigten Vorhabens ist oder wenn sie behördlich vorgeschrieben wird. Ebenso gewiss ist die Weiterverwendung, wenn feste Abnahmezusagen für die Verwendung vorliegen.<sup>80</sup> Darüber hinaus können als Indizien die Handelbarkeit der Sache auf einem Markt zu einem wirtschaftlichen Preis oder – unabhängig vom Bestehen eines Marktes – die (wirtschaftlich) vorteilhafte Nutzbarkeit innerhalb des Betriebes herangezogen werden.<sup>81</sup> Liegt eine hinreichende Gewissheit in Bezug auf die Weiterverwendung in diesem Sinn vor, schadet es nicht, wenn die betreffende Sache bis zu ihrer Weiterverwendung im erforderlichen Ausmaß gelagert wird.<sup>82</sup>
- ▶ Der Stoff oder Gegenstand kann direkt **ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht**, verwendet werden. Nach den Gesetzesmaterialien sind darunter solche Verfahren zu verstehen, die nicht abfallspezifisch sind.<sup>83</sup> Werden also Stoffe oder Gegenstände, die in einem Herstellungsverfahren angefallen sind, so behandelt, dass sich ihre stoffliche Eigenschaft nicht verändert, sondern sie nur für den Einsatz in bestimmten Verfahren vorbereitet werden (Mahlen von bei der Stahlproduktion angefallenen Schlacken oder Aufbereitung von Kies), wird eine Vorbehandlung vorliegen, die sich innerhalb der Grenzen eines „normalen industriellen Verfahrens“ bewegt. Nicht entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob die weitere Verarbeitung an der Produktionsstätte durchgeführt wird oder ob das Verfahren durch ein externes Bearbeitungsverfahren erfolgt. Ebenso unerheblich ist der Umstand, ob das Nebenprodukt an der Produktionsstätte selbst oder durch einen Dritten in dessen Betrieb weiterverwendet wird.
- ▶ Der Stoff oder Gegenstand wird als **integraler Bestandteil** eines **Herstellungsprozesses** erzeugt. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Planung und Konzeption der Produktion von vornherein darauf gerichtet ist. Im Detail führt dieses Kriterium zu zahlreichen Fragestellungen in Verbindung mit der Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebenprodukt: Entscheidet sich nämlich ein Produzent bewusst für ein Herstellungsverfahren, bei dem der in Frage stehende Stoff oder Gegenstand nebenbei anfällt,<sup>84</sup> könnte dieser auch schon als Haupterzeugnis angesehen werden. Unter Berücksichtigung dessen wird letztlich auf die (objektive) Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise im Hinblick auf die Qualifikation als Haupt- oder Nebenprodukt und nicht auf die subjektive Intention des Produzenten abzustellen sein.

<sup>79</sup> Vgl bereits EuGH 18. 12. 2007, *Kommission/Italien*, C-194/05, Slg 2007, I-11661 (Rz 40).

<sup>80</sup> EuGH 3. 10. 2013, C-113/12, *Donal Brady* (Rz 52f).

<sup>81</sup> EuGH 3. 10. 2013, C-113/12, *Donal Brady* (Rz 57 ff); VwGH 23. 1. 2014, 2011/07/0179.

<sup>82</sup> EuGH 3. 10. 2013, C-113/12, *Donal Brady* (Rz 52 ff).

<sup>83</sup> ErlRV 1005 BlgNR 24. GP 16.

<sup>84</sup> Vgl EuGH 15. 1. 2004, C-235/02, *Saetti*, Slg 2004, I-1005 (Rz 45).



- ▶ Die **weitere Verwendung ist zulässig**; insb muss der Stoff oder Gegenstand unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar sein, dürfen keine Schutzgüter iSd § 1 Abs 3 durch die Verwendung beeinträchtigt und müssen alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Letztgenanntes Kriterium setzt nach der Judikatur des VwGH<sup>85</sup> nicht nur voraus, dass das Material für den angestrebten Zweck unbedenklich verwendet werden kann, sondern auch, dass die für diese Verwendung allenfalls erforderlichen Bewilligungen bzw Genehmigungen (Anzeigen gegenüber der oder Nichtuntersagungen durch die Behörde) vorliegen. Diese Voraussetzung führt dazu, dass der Bearbeiter bereits im Zeitpunkt der Erzeugung der fraglichen Sache über die Bewilligungen bzw Genehmigungen für deren Verwendung verfügen muss, damit diese als Nebenprodukt gelten kann.<sup>86</sup>

Vom Gesetzgeber selbst werden in den Materialien zum AWG 2002 ua folgende **Beispiele für Nebenprodukte** genannt:<sup>87</sup>

- ▶ Sägespäne und Holz aus der Be- und Verarbeitung von ausschließlich mechanisch behandeltem Frischholz, die in handelsüblicher Form zB als Einstreu oder Brennmaterial für Öfen in Verkehr gesetzt werden (dies gilt auch für die Produktion von Pellets und Briketts);
- ▶ Verschnitte im Rahmen der Produktion, die gesichert wieder demselben Produktionszweck zugeführt werden (zB Kreislaufmaterial beim Eisen- und Nichteisenmetallguss; Abfälle aus der spanabhebenden Bearbeitung von Eisen- und Nichteisenmetallen; Endstücke, Randabschnitte, Stanzrückstände und Stanzgitter aus Kunststoff; Produktionsabschnitte von Kunststoffrohren; Produktionsrückstände beim Kunststoff-Spritzgussverfahren; Scherben in der Glaserzeugung; Verschnitte in der Spanplatten- und Leimholzerzeugung).

### 1.4.5 Abfallende

Das Abfallwirtschaftsrecht ist keine Einbahnstraße in dem Sinn, dass die Qualifikation als Abfall unumkehrbar wäre. So wie Sachen zu Abfall werden können, können – nicht gefährliche ebenso wie gefährliche – Abfälle ihre Abfalleigenschaft auch wieder verlieren. Das Abfallende tritt gemäß § 5 Abs 1 jedoch nur unter restriktiven Voraussetzungen ein, konkret:

- ▶ nach Maßgabe einer **Verordnung**, wobei AbfallendeVO auf nationaler Ebene (für Kompost, Recyclingholz, Recycling-Baustoffe und die Abfallverbrennung) und solche auf Ebene der Europäischen Union (für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott, Bruchglas und Kupferschrott) zu unterscheiden sind, oder
- ▶ wenn **Altstoffe** oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden.

<sup>85</sup> VwGH 23. 1. 2014, 2011/07/0179. Zur möglichen Schutzgutbeeinträchtigung durch Geruch siehe VwGH 31. 3. 2016, 2013/07/0116.

<sup>86</sup> Vgl VwGH 23. 1. 2014, 2011/07/0179.

<sup>87</sup> ErlRV 1005 BlgNR 24. GP 15.

## 1. Abfallwirtschaftsrecht

- ▶ Im Falle einer **Vorbereitung zur Wiederverwendung** im Sinne von § 2 Abs 5 Z 6 ist das Ende der Abfalleigenschaft mit dem Abschluss dieses Verwertungsverfahrens erreicht (hier knüpft das Abfallende nicht an die Altstoffeigenschaft der Sache an).

Von besonderem Interesse sind die zweite (Altstoffe) und die dritte (Vorbereitung zur Wiederverwendung) Variante, die nachfolgend näher behandelt werden. Hierzu ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:

- ▶ Nach der gefestigten Judikatur verlieren **Altstoffe** ihre Abfalleigenschaft nur und erst dann, wenn sie nachweislich einer **zulässigen Verwertung** zugeführt werden.<sup>88</sup> Eine solche Verwertung liegt ausschließlich dann vor, wenn dadurch weder dem AWG 2002 noch anderen Normen zuwider gehandelt wird.<sup>89</sup>
- ▶ Weiters müssen die Altstoffe bzw die aus ihnen gewonnenen Stoffe **tatsächlich verwendet** werden. Die Abfalleigenschaft endet somit nicht bereits mit dem Ende des Aufbereitungsprozesses als dessen Ergebnis die Altstoffe eine produktähnliche Qualität aufweisen, sondern erst mit einer zulässigen Verwendung für den vorgesehenen Zweck, konkret ihrem unmittelbaren Einsatz.<sup>90</sup> Unter dieser „**unmittelbaren Verwendung**“ ist der Einsatz der Altstoffe oder der aus ihnen gewonnenen Stoffe **ohne einen weiteren Behandlungsschritt** statt eines Primärrohstoffes oder eines Produkts aus Primärrohstoffen zu verstehen.<sup>91</sup>

**Beispiele:** In diesem Sinn führt der VwGH etwa im Zusammenhang mit **Bau-restmassen** und aus diesen hergestellten Produkten – zB Material zur Verfüllung von Künetten, Sand für Tennisplätze oder Straßenunterbau – in ständiger Rsp aus, dass das Abfallende erst durch den unmittelbaren Einsatz als Baustoff und nicht schon durch die Übernahme bzw den Abtransport bewirkt wird.<sup>92</sup>

An der Zulässigkeit der Verwendung mangelt es ua dann, wenn ein die einschlägigen Grenzwerte überschreitendes Mischmaterial aus **Bodenaushub** und **Recyclingmaterial** zu Geländeanpassungen eingesetzt wird. Neben einer Grenzwertüberschreitung ist dabei ua auch die Sensibilität des betroffenen Gebiets in die Prüfung miteinzubeziehen.<sup>93</sup> Gleiches gilt, wenn es an der für eine Ablagerung erforderlichen naturschutzrechtlichen Bewilligung mangelt.<sup>94</sup>

- ▶ Als **Vorbereitung zur Wiederverwendung** gilt jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Produkte sowie Bestandteile von Produk-

<sup>88</sup> VwGH 23. 2. 2012, 2008/07/0179.

<sup>89</sup> VwGH 23. 4. 2014, 2012/07/0053.

<sup>90</sup> VwGH 28. 5. 2015, 2012/07/0003.

<sup>91</sup> VwGH 26. 4. 2013, 2010/07/0238.

<sup>92</sup> VwGH 24. 9. 2015, 2013/07/0098 mwN.

<sup>93</sup> VwGH 26. 1. 2012, 2010/07/0065.

<sup>94</sup> VwGH 27. 11. 2012, 2012/10/0086.

ten, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet (also für denselben Zweck, dem sie ursprünglich gedient haben wieder eingesetzt) werden können (§ 2 Abs 5 Z 6).

- ▶ Allerdings darf der **Vorbereitungsprozess**, mit dessen Abschluss auch das Abfallende eintritt, nach der Legaldefinition ausschließlich die drei in § 2 Abs 5 Z 6 beschriebenen Maßnahmen umfassen:
  - die Prüfung (der Funktionsfähigkeit),
  - die Reinigung und
  - die Reparatur (das Austauschen von defekten oder verschlissenen Teilen gegen Neuteile oder die Wiederinstandsetzung und anschließende Wiederverwendung).

***Hinweis:** Das Ende der Abfalleigenschaft bedeutet nicht, dass die gesetzte Maßnahme (zB Geländeverfüllung oder Herstellung des Straßenunterbaus) auch beitragsfrei nach dem ALSAG-Regime ist.<sup>95</sup> Das ist beispielsweise bei mineralischen Baurestmassen nach § 3 Abs 1 a Z 6 ALSAG nur dann der Fall, wenn durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist, und diese Abfälle im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für das Verfüllen von Geländeunebenheiten (ua zum Verfüllen von Baugruben oder Künetten), für das Vornehmen von Geländeanpassungen (ua zur Errichtung von Dämmen oder für Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) oder für den Bergversatz mit Abfällen verwendet werden.*

### 1.4.6 Abfallbesitzer, -erzeuger, -sammler

#### 1.4.6.1 Abfallbesitzer

Eine natürliche oder juristische Person ist als **Abfallbesitzer** zu qualifizieren, wenn

- ▶ durch ihre Tätigkeit Abfälle anfallen (**Abfallersterzeuger**). Diese Person ist immer auch der erste Abfallbesitzer, denn der Begriff „anfallen“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, in dem die Merkmale des Abfallbegriffs **erstmalig** erfüllt sind. Allerdings sind nur solche Tätigkeiten angesprochen, die unmittelbar zum Anfall des Abfalls führen; andernfalls wäre auch jeder Hersteller einer Ware, die später zu Abfall wird, als Abfallersterzeuger anzusehen;
- ▶ sie Vorbehandlungen, Mischungen oder andere Arten der Behandlung vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (**Abfallerzeuger**);

---

<sup>95</sup> VwGH 24. 9. 2015, 2013/07/0113.

## 1. Abfallwirtschaftsrecht

- ▶ sie Abfälle inne hat (**Abfallinhaber**). Dabei genügt die faktische Innehabung bzw die tatsächliche Sachherrschaft über die Sache.<sup>96</sup> Der Abfallbesitz erfordert demnach keinen Besitzwillen;<sup>97</sup> gleichsam ist es ohne Bedeutung, ob die innehabende Person auch Eigentümer der Abfälle ist.

### 1.4.6.2 Abfallsammler

Als **Abfallsammler** ist nach der einschlägigen Definition jede Person anzusehen, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere abholt, entgegennimmt oder über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt.

Folgende zwei Fallkonstellationen sind zu unterscheiden:<sup>98</sup>

- ▶ Abfallsammler, welche die Abfälle auch in ihrer **physischen Gewahrsame** haben, weil sie diese selbst (bzw durch eigenes Personal) abholen oder entgegennehmen;
- ▶ Abfallsammler, welche über die Abfälle (deren Abholung oder Entgegennahme) **lediglich rechtlich verfügen**. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Abfall tatsächlich physisch übernommen oder übergeben wird. Ausschlaggebend ist einzig, ob eine Person Verfügungsbefugt ist und somit (zivilrechtlich) über die Übernahme oder Übergabe bzw den Verbleib der Abfälle entscheiden kann.

***Hinweis:** Die Definition setzt kein gewerbs- oder erwerbsmäßiges Tätigwerden voraus. Es kommt demnach nicht auf eine Wiederholungs- oder eine Gewinnerzielungsabsicht an. Nach den Materialien bedarf dagegen nur der gewerbsmäßig Tätige einer Erlaubnis (vgl dazu Pkt 1.7.1.).*

Eine Unterscheidung gebietet sich in diesem Zusammenhang zwischen Abfallsammler und **Transporteur**: Der Auftragnehmer, der den angefallenen Abfall mitnimmt, ist je nach Vereinbarung als das eine oder das andere anzusehen. Entscheidend für die Beurteilung ist, wer entsprechend dem Vertrag bestimmt, zu welchem Behandler die Abfälle gebracht werden. Bestimmt der Auftraggeber, an wen die Abfälle übergeben werden, und übergibt der Transporteur die Abfälle im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers auftragsgemäß an jene Person, die der Auftraggeber genannt hat, dann gilt der Auftragnehmer bloß als Transporteur. Steht es dem Auftragnehmer dagegen frei, selbst zu entscheiden, zu welchem Behandler er die Abfälle bringt, dann ist er als Abfallsammler zu qualifizieren.

<sup>96</sup> VwGH 27. 11. 2012, 2009/07/0088.

<sup>97</sup> VwGH 28. 11. 2013, 2010/07/0109.

<sup>98</sup> Scheichl/Zauner/Berl, AWG 2002 (2015) § 2 Rz 156 ff.

## 1.4.7 Abfallbehandlung

### 1.4.7.1 Verwertung und Beseitigung

Die Abfallbehandlung umfasst jedes **Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren**, einschließlich der dazu erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, wie etwa die Sammlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen.<sup>99</sup>

Verwertungsverfahren einerseits und Beseitigungsverfahren andererseits sind strikt auseinander zu halten, gleichzeitig hat zwingend eine Zuordnung stattzufinden: Jeder Vorgang der Abfallbehandlung muss entweder als **Beseitigung** oder als **Verwertung** eingestuft werden.<sup>100</sup> Für diese Zuordnung ist die Gefährlichkeit von Abfällen ebenso ohne Bedeutung wie der Schadstoffgehalt der Abfälle.<sup>101</sup> Vielmehr wird die Verwertung positiv definiert und die **Beseitigung in negativer Weise** davon **abgegrenzt**. Kurz gefasst bedeutet dies: Jedes Verfahren, das kein Verwertungsverfahren ist, gilt als Beseitigungsverfahren.

Um die Kategorien „Verwertung“ und „Beseitigung“ unterscheiden zu können, muss also in einem ersten Schritt die **Verwertung** näher betrachtet werden. Verwertung ist hierbei – nach der etwas sperrigen Definition – jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis Abfälle innerhalb der Anlage oder in der Wirtschaft in umweltgerechter Weise einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem

- ▶ sie **andere Materialien ersetzen**, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder
- ▶ – im Falle der Vorbereitung zur Wiederverwendung – die Abfälle so **vorbereitet werden**, dass sie diese Funktion erfüllen.

Konkret umfasst der Verwertungsbegriff die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und jede sonstige Verwertung (zB energetische Verwertung oder Verfüllung) einschließlich der Vorbehandlung vor diesen Maßnahmen. Bei der Verwertung steht demnach die **Substitutionsfunktion** im Mittelpunkt.

Eine – nicht abschließende – Liste von Verwertungs- und Beseitigungsverfahren ist in Anhang 2 zum AWG 2002 festgelegt. Sie soll die am häufigsten vorkommenden Verwertungs- und Beseitigungsverfahren zusammenfassen.

**Beispiele:** In der Liste werden als **Verwertungsverfahren** ua genannt:

- R1 Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung
- R4 Recycling/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen

<sup>99</sup> VwGH 21. 10. 2004, 2004/07/0130.

<sup>100</sup> VwGH 2. 6. 2005, 2003/07/0012.

<sup>101</sup> VwGH 29. 1. 2004, 2003/07/0121.

- *R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung*

Als **Beseitigungsverfahren** nennt Anhang 2 ua:

- *D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (zB Deponien usw)*
- *D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen*
- *D10 Verbrennung an Land*

Keine Abfallbehandlung stellt die **zeitweilige Lagerung** – bis zur Sammlung – **auf dem Gelände der Entstehung** der Abfälle dar.

### 1.4.7.2 Zulässigkeit der Verwertung

Insbesondere vor dem Hintergrund der Judikatur zum Abfallende ist es von großer Bedeutung, dass Abfälle „zulässig verwertet“ werden; nur unter dieser Voraussetzung kann das Abfallende eintreten (siehe dazu Pkt 1.4.5.). Ob eine Verwertung **zulässigerweise** durchgeführt wurde, ergibt sich aus § 15 Abs 4 a. Demnach ist für die Zulässigkeit der Verwertung vorausgesetzt, dass

- ▶ der betreffende Abfall unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar ist,
- ▶ keine der in § 1 Abs 3 genannten Schutzgüter durch diesen Einsatz beeinträchtigt werden können und
- ▶ durch die Maßnahme nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird.

Abgesehen vom Tatbestandselement „sinnvoller Zweck“, dem kaum ein objektiver Gehalt zugeschrieben werden kann, kann auch die Erfüllung der anderen Kriterien im Einzelfall unklar sein. Schutzgüter werden etwa dann nicht beeinträchtigt, wenn der Einsatz des Abfalls, verglichen mit dem Einsatz eines Rohstoffes oder Produkts, zu keiner Erhöhung der Beeinträchtigungen führt. Gegen Rechtsvorschriften wird dann nicht verstoßen, wenn durch die Verwertung weder dem AWG 2002 noch anderen Normen zuwidergehandelt wird<sup>102</sup> und die dafür allenfalls erforderlichen Bewilligungen bzw Genehmigungen (Anzeigen gegenüber der oder Nichtuntersagungen durch die Behörde) vorliegen.<sup>103</sup>

In der Praxis spielt die Zulässigkeit einer Verwertungsmaßnahme häufig im Zusammenhang mit der Verfüllung von **Bodenunebenheiten und mit Geländeanpassungen** eine besondere Rolle.

**Beispiel:** Ein Landwirt bringt auf seinen Feldern Bodenaushubmaterial auf, um diese besser – zB mit Traktoren und anderen landwirtschaftlichen Geräten –

<sup>102</sup> VwGH 23. 2. 2012, 2008/07/0179.

<sup>103</sup> VwGH 23. 1. 2014, 2011/07/0179.

*bewirtschaften zu können. Diese Verfüllung von Bodenunebenheiten bzw Geländeanpassung kann als zulässige Verwertung angesehen werden.<sup>104</sup>*

Für diese alltäglichen Maßnahmen legen die Gesetzesmaterialien<sup>105</sup> – über den Wortlaut des Gesetzes hinaus – besondere Voraussetzungen fest: Verfüllungen von Bodenunebenheiten und Geländeanpassungen sollen danach nur dann als zulässige Verwertung zu qualifizieren sein, wenn

- ▶ diese einem entsprechenden Zweck dienen und das für diesen Zweck unbedingt erforderliche Ausmaß an Abfall nicht überschritten wird,
- ▶ eine bestimmte Materialqualität eingehalten und auch nachgewiesen wird und
- ▶ die Verfüllung im Einklang mit der Rechtsordnung erfolgt.

***Beispiel:** Ein Unternehmen **verfüllt Bergwerksstollen**, damit diese nicht einstürzen und Schäden an der Erdoberfläche verursachen. Diese Maßnahme wird regelmäßig als Verwertung anzusehen sein, da die Verfüllung für Sicherheitszwecke erfolgt. Möchte das Unternehmen hingegen einen ausgebeuteten **Steinbruch verfüllen**, um die Fläche anschließend wieder nutzen zu können, wird nicht davon auszugehen sein, dass die dafür vorgesehenen Abfälle andere Stoffe ersetzen; es ist nämlich nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht anzunehmen, dass Steinbrüche auch dann verfüllt würden, wenn dafür keine Abfälle zur Verfügung stünden.<sup>106</sup>*

### 1.4.7.3 Stoffliche Verwertung

Eine **besondere Form der Verwertung** stellt die **stoffliche Verwertung** dar. Die **Abgrenzung** zwischen der (bloßen) Verwertung einerseits und der „stofflichen Verwertung“ andererseits ist ua deshalb wichtig, da Behandlungsanlagen zur *ausschließlich* stofflichen Verwertung (nicht jede stoffliche Verwertung ist als ausschließlich stoffliche Verwertung zu qualifizieren) von nicht gefährlichen Abfällen von der abfallrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen sein können (§ 37 Abs 2).

Definitionsgemäß handelt es sich bei der stofflichen Verwertung um

- ▶ die **ökologisch zweckmäßige Behandlung** von Abfällen
- ▶ zur **Nutzung der stofflichen Eigenschaften** des Ausgangsmaterials
- ▶ mit dem Hauptzweck, die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar für die Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten zu verwenden.

<sup>104</sup> LVwG Tir 23. 7. 2015, LVwG-2014/37/3243-15.

<sup>105</sup> ErlRV 1005 BlgNR 24. GP 20.

<sup>106</sup> SA der GAin Kokott vom 21. 4. 2016, C-147/15, *Edilizia Mastrodonato* (insb Rz 56).

## 1. Abfallwirtschaftsrecht

Ausdrücklich **ausgenommen** vom Begriff der stofflichen Verwertung ist die **thermische Verwertung** der Abfälle oder der aus ihnen gewonnenen Stoffe. Bei dieser steht im Gegensatz zur stofflichen Verwertung, die auf die Gewinnung bestimmter Stoffe aus dem eingesetzten Abfall für einen anderen Produktionsprozess abzielt, die Gewinnung nutzbarer thermischer Energie durch einen thermolytischen Prozess im Vordergrund.

Darüber hinaus fällt nur der **abschließende Verwertungsschritt** unter die Kategorie der stofflichen Verwertung, nicht dagegen eventuell erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen (zB das Aussortieren verwertungsfähiger Altglasfraktionen).<sup>107</sup>

***Beispiel:** Nicht als stoffliche Verwertung ist nach der Rsp des VwGH die Aufbereitung von Baurestmassen mittels Brecher- und Siebanlagen anzusehen, zumal die Baurestmassen nicht unmittelbar für die Substitution von Rohstoffen oder aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden. Vielmehr handelt es sich dabei um Vorbereitungsschritte für die noch folgende Verwertung.*<sup>108</sup>

***Hinweis:** Die unmittelbare Verwertung für die Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten ist gleichermaßen Voraussetzung für die stoffliche Verwertung als auch für das Abfallende.*<sup>109</sup>

### 1.5 Generelle Maßnahmen zur Zielerreichung

Das AWG 2002 sieht zur Abfallvermeidung und -verwertung einerseits allgemeine Planungsinstrumente, andererseits sowohl konkrete anlagen- als auch produktbezogene Maßnahmen vor.

#### 1.5.1 Abfallwirtschaftspläne

Der BMLFUW hat – unionsrechtlichen Verpflichtungen folgend (Art 28 ARRL) – mindestens alle sechs Jahre einen **Bundes-Abfallwirtschaftsplan** (BAWP) zu erstellen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen (§ 8). § 8 Abs 3 legt bestimmte Mindestinhalte dieses Planungsinstrumentes fest (zB Bestandsaufnahme der Situation der Abfallwirtschaft und Abschätzung der zukünftigen Entwicklungen der Abfallströme).

Neben dem BAWP sehen einige Landes-AWG auch die Erstellung von **Landes-Abfallwirtschaftsplänen** vor.

<sup>107</sup> VwGH 28. 5. 2015, 2012/07/0003.

<sup>108</sup> VwGH 28. 5. 2015, 2012/07/0003.

<sup>109</sup> VwGH 28. 5. 2015, 2012/07/0003.



### 1.5.2 Abfallvermeidungsprogramm

Das in Geltung stehende Abfallvermeidungsprogramm wurde in den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 (BAWP 2011) als dessen **Kapitel 6** aufgenommen.

Zu den Mindestinhalten des Abfallvermeidungsprogramms zählen gemäß § 9 a Abs 2

- ▶ die Ziele der Abfallvermeidungsprogramme,
- ▶ eine Beschreibung der bestehenden Abfallvermeidungsmaßnahmen sowie
- ▶ die Maßstäbe zur Überwachung und Bewertung erzielter Fortschritte.

Anhang 1 listet Beispiele für Abfallvermeidungsprogramme auf. Rechtlich verbindlich ist das Abfallvermeidungsprogramm nicht, es beschränkt sich vielmehr auf **unverbindliche Zielvorgaben**.

### 1.5.3 Abfallwirtschaftskonzepte

Das AWG 2002 sieht für bestimmte Anlagen eine spezielle anlagenbezogene Maßnahme zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung vor: Die Betreiberpflicht zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts (§ 10).

Diese Betreiberpflicht trifft

- ▶ Anlagen, in denen **mehr als 20 Arbeitnehmer** beschäftigt sind, sowie
- ▶ **genehmigungspflichtige Abfallbehandlungsanlagen** unabhängig von der Zahl der Arbeitnehmer (§ 39 Abs 1 Z 8).

Die von der Anzahl an Arbeitnehmern abhängige Verpflichtung zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts gilt für **alle Anlagen**,<sup>110</sup> bei deren Betrieb Abfälle anfallen und zwar unabhängig davon, ob sie dem Anlagenregime des AWG 2002 unterliegen. Unerheblich ist auch, ob für diese Anlagen Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Materiegesetzen erforderlich sind: Das Abfallwirtschaftskonzept ist ohne Bezug auf ein Genehmigungsverfahren zu erstellen. Aber nicht nur der Anlagenbegriff ist weit auszulegen, auch der **Arbeitnehmerbegriff** ist umfassend zu begreifen: Nach den Gesetzesmaterialien<sup>111</sup> sind als Arbeitnehmer alle Beschäftigten, einschließlich der Mitarbeiter des Außendienstes, anzusehen und auch Personen einzubeziehen, die auf Grund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet sind.

Zu den zwingenden **Inhalten** des Abfallwirtschaftskonzepts zählen ua eine abfallrelevante Darstellung des Betriebs und organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung der abfallwirtschaftlichen Rechtsvorschriften (§ 10 Abs 3). Bei der Erstellung kann auf den einschlägigen **Leitfaden des BMLFUW** zurückgegriffen werden, der auf der Homepage des Ministeriums ([www.bmlfuw.gv.at](http://www.bmlfuw.gv.at)) abrufbar ist. Es erscheint sinnvoll, das Abfallwirt-

<sup>110</sup> Vgl zum Anlagenbegriff iSd § 10 AWG 2002 VwGH 28. 1. 2016, 2013/07/0002.

<sup>111</sup> ErlRV 984 BlgNR 21. GP 91.

## 1. Abfallwirtschaftsrecht

schaftskonzept – soweit vorhanden – durch den Abfallbeauftragten,<sup>112</sup> der über ein entsprechendes Fachwissen verfügt, erstellen zu lassen.<sup>113</sup>

Bei einer wesentlichen abfallrelevanten Änderung der Anlage, jedoch mindestens alle sieben Jahre, ist das Abfallwirtschaftskonzept zu **aktualisieren**.

### 1.5.4 Abfallbeauftragter

In Betrieben mit **mehr als 100 Arbeitnehmern** ist ein fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter zu bestellen und die Bestellung der Behörde (das ist die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft; § 2 AVG) unverzüglich zu melden.<sup>114</sup> Der Betriebsinhaber hat den Abfallbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, insb hat er ihm für seine Tätigkeit ausreichend Zeit während der Arbeitszeit und Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu gewähren. Auch sind ihm die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen (§ 11).

**Hinweis:** Für die **Meldung** des Abfallbeauftragten enthält die von der Wirtschaftskammer Österreich im Jahr 2012 in fünfter Auflage veröffentlichte Broschüre „Der Abfallbeauftragte“ in ihrem Anhang ein Musterformular. Die Broschüre ist im Internet unter [www.vorarlberg.at/pdf/derabfallbeauftragte.pdf](http://www.vorarlberg.at/pdf/derabfallbeauftragte.pdf) abrufbar.

### 1.5.5 § 14-Verordnungen

Das AWG 2002 bietet in seinem § 14 eine umfassende **Verordnungsermächtigung**, die es dem BMLFUW erlaubt, (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familien und Jugend) bestimmte Maßnahmen für die Abfallvermeidung und Abfallverwertung festzulegen. Diese Ermächtigung ermöglicht insb die Festlegung bestimmter Pflichten für Hersteller, Importeure, Vertreiber, Sammel- und Verwertungssysteme, Abfallsammler, -behandler und Letztverbraucher (ua Kennzeichnungs- und Informationspflichten, Unterlassung des Inverkehrsetzens von Produkten mit bestimmten Inhaltsstoffen, Aufzeichnungs-, Nachweis- und Meldepflichten).

Auf Grundlage von § 14 wurden zahlreiche Verordnungen erlassen, wobei ua folgende zu nennen sind:

- ▶ VerpackungsVO, BGBl II 2014/184,
- ▶ ElektroaltgeräteVO, BGBl II 2005/121 idF BGBl II 2016/71,
- ▶ BatterieVO, BGBl II 2008/159 idF BGBl II 2015/109, und
- ▶ AltfahrzeugeVO, BGBl II 2002/407 idF BGBl II 2014/13.

<sup>112</sup> Siehe § 11.

<sup>113</sup> Scheichl/Zauner/Berl, AWG 2002 (2015) § 10 Rz 5.

<sup>114</sup> Durch den im Herbst 2015 veröffentlichten Entwurf der AWG-Nov 2015 soll die Notwendigkeit, einen Stellvertreter zu nominieren, entfallen.

### 1.6 Rechte und Pflichten des Abfallbesitzers

Das AWG 2002 unterscheidet in den §§ 15 ff zwischen **allgemeinen** und **besonderen** Pflichten der Abfallbesitzer. Bei Missachtung dieser Pflichten drohen Verwaltungsstrafen und abfallpolizeiliche Aufträge. Neben diesen öffentlich-rechtlichen Sanktionen stehen aber auch zivilrechtliche Ansprüche im Raum (zB wettbewerbs- und bereicherungsrechtliche Ansprüche sowie Unterlassungsklagen).

#### 1.6.1 Allgemeine Pflichten

##### 1.6.1.1 Sorgsamer Umgang mit Abfällen

Umfassend und sehr allgemein gehalten normiert § 15 Abs 1, dass

- ▶ bei jeder Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen sowie beim sonstigen Umgang mit Abfällen die **Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs 1 und 2 zu beachten** (Z 1) und
- ▶ Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen iSd § 1 Abs 3 zu vermeiden (Z 2) sind.

Durch diese Bestimmung werden die allgemein und unbestimmt gehaltenen abfallrechtlichen Ziele und Leitprinzipien in **rechtlich verbindliche, individualisierte Verhaltenspflichten** transformiert.

##### 1.6.1.2 Vermischungs- und Vermengungsverbot

Weiters normiert das AWG 2002 in seinem **§ 15 Abs 2** ein Vermischungs- und Vermengungsverbot für Abfälle.

- ▶ Die Vermischung bzw Vermengung ist unzulässig, wenn der Vorgang dazu dient, abfallspezifische **Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen** (zB maximal zulässige Schadstoffgehalte oder einzuhaltender Verunreinigungsgrad) oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle **zu umgehen**.
- ▶ Ferner ist die Vermischung bzw Vermengung unzulässig, wenn hierdurch abfallrechtlich erforderliche **Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert** werden.
- ▶ Und schließlich sieht das AWG 2002 eine generelle Unzulässigkeit von Vermischungen bzw Vermengungen vor, wenn der Abfall **in Widerspruch zu den öffentlichen Interessen nach § 1 Abs 3** behandelt oder verwertet wird.

***Beispiele:** Verboten sind das Zusammenleeren von Säuren und Laugen, das Vermischen von Teerrückständen und Bauschutt, das Vermischen von nicht deponierbarem mit nicht kontaminiertem Erdaushub, das Verdünnen von Speiseöl und Wasser sowie die Entsorgung über den Kanal.*

## 1. Abfallwirtschaftsrecht

Dieses Vermischungs- und Vermengungsverbot gilt allerdings **nicht absolut**. Bestimmte Vorgänge sind nämlich nicht als Vermischung bzw Vermengung iSd Bestimmung anzusehen. Dies trifft insb auf die gemeinsame Behandlung verschiedener Abfälle in einer Anlage zu, wenn die Anlage zur Behandlung jedes einzelnen Abfalls genehmigt ist.

**Beispiel:** Ist für die thermische Behandlung ein Brennstoff, der sich aus verschiedenen Materialien und Abfällen zusammensetzt, genehmigt, so fällt die Herstellung (dh die Vermischung der einzelnen Grundsubstanzen) dieses Brennstoffes in der Regel nicht unter das Vermischungsverbot.

### 1.6.1.3 Behandlungsort

Aufgrund der mit der Behandlung von Abfällen typischerweise verbundenen Gefahren kommt dem Ort der Behandlung entscheidende Bedeutung zu. Diesbezüglich bestimmt **§ 15 Abs 3**, dass Abfälle

- ▶ außerhalb von hierfür (!) genehmigten Anlagen (Z 1) oder
- ▶ für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten (Z 2)

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen.

Während die erste Alternative wenige Probleme bereitet (die Anlage ist genehmigt oder sie ist es nicht), bestehen in Bezug auf die zweite Variante nicht unerhebliche Auslegungsschwierigkeiten: Wie der VwGH ausdrücklich festgehalten hat, bedarf nicht jede Lagerung von Abfällen einer behördlichen Genehmigung.<sup>115</sup> Vielmehr muss die **Eignung** des Ortes jeweils **im Einzelfall beurteilt** werden, sie richtet sich nach fachlichen Kriterien. Jedenfalls darf es zu keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter iSd § 1 Abs 3 kommen.<sup>116</sup>

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass § 15 Abs 3 die Lagerung von Abfällen schlechthin anspricht, somit **auch die Lagerung von Abfällen über nur kurze Zeiträume**. Eine Ausnahmebestimmung für besonders kurzfristige Lagerungen von Abfällen kennt das AWG 2002 nicht.<sup>117</sup> Soll der Abfall nicht bloß (zwischen)gelagert, sondern endgültig bzw langfristig **abgelagert** werden,<sup>118</sup> kann dies nur auf einer genehmigten Deponie erfolgen.

**Beispiel:** Einen Verstoß gegen die Verpflichtung nach § 15 Abs 3 würde etwa die Lagerung eines nicht trocken gelegtes Autowracks auf einem nicht ausreichend abgedichteten Untergrund darstellen.<sup>119</sup>

<sup>115</sup> VwGH 17. 12. 2015, Ra 2015/07/0122.

<sup>116</sup> VwGH 30. 9. 2010, 2007/07/0167.

<sup>117</sup> VwGH 15. 9. 2011, 2009/07/0154.

<sup>118</sup> Vgl zum Begriff des Ablagerns VwGH 27. 11. 2012, 2012/10/0086.

<sup>119</sup> VwGH 30. 9. 2010, 2007/07/0167.

### 1.6.1.4 Übergabepflicht

Von großer praktischer Bedeutung ist die in **§ 15 Abs 5** normierte Übergabepflicht. Demnach hat

- ▶ jeder Abfallbesitzer, der zu einer Abfallbehandlung nicht berechtigt oder imstande ist,
- ▶ Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten
- ▶ so rechtzeitig zu übergeben, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen iSd § 1 Abs 3 vermieden werden.

Weitergehend legt diese Bestimmung den **Zeitpunkt**, zu dem der Abfall übergeben werden muss, variabel fest:

- ▶ Einerseits tritt er dann ein, wenn die Übergabe **erforderlich** ist, um Beeinträchtigungen der Schutzgüter iSd § 1 Abs 3 zu vermeiden. Das kann bei sehr giftigen Abfällen (vgl dazu Anlage 6 Teil 2 Z 1) sehr rasch der Fall sein.
- ▶ Darüber hinaus enthält das AWG 2002 in § 15 Abs 5 aber auch konkrete **Mindestanforderungen**: Zur Beseitigung bestimmte Abfälle müssen mindestens einmal im Jahr, zur Verwertung vorgesehene Abfälle wenigstens alle drei Jahre einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten übergeben werden.<sup>120</sup>

Die in § 15 Abs 5 allgemein statuierte Übergabepflicht wird mit Abs 5 a und 5 b **abgesichert**.<sup>121</sup> Danach ist der Abfallbesitzer dafür verantwortlich, dass

- ▶ die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden und
- ▶ die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit beauftragt wird.

Hinsichtlich der **Berechtigung des Übernehmers** gilt Folgendes:

- ▶ Der übergebende Abfallbesitzer muss sich vergewissern, dass die Behandlung der Abfallart vom Umfang der Berechtigung des Übernehmers umfasst ist. Er trägt daher auch das Deklarationsrisiko.
- ▶ Wer im Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragungen im **EDM-Register** ([www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at)) an eine Rechtsperson übergibt, die als ein zur Übernahme dieser Abfallart berechtigter Abfallsammler oder -behandler im Register veröffentlicht ist, hat seine Verpflichtung zur Übergabe der Abfälle an einen Berechtigten erfüllt (vgl § 15 Abs 5 c, der mit der AWG-Nov 2015 eingeführt werden soll). Es empfiehlt sich daher, einen Ausdruck der EDM-Registerabfrage aufzubewahren. Alternativ dazu kann vom Übergeber auch die **Übermittlung des Erlaubnisbescheides** verlangt werden. Gegen diese Variante sprechen allerdings sowohl die Interessen der Übernehmer als auch der vergleichsweise hohe Aufwand.

<sup>120</sup> Scheichl/Zauner/Berl, AWG 2002 (2015) § 15 Rz 33.

<sup>121</sup> VwGH 22. 3. 2012, 2010/07/0007.

## 1. Abfallwirtschaftsrecht

- ▶ Werden **Siedlungsabfälle** ordnungsgemäß in die kommunale Sammlung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes eingebracht, ist aufgrund der dazu erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen zur Sammlung und Behandlung die Verpflichtung zur Übergabe an einen berechtigten Abfallsammler als erfüllt anzusehen.

Hinsichtlich der **Beauftragung zur umweltgerechten Behandlung** gilt Folgendes:

- ▶ Der **Nachweis** über die explizite Beauftragung kann zB durch die Rechnung mit Ausweisung der Leistung erfolgen. Die Beauftragung kann im Einzelfall aber auch ohne schriftlichen Nachweis erfolgen, das Gesetz sieht eine förmliche Bestätigung nicht vor.
- ▶ Ein Abfallbesitzer, der Abfall entsprechend den gesetzlichen Vorgaben an einen Berechtigten übergibt, ist **nicht für die tatsächliche vollständige umweltgerechte Behandlung** bzw für deren Abschluss **verantwortlich**. Den Abfallbesitzer trifft daher auch nicht die Pflicht, den Behandlungsvorgang zu überwachen.<sup>122</sup>

Die Verletzung der Übergabepflicht wird vom AWG 2002 mit einer denkbar schweren Sanktion ausgestattet: Erfüllt der (ehemalige) Abfallbesitzer seine in § 15 Abs 5 und 5 a normierten Pflichten nicht, kann er gemäß § 15 Abs 5 b **bis zur vollständigen umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung der übergebenen Abfälle** als Verpflichteter mit einem **abfallpolizeilichen Behandlungsauftrag** in Anspruch genommen werden und zwar auch dann, wenn er keine Sachgewahrsame mehr über den Abfall hat.<sup>123</sup> Auf ein Verschulden der Abfallbesitzer kommt es hierbei nicht an.<sup>124</sup>

***Beispiel:** Liefert ein Unternehmen auftragsgemäß – den Abfallbegriff erfüllende – Betonabbruchmaterialien bzw Baurestmassen an einen privaten Auftragnehmer, der diese für Anschüttungsarbeiten auf seinem Grundstück verwendet, hat es die Verpflichtung nach § 15 Abs 5 a zu beachten. Sofern der übernehmende Liegenschaftseigentümer über keine Berechtigung zur Abfallsammlung bzw -behandlung verfügt (und das ist wohl regelmäßig der Fall), kann das liefernde Unternehmen gemäß § 73 Abs 1 iVm 15 Abs 5 b mit einem Behandlungsauftrag in Anspruch genommen werden.<sup>125</sup>*

### 1.6.2 Besondere Pflichten

Besondere Behandlungspflichten werden insb in den **§§ 16 ff** sowie in einschlägigen **Verordnungen** normiert. Zu Letztgenannten zählen ua

<sup>122</sup> Siehe dazu EuGH 3. 10. 2013, C-113/12, *Donal Brady* (Rz 79 ff).

<sup>123</sup> VwGH 26. 3. 2015, Ra 2014/07/0067.

<sup>124</sup> VwGH 20. 2. 2014, 2011/07/0225.

<sup>125</sup> VwGH 26. 3. 2015, Ra 2014/07/0067.

- ▶ die **Abfallbehandlungspflichtenverordnung**, BGBl II 2004/459 idF BGBl II 2006/363 (diese VO soll demnächst novelliert werden), in Bezug auf Elektro- und Elektroaltgeräte, Batterien, Lösemittel und lösemittelhaltige Abfälle, Farb- und Lackabfälle sowie PCB-haltige Abfälle;
- ▶ die **Recycling-Baustoffverordnung**, BGBl II 2015/181 idF BGBl II 2016/290; und
- ▶ die Verordnung über die getrennte Sammlung **biogener Abfälle**, BGBl 1992/68 idF BGBl 1994/456.

§ 16 sieht („stoffbezogen“) für gefährliche Abfälle (Abs 1), PCB-haltige Abfälle (Abs 2), Altöle (Abs 3), POP-Abfälle (Abs 4), Problemstoffe (Abs 5), Altspeisefette und -öle (Abs 6) und Abfälle, die im Zuge von Bautätigkeiten anfallen (Abs 7) besondere Pflichten vor. Beispielhaft besteht etwa für gefährliche Abfälle ein generelles Ablagerungsverbot auf obertägigen Deponien. Ferner gilt für gefährliche ebenso wie für nicht gefährliche Abfälle, die im Zuge von Bautätigkeiten anfallen, ein grundsätzliches Verwertungsgebot, zumal Abs 7 normiert, dass verwertbare Materialien einer Verwertung zuzuführen sind, sofern dies ökologisch zweckmäßig und technisch möglich ist und dies nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Nicht verwertbare Abfälle, die im Zuge von Bautätigkeiten anfallen, sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Für diese Abfälle sind nun insb auch die Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung zu beachten.

§ 17 normiert **Aufzeichnungspflichten** für (alle) Abfallbesitzer (soweit sie wie insb private Haushalte nicht von der Aufzeichnungspflicht gemäß § 17 Abs 2 befreit sind), die mit der Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012) präzisiert werden.

Die §§ 18 f konkretisieren die abfallrechtlichen Pflichten in Bezug auf **gefährliche Abfälle**. Dabei wird insb eine **Begleitscheinpflicht** festgelegt. Dieser zufolge hat derjenige, der gefährliche Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, einer anderen Rechtsperson (Übernehmer) übergibt oder sie in der Absicht, sie einer anderen Rechtsperson zu übergeben, zu diesem befördert oder befördern lässt, Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle und ihre Identifikationsnummer in einem Begleitschein zu deklarieren. Für die Übergabe von gefährlichen Abfällen von privaten Haushalten als Abfallerzeuger gilt diese Pflicht nicht (§ 18 Abs 6).

Schließlich besteht insb für Abfallsammler und -behandler gemäß § 21 Abs 1 eine **Registrierungspflicht**.

## 1.7 Sammlung und Behandlung von Abfällen

### 1.7.1 Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen

#### 1.7.1.1 Erlaubnispflicht

Für die Sammlung und Behandlung von – gefährlichen wie nicht gefährlichen – Abfällen sieht das AWG 2002 in den §§ 24 a f eine Art **Sonderberufsrecht** vor. Danach bedarf diese Tätigkeit grundsätzlich einer **Erlaubnis des Landeshauptmanns**.

**Hinweis:** Findet eine gewerbliche Sammlung oder Behandlung von Abfällen statt, so sind diese Tätigkeiten nach § 32 Abs 5 GewO 1994 ein **freies Gewerbe**. Weiters ist das Sammeln und Behandeln von Abfällen ein Nebenrecht jedes Gewerbetreibenden (§ 32 Abs 1 Z 7 GewO 1994).

Zu beachten ist hierbei, dass eine abfallrechtliche Erlaubnis die erforderliche **Gewerbeberechtigung nicht ersetzt** und dass Abfallsammler und -behandler als Abfallbesitzer auch die allgemeinen und besonderen Pflichten nach dem AWG 2002 und der GewO 1994 (insb Anmeldepflichten) zu erfüllen haben.

Von der Erlaubnispflicht sind bestimmte Konstellationen **ausgenommen**:

- ▶ Personen, die ausschließlich im eigenen Betrieb Abfälle behandeln (**innerbetriebliche Behandlung**). Diese Ausnahme erstreckt sich jedoch **nicht** auf die **Verbrennung und Ablagerung** von Abfällen. Zudem ist für die Anwendbarkeit dieser Ausnahme vorausgesetzt, dass der Betrieb in Einklang mit den einschlägigen – die abfallrechtlichen Schutznormen ersetzenden – Umweltschutzvorschriften geführt wird;<sup>126</sup>
- ▶ **Transporteure**, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern;
- ▶ **Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis** eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Mitglied des EWR-Abkommens ist;
- ▶ **Sammel- und Verwertungssysteme** (diese unterliegen einer umfassenden Genehmigungspflicht nach § 29);
- ▶ **Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben in Bezug auf die Rücknahme von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte**, welche dieselbe Funktion erfüllen. Vorausgesetzt ist, dass die Rücknahme zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder Abfallbehandler erfolgt. Die Ausnahme greift nicht, sofern es sich bei den zurückgenommenen Abfällen um gefährliche Abfälle handelt und die Menge der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle unverhältnismäßig größer ist als die Menge der abgegebenen Produkte.

**Beispiele:** Von der Ausnahme umfasst ist damit zB ein Dachdecker im Hinblick auf Abfälle von Dachziegeln. Nicht relevant ist dabei die Art der Dachziegel bzw auch, aus welchem Material diese bestehen.<sup>127</sup>

<sup>126</sup> Vgl VwGH 26. 6. 1996, 95/07/0109 zur Rechtslage nach dem AWG 1990. Die dort angestellten Überlegungen können auf die Rechtslage nach dem AWG 2002 übertragen werden.

<sup>127</sup> EriRV 1005 BlgNR 24. GP 25.



- ▶ Personen, die **nicht gefährliche Abfälle zum Nutzen der Landwirtschaft** oder der Ökologie auf den Boden aufbringen (zB Ausbringen von Jauche – sofern diese überhaupt Abfall darstellt – als Düngemittel auf Wiesen und Feldern durch einen Landwirt<sup>128</sup>);
- ▶ **Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände**, soweit sie gesetzlich verpflichtet sind, nicht gefährliche Abfälle zu sammeln und abzuführen (hier ist insb an die Verpflichtung zur Organisation der kommunalen Müllabfuhr zu denken);
- ▶ **Inhaber einer Deponie**, in Bezug auf die Übernahme von Abfällen, für die sie eine **Ausstufung** (aus dem Kreis der gefährlichen Abfälle) **anzeigen**.

### 1.7.1.2 Verfahren und Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung

Besteht eine Erlaubnispflicht, ist der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis bei jenem Landeshauptmann einzubringen, in dessen Bundesland der Antragsteller seinen **Sitz** hat (§ 24 a). Dieser hat über den Antrag binnen drei Monaten mit **Bescheid** abzusprechen und die Erlaubnis – beschränkt auf bestimmte Abfallarten und Behandlungsverfahren mit Gültigkeit für das gesamte Bundesgebiet – zu erteilen, wenn (§ 25 a Abs 2)

- ▶ die Art der Sammlung oder Behandlung den **allgemeinen und besonderen Behandlungspflichten** sowie den **Zielen und Grundsätzen** entspricht und den **öffentlichen Interessen** nicht widerspricht;
- ▶ die Art der Sammlung oder Behandlung **für die jeweiligen Abfälle geeignet** ist;
- ▶ bestimmte **Anforderungen an die Lagerung, Zwischenlagerung und die Behandlung der Abfälle** erfüllt sind. Konkret muss die Lagerung der Abfälle in einer geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt sein. Ein Abfallsammler hat demnach jedenfalls dann, wenn die von ihm gesammelten Abfälle denkbar eine (Zwischen-) Lagerung erforderlich machen, über ein geeignetes Zwischenlager zu verfügen (die Verfügung kann vertraglich sichergestellt werden; der Sammler muss das Lager daher nicht selbst betreiben),<sup>129</sup> und ein Abfallbehandler gefährlicher Abfälle muss eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage betreiben;
- ▶ die **Verlässlichkeit** in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit gegeben ist. Dies ist dann erfüllt, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, die Person – die Verlässlichkeit kann immer nur im Hinblick auf natürliche Personen geprüft werden<sup>130</sup> – werde die Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben sowie die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen;
- ▶ die **fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** zur Sammlung oder Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nachgewiesen sind. Die angesprochenen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nicht näher definiert. Eine konkrete Ausbildung (absolvierte Prüfung) ist demnach nicht erforderlich. In der Praxis

<sup>128</sup> Vgl. *Scheichl/Zauner/Berl*, AWG 2002 (2015) § 24 a Rz 16.

<sup>129</sup> Siehe dazu LVwG Bgld 7. 9. 2016, E 020/02/2016.012/004.

<sup>130</sup> VwGH 30. 8. 1984, 94/05/0065.

## 1. Abfallwirtschaftsrecht

erfolgt der Nachweis regelmäßig durch Vorlage entsprechender Zeugnisse über eine erfolgreich abgeschlossene fachliche Ausbildung (HTL, Universität, Fachhochschule, ÖWAV-Kurse).

Einzigste **Partei** des Verfahrens ist der Erlaubniswerber. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, hat er einen **Rechtsanspruch** auf Erteilung der Erlaubnis.

### 1.7.1.3 Pflichten vor Aufnahme der Tätigkeit und laufende Kontrolle

**Vor Aufnahme der Tätigkeit** haben sich Abfallsammler und -behandler elektronisch über die Internetseite edm.gv.at beim BMLFUW unter Angabe näher angeführter Daten **zu registrieren** (§ 21). Auch nach Aufnahme der Tätigkeit unterliegen sie einer laufenden Kontrolle:

- ▶ Abfallsammler und -behandler sind vom Landeshauptmann **regelmäßig angemessen zu prüfen** – solche, die ihre Tätigkeit in Bezug auf gefährliche Abfälle ausüben, zumindest alle fünf Jahre. Dabei sind auch die Stammdaten und Standortdaten zu verifizieren. Ferner liegen bestimmte Überprüfungen im Zuständigkeitsbereich des BMLFUW (§ 75).
- ▶ Erforderlichenfalls können **nachträgliche Auflagen, Bedingungen oder Befristungen** vorgeschrieben werden (§ 25 a Abs 5).
- ▶ Fallen die Voraussetzungen nach Erteilung der Erlaubnis weg, ist die Erlaubnis mit Bescheid zu **entziehen**. Stellen sich der Nachweis über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten oder die Angaben über die Verlässlichkeit als unrichtig dar, kann dies zur **Nichtigerklärung** des Erlaubnisbescheids führen (§ 25 a Abs 6).

### 1.7.2 Abfallrechtliche Geschäftsführer

In bestimmten Fällen verlangt das AWG 2002 die Bestellung einer hauptberuflich tätigen Person als abfallrechtlichen Geschäftsführer, für die eine **Erlaubnis des Landeshauptmanns erforderlich** ist. Die erstmalige Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers ist erst mit der Erteilung der Erlaubnis rechtswirksam.<sup>131</sup>

Konkret ist die Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers dann notwendig, wenn die Sammlung und Behandlung von **gefährlichen Abfällen** (mit Ausnahme von Asbestzement)

- ▶ von einer **juristischen Person ausgeübt** werden soll oder
- ▶ der Erlaubniswerber die erforderlichen **fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist** (§ 26).

Der abfallrechtliche Geschäftsführer ist ex lege **verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 VStG** und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit sowie die Einhaltung der

<sup>131</sup> Scheichl/Zauner/Berl, AWG 2002 (2015) § 26 Rz 6.

abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Um seinen Aufgaben nachkommen zu können, muss er

- ▶ die erforderliche **Verlässlichkeit** für die auszuübende Tätigkeit besitzen,
- ▶ die notwendigen **fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** nachweisen,
- ▶ die **Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 VStG** erfüllen (zB Hauptwohnsitz im Inland, strafrechtliche Verfolgbarkeit, Zustimmung zur Bestellung, Anordnungsbefugnis) und
- ▶ **in der Lage** sein, **sich** im Betrieb **entsprechend zu betätigen** (Dienstnehmer des Unternehmens muss der abfallrechtliche Geschäftsführer indes nicht sein).

**Scheidet der Geschäftsführer aus dem Betrieb aus**, hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich – jedenfalls aber innerhalb von drei Monaten – einen neuen zu bestellen, wofür wiederum die Erlaubnis des Landeshauptmanns einzuholen ist. Bei Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen geht die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit auf den neu bestellten abfallrechtlichen Geschäftsführer bereits mit Einbringung des Erlaubnisanspruchs über.<sup>132</sup> Erfolgt Bestellung und Erlaubnisanspruch nicht innerhalb von drei Monaten, ist die Tätigkeit einzustellen.

### 1.7.3 Verantwortliche Person

Erfolgt die Sammlung und Behandlung von **nicht gefährlichen Abfällen** (einschließlich Asbestzement) durch juristische Personen, ist eine **verantwortliche Person** namhaft zu machen, welche die Verlässlichkeit und die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aufweist (§ 26 Abs 6).

**Gemeinden** haben dem Landeshauptmann eine **fachkundige Person** namhaft zu machen, die neben der Verlässlichkeit bestimmte fachliche Fähigkeiten und Kenntnisse aufzuweisen hat (§ 26 Abs 4). Diese Person ist verwaltungsstrafrechtlich nicht verantwortlich.

### 1.7.4 Sammlung und Behandlung von Abfällen (öffentliche Müllabfuhr)

#### 1.7.4.1 Die Organisation der Abfallerfassung

Die Sammlung und Behandlung von Abfällen ist teils im Bundes-, teils im Landesrecht geregelt:

---

<sup>132</sup> Scheichl/Zauner/Berl, AWG 2002 (2015) § 26 Rz 19.

## 1. Abfallwirtschaftsrecht

- ▶ Im Hinblick auf Verpackungs-,<sup>133</sup> Elektro-<sup>134</sup> und Altfahrzeugabfälle,<sup>135</sup> Problemstoffe (§ 28) und Motoröle (§ 12) bestehen bundesrechtliche Regelungen im AWG 2002 bzw in einschlägigen Verordnungen. Teilweise wird darin den Gemeinden bzw Gemeindeverbänden eine – im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmende (§ 85) – Verpflichtung zur Sammlung bzw zur Einrichtung einer Sammelstelle auferlegt (vgl § 28 in Bezug auf Problemstoffe und § 28 a in Bezug auf Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und Gerätealtbatterien und -akkumulatoren).
- ▶ Den Landesgesetzgebern verbleibt dagegen die Erlassung von Vorschriften in Bezug auf die Erfassung des ungefährlichen Siedlungsabfalls und die Organisation derselben.

In Bezug auf den **Siedlungsabfall** verpflichten alle Landes-AWG die Gemeinden (bzw die Gemeindeverbände), diesen in einem bestimmten Abholgebiet zu erfassen und zu behandeln. Zu diesem Zweck müssen sie im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Einrichtung und den Betrieb einer Müllabfuhr Sorge tragen,<sup>136</sup> die nach ständiger Rsp der **Hoheitsverwaltung** zuzuordnen ist.<sup>137</sup> Allerdings ist in den Landes-AWG regelmäßig ausdrücklich vorgesehen, dass die Gemeinde die Abfallerfassung nicht selbst durchführen muss, sondern auch Dritte (ausgegliederte Rechtsträger, gewerbliche Unternehmen oder andere Rechtspersonen) mittels privatrechtlicher Vereinbarung damit beauftragen kann.<sup>138</sup>

**Grundsätzlich** wird der Siedlungsabfall durch Abholung eingesammelt (**Holsystem**). Diesfalls haben die Eigentümer der im Abholbereich gelegenen Grundstücke teilweise Abfallbehälter aufzustellen bzw zur Verfügung zu stellen.<sup>139</sup> Nähere Vorgaben zur Sammlung und Behandlung von Abfällen sind von der Gemeinde mit einer **speziellen Verordnung** zu regeln.<sup>140</sup>

---

<sup>133</sup> Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2014), BGBl II 2014/184.

<sup>134</sup> Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten (Elektroaltgeräteverordnung – EAG-VO), BGBl II 2005/121 idF BGBl II 2016/71.

<sup>135</sup> Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugeverordnung), BGBl II 2002/407 idF BGBl II 2014/13.

<sup>136</sup> Vgl § 9 Abs 2 und 3, § 11 Abs 1 Nö AWG, das von einem „Pflichtbereich“ spricht; §§ 5 und 6 Oö AWG; 10 Abs 1 Sbg AWG; § 7 Abs 1 Vbg AWG; § 7 Stmk AWG; § 14 Abs 1 und 2 Tir AWG.

<sup>137</sup> OGH 29. 11. 2013, 8 Ob28/13 w.

<sup>138</sup> § 10 Abs 6 Sbg AWG („durch eine andere Gemeinde oder durch ein gewerbliches Unternehmen“); § 5 Abs 7 Oö AWG („kann sich [. . .] Dritter (Bezirksabfallverband, andere Gemeinden, private Unternehmen) bedienen“); § 7 Abs 5 Stmk AWG („anderer öffentlicher Einrichtungen (Abfallwirtschaftsverband, Verwaltungsgemeinschaft) oder eines nach bundesrechtlichen Bestimmungen hiezu berechtigten privaten Entsorgers bedienen“); § 14 Abs 1 Tir AWG („eines privaten Unternehmens oder der öffentlichen Müllabfuhr einer anderen Gemeinde bedienen“).

<sup>139</sup> § 3 Z 6 und 7, § 11 Abs 3 bis 5 Nö AWG, das zwischen einem „Holsystem“ und einem „Bringsystem“ unterscheidet; §§ 5 bis 7 Oö AWG; § 10 Abs 3, § 12 Abs 1 und 4 Sbg AWG; nach § 7 Abs 5 Vbg AWG hat der Abfallbesitzer die Abfälle für die Abfuhr bereitzustellen. Auf bestimmten Liegenschaften können nach § 11 Vbg AWG Übernahmsorte eingerichtet werden, soweit dies zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist; § 8 bis 10 Stmk AWG; § 11 Abs 1 Tir AWG.

<sup>140</sup> § 6 Oö AWG („Abfallordnung“); § 28 Nö AWG („Abfallwirtschaftsverordnung“); § 14 Sbg AWG („Abfuhrordnung“); § 9 Vbg AWG („Abfuhrordnung“); § 11 Stmk AWG („Abfuhrordnung“); § 15 Tir AWG („Müllabfuhrordnung“).

Die Landesgesetze unterscheiden im Hinblick auf die Erfassung des nicht gefährlichen Abfalls zwischen verschiedenen Abfallkategorien, wobei folgende Untergliederungen iSd Nö AWG beispielhaft genannt sein sollen (vgl § 3 Z 2 AWG):

- ▶ **Siedlungsabfälle** im Sinn von Abfällen aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind. Bei der Zuordnung zu dieser Kategorie ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen;
- ▶ **Müll** im Sinn von nicht gefährlichen, vorwiegend festen Siedlungsabfällen, die üblicherweise in privaten Haushalten oder im Rahmen von Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, wenn das Abfallaufkommen in Menge und Zusammensetzung mit einem privaten Haushalt vergleichbar ist, anfallen;
- ▶ **betriebliche Abfälle** im Sinn von nicht gefährlichen Siedlungsabfällen aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben sowie aus Anstalten und sonstigen Einrichtungen, soweit sie nicht Müll oder Sperrmüll sind;
- ▶ **Sperrmüll** im Sinn von nicht gefährlichen Siedlungsabfällen, die wegen ihrer äußeren Beschaffenheit (Größe oder Masse) nicht durch ein ortsübliches Müllersammlungssystem erfasst werden können;
- ▶ **kompostierbare Abfälle** im Sinn von Müll überwiegend pflanzlichen Ursprungs, der einer Kompostierung (zB methodische Umwandlung in Komposterde, Verrottung, Vergärung) zugeführt werden kann;
- ▶ **Altstoffe** im Sinn von Abfällen, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden bzw im Sinn von Stoffen, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden;
- ▶ **Restmüll** als Restgröße, die jenen Anteil des Mülls erfasst, der weder Altstoff noch kompostierbarer Abfall ist.

### 1.7.4.2 Andienungszwang

Nach den Vorgaben der Landes-AWG sind die vom Pflichtbereich erfassten Grundstückseigentümer bzw Nutzungsberechtigten berechtigt (und verpflichtet), ihre Siedlungsabfälle durch Einrichtungen der Gemeinde (bzw jener Einrichtungen, derer sich die Gemeinde bedient) erfassen und behandeln zu lassen. Umgekehrt besteht eine grundsätzliche Verpflichtung der Gemeinde zur Sammlung und Behandlung der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle (Anschlusspflicht bzw Abfuhrpflicht oder **Andienungszwang**).

In den Landes-AWG sind allerdings unterschiedliche Ausnahmen von dieser Verpflichtung normiert. Im Folgenden sollen diese Ausnahmen beispielhaft dargestellt werden:

- ▶ In der Stmk etwa ist es möglich, **Betriebe, die zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts iSd § 10 AWG 2002 verpflichtet sind**, von der Andienungspflicht auszunehmen, sofern von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich

der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können (§ 6 Abs 3 Stmk AWG).<sup>141</sup>

- ▶ Auch im Bgld sind die Eigentümer (Inhaber) bestimmter Grundstücke von der Anschlusspflicht ausgenommen. Vorausgesetzt ist, dass durch die Verwendung des Grundstücks **kein regelmäßiger Anfall von Haushalts- und Sperrmüll zu erwarten** ist. Beispielhaft werden dabei Transformatorenstationen, Wasserhochbehälter, Kirchen, Kapellen, Feuerwehrgerätehäuser und Leichenhallen genannt. Darüber hinaus können in der Abfuhrordnung jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage oder der Art ihrer Verkehrserschließung der Abfall nur mit **unverhältnismäßig hohen Kosten** abgeführt werden kann, vom Pflichtbereich ausgenommen werden (§ 12 Abs 1 Bgld AWG).
- ▶ In Wien wiederum sind zum einen **unbebaute Liegenschaften, auf denen kein regelmäßiger Anfall von Müll zu erwarten ist**, zum anderen Liegenschaften, auf denen durch eine Benützung, die für solche Liegenschaftsarten nach der allgemeinen Verkehrsanschauung üblich ist, und durch die tatsächliche Benützung durch den hierzu Berechtigten **kein Müll anfällt**, von der öffentlichen Müllabfuhr ausgenommen. Darüber hinaus können auch Liegenschaften, die **ausschließlich Betrieben oder Anstalten dienen** auf Antrag ausgenommen werden, wenn der Antragsteller eine sachlich einwandfreie Sammlung und Behandlung der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle nachweist. Gleichermaßen besteht die Möglichkeit, eine Ausnahme für **bestimmte von Baustellen betroffene Grundstücke** zu erwirken. Und schließlich kann der Magistrat eine Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr für Grundstücke verfügen, auf denen die Sammlung des Mülls **aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich oder erheblich erschwert** ist (§ 18 Abs 1, Abs 2 und Abs 5 Wr AWG).
- ▶ In Nö sind ua **kompostierbare Abfälle** von der Anschlusspflicht ausgenommen, sofern diese einer sachgemäßen Kompostierung im örtlichen Nahebereich zugeführt werden. Darüber hinaus aber auch generell **betriebliche Abfälle** sowie **Abfälle, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erfasst und behandelt werden**. Ferner kann der Gemeinderat im Rahmen der Abfallwirtschaftsverordnung Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage oder der Art ihrer Verkehrserschließung der nicht gefährliche Siedlungsabfall nur mit **unverhältnismäßig hohen Kosten** abgeführt werden kann, vom Pflichtbereich ausnehmen (§ 9 Abs 1 und Abs 2 Nö AWG).

Dieser Andienungszwang im Pflichtbereich erfährt seine Rechtfertigung darin, dass nur eine öffentliche Müllabfuhr und Müllbehandlung die Hintanhaltung von Gesundheits- und Umweltgefahren sicherstellen kann. Die Sammlung und Behandlung von Müll stellt, vor allem in einer Großstadt wie zB Wien mit rund 850.000 Haushalten sowie einer Vielzahl von Betrieben und Anstalten, eine unverzichtbare Aufgabe der **Daseinsvorsorge** dar.

---

<sup>141</sup> Vgl VwGH 28. 1. 2016, 2013/07/0002.

Dass der in allen Landes-AWG normierte Anschlusszwang **weder verfassungs- noch unionsrechtlichen Bedenken** begegnet, wurde sowohl vom VfGH<sup>142</sup> als auch vom EuGH<sup>143</sup> bereits entschieden.

### 1.7.4.3 Eigentumsübergang

Als Sonderzivilrecht regeln die Landes-AWG den **Eigentumsübergang an Abfällen** auf die Gemeinde, den zuständigen Abfallwirtschaftsverband, den beauftragten Dritten, den Betreiber einer Behandlungsanlage oder den zur Rücknahme Verpflichteten.

***Hinweis:** Liegt kein Abfall vor, kommt auch ein Eigentumsübergang nicht in Betracht.*

Im Detail variieren diese Regelungen stark. In der Folge sollen daher nur einige Beispiele genannt werden (vgl ferner § 10 Vbg AWG; § 15 a Tir AWG):

- ▶ In Nö ist kurz und bündig vorgesehen, dass das Eigentum an nicht gefährlichen Siedlungsabfällen mit der **Übernahme** durch die mit der Abfuhr betraute Einrichtung auf die Gemeinde übergeht (§ 9 Abs 4 Nö AWG).
- ▶ In Oö wurde dagegen eine komplexe Regelung verankert. Dieser zufolge geht das Eigentum an Abfällen mit dem **Verladen** in ein zur Abfuhr bestimmtes Fahrzeug, mit dem **Einbringen** in einen Sammelbehälter oder der **Abgabe** bei einer Sammeleinrichtung auf die Gemeinde, den Bezirksabfallverband bzw auf den von diesen beauftragten Dritten über. Abfälle, die direkt einer Behandlungsanlage zugeführt werden, werden mit der **Übergabe** bzw mit dem **Zurücklassen** Eigentum des Anlagenbetreibers. **Ausgenommen** vom Eigentumsübergang sind expressis verbis **Gegenstände von Wert, die offensichtlich unbeabsichtigt in den Abfall gelangt sind** (§ 8 Oö AWG). Diese Ausnahme überrascht, da diese Gegenstände wohl nicht als Abfall (im subjektiven Sinn) zu qualifizieren sind und als Nicht-Abfall nicht vom Eigentumsübergang betroffen sein können.
- ▶ In Sbg geht der Abfall entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, soweit eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht, und zwar mit der **Abholung** von der Liegenschaft oder mit der **Einbringung** in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter oder Sammeleinrichtungen. Dies soll auch dann gelten, wenn die Erfassung durch Dritte durchgeführt wird. **Spezielle Regelungen** sind **für Fahrzeugwracks** vorgesehen. Generell soll der Übergang des Eigentums **nicht den Übergang der Haftung für Schäden** bewirken, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Abfallbehälter verursacht werden (§ 13 Sbg AWG).

<sup>142</sup> VfGH vom 19. 2. 2015, E 1645/2014-11. Siehe auch LVwG Tirol 27. 6. 2016, LVwG-2016/20/0990-1.

<sup>143</sup> EuGH 23. 5. 2000, C-209/98, *Sydhavns Sten & Grus*.

- ▶ In der Stmk geht das Eigentum am Abfall mit dem **Verladen** auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr auf den jeweiligen Abfallwirtschaftsverband über. Abfall, der der genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht dagegen in das Eigentum des Betreibers über, und zwar mit der **Übergabe** an die Behandlungsanlage. Der Eigentumsübergang soll sich nach § 8 Abs 3 Stmk AWG **nicht auf Wertgegenstände** erstrecken (auch diese Bestimmung wirft Fragen auf, da sich der Eigentumsübergang nur auf Abfälle bezieht; ob „wertvolle“ Abfälle tatsächlich nicht umfasst sein sollen, kann bezweifelt werden). **Der bisherige Eigentümer haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit** für Schäden, die dessen eingebrachter Abfall verursacht (§ 12 Stmk AWG).

### 1.7.5 Abfallverbände

Teilweise regeln die Landes-AWG – basierend auf Art 116 a B-VG – den Zusammenschluss von Gemeinden zu Abfallverbänden:

- ▶ In Oö etwa bilden alle Gemeinden eines politischen Bezirks je einen **Bezirksabfallverband**. Diese stellen Körperschaften öffentlichen Rechts dar (§ 12 Abs 1 Oö AWG). Den Bezirksabfallverbänden kommen bestimmte Aufgaben im Dienste der Abfallwirtschaft zu: Unter anderem sollen sie Sorge für die geordnete Sammlung von Altstoffen tragen, soweit die Sammlung nicht bereits durch bundesrechtlich eingerichtete Sammel- und Verwertungssysteme erfolgt. Insbesondere kommen ihnen in Oö aber auch Aufgaben in Bezug auf die Abfallbehandlung zu (Einrichtung, Betrieb, Erhaltung bestimmter Behandlungsanlagen). Darüber hinaus obliegen den Verbänden die Erstellung von regionalen Abfallwirtschaftsprogrammen sowie diverse Aufzeichnungs- und Meldepflichten. Auf Grundlage eines entsprechenden Verbandsbeschlusses des Bezirksabfallverbandes und der Zustimmung der betroffenen Gemeinden kann von den Bezirksabfallverbänden die gemeindeübergreifende Sammlung von Hausabfällen, biogenen Abfällen, sperrigen Abfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen organisiert werden. Mit gleichartigen Beschlüssen können Bezirksabfallverbände die Sammlung dieser Abfälle auch bezirksübergreifend organisieren (§ 14 Oö AWG). Sollen einzelne oder alle Aufgaben überhaupt gemeinsam besorgt werden, können sich verschiedene Bezirksabfallverbände zu „**Zweckabfallverbänden**“ zusammenschließen, mit der Konsequenz, dass die entsprechenden Verpflichtungen mit Entstehung der Rechtspersönlichkeit des Zweckabfallverbandes auf diesen übergehen (§ 15 Oö AWG). Alle Bezirksabfallverbände bilden gemeinsam den **Landesabfallverband**, welcher ebenfalls eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit darstellt. Die Aufgaben desselben beschränken sich auf Koordinierungsmaßnahmen in Bezug auf überregionale Angelegenheiten der Abfallwirtschaft (§§ 16 f Oö AWG).
- ▶ Schlanker gefasst sind die Regelungen ua in Sbg. Diesen zufolge hat die Landesregierung mit Verordnung **Gemeindeverbände** („Abfallverbände“) einzurichten und zwar jedenfalls für die Zwecke der Abfallbehandlung. Die Abfallverbände haben dafür Sorge zu tragen, dass – zur Behandlung bestimmter Abfälle – geeignete Abfall-



behandlungsanlagen vorhanden sind. Darüber hinaus können Abfallverbände eingerichtet werden, wenn dies für eine geordnete Aufgabenerfüllung im Hinblick auf die Pflichten nach dem Sbg AWG erforderlich erscheint (§ 15 Sbg AWG).

## 1.8 Sammel- und Verwertungssysteme

### 1.8.1 Hintergrund

Für bestimmte Abfallströme kann durch eine Verordnung nach § 14 die **Beteiligung an einem „Sammel- und Verwertungssystem“ vorgeschrieben** werden. Der Hintergrund dieser Regelung ist folgender: Zwar wäre es – im Sinne eines Anreizes zur Abfallvermeidung – sinnvoll, die Erzeuger von Produkten, die letztlich als Abfall zu behandeln sind, in die Pflicht zu nehmen und ihnen etwa Rücknahme- und Entsorgungspflichten aufzuerlegen, doch stößt dieser Ansatz an seine Grenzen. Denn wer soll ein Produkt zurücknehmen, das von einem Unternehmen aus China importiert wurde und über Zwischenhändler letztlich in die Hände eines Konsumenten gelangt, der seinen Wohnsitz wiederum weit entfernt vom Letztverkäufer hat? Die (verpflichtende oder alternativ zur Selbsterfüllung bestehende) Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem soll hier Abhilfe schaffen. Ihre Aufgabe ist es, die **primär Verpflichteten** (Hersteller, Importeur, Händler) **von ihrer abfallwirtschaftsrechtlichen Verpflichtung zu befreien**, indem sie diese – gegen Entgelt – übernehmen. Voraussetzung für diese Befreiungswirkung ist allerdings die bescheidgemäße Genehmigung des Sammel- und Verwertungssystems.

***Beispiele:** Verpflichtungen zur Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem bzw zur Einrichtung eines solchen Systems wurden etwa in der **Batterieverordnung** (§§ 16 f), der **Verpackungsverordnung** (§§ 8 ff), der **Altfahrzeugverordnung** (§§ 5 f) und der **Elektroaltgeräteverordnung** (§§ 7 ff) festgelegt.*

### 1.8.2 Genehmigung und Aufsicht

Für die **Zulassung und Überwachung** von Sammel- und Verwertungssystemen bestehen bundesweit einheitliche Regelungen (§§ 29 ff). Zunächst ist für deren Errichtung, Betrieb und Änderung eine **Genehmigung des BMLFUW** erforderlich. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass

- ▶ die Sammlung und Verwertung von Abfällen, für die eine Verpflichtung übernommen werden soll, dem **Stand der Technik entspricht** und die **öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt** werden,
- ▶ eine **kostendeckende Finanzierung** einschließlich einer ausreichenden Sicherstellung der Finanzierung der übernommenen Leistungen gegeben ist,

## 1. Abfallwirtschaftsrecht

- ▶ die **Mittelverwendung** nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgt und
- ▶ das Sammel- und Verwertungssystem die **Vermeidung von Abfällen** durch Anwendung von zumindest 0,5 Prozent der Summe der jährlich für die Entpflichtung eingenommenen Entgelte für Abfallvermeidungsprojekte **fördert** (§ 29 Abs 4).

Hierbei sind die **Kriterien** über Sammel- und Verwertungssysteme maßgeblich, die vom BMLFUW in einer speziellen **Verordnung** festzulegen sind und ua Voraussetzungen in Bezug auf Einrichtung und Betriebsweise, Erfassungs-, Sammel- und Verwertungsquoten, Aufzeichnungs-, Nachweis- und Meldepflichten oder Tarifgrundsätze betreffen (§ 36). Solche Bestimmungen finden sich ua in der Verpackungsverordnung, der Elektroaltgeräteverordnung und der Batterieverordnung.

Die Genehmigung ist für **längstens zehn Jahre** zu erteilen (§ 29 Abs 5). Im Genehmigungsbescheid können **Auflagen, Bedingungen oder Befristungen** vorgeschrieben werden, sofern dies zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen des Sammel- und Verwertungssystems erforderlich ist.

Nur nach diesen Vorschriften genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme können die primär Verpflichteten „entpflichten“. Die genehmigten Sammel- und Verwertungssysteme unterliegen in der Folge einer Aufsicht durch den BMLFUW, dem bestimmte **Aufsichtsbefugnisse** zur Verfügung stehen (zB Erteilung von Aufträgen oder Entzug der Genehmigung; § 31).

***Hinweis:** An dieser Stelle ist zu beachten, dass im Zusammenhang mit der Einrichtung von Sammel- und Verwertungssysteme neben den ökologischen Aspekten auch das europäische und nationale **Wettbewerbsrecht** zu beachten ist.*

Besondere Bestimmungen bestehen für sogenannte „haushaltsnahe“ Sammel- und Verwertungssysteme (§§ 32 und 35).

### 1.9 Abfallgebühr

Die **Landes-AWG** ermächtigen die Gemeinden zur Einhebung bestimmter Abgaben im Zusammenhang mit ihrer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit (vgl § 8 Abs 5 F-VG). Wiederum bestehen (teils erhebliche) Unterschiede zwischen den einzelnen Regelungen. Im Folgenden sollen diese zur Veranschaulichung auszugsweise dargestellt werden:

- ▶ In Nö sind die Gemeinden ermächtigt, zum einen eine **Abfallwirtschaftsgebühr für die Bereitstellung von Abfallentsorgungseinrichtungen sowie für die Erfassung und die Behandlung von Abfall** und zum anderen eine **Abfallwirtschafts-abgabe** einzuhoben. Abgabenschuldner sind die Eigentümer der im Pflichtbereich

gelegenen Grundstücke, bei deren widmungsgemäßer Verwendung mit dem Anfall von Abfall gerechnet werden kann (§§ 23 ff Nö AWG); der tatsächliche Anfall von Abfall ist nicht ausschlaggebend. Bei der Zuteilung eines Müllgefäßes ist überdies keine konkrete Erhebung des in jedem Haushalt anfallenden Mülls anzustellen. Für eine solche verwaltungstechnisch und kostenmäßig aufwändige Anordnung findet sich in den Bestimmungen des Nö AWG keinerlei Anhaltspunkt. Das hat zur Folge, dass eine bloß zeitweilige Benützung eines Grundstückes – wie zB im Falle von Zweitwohnsitzen – keine Ausnahme oder Beschränkung der Verpflichtung zur Teilnahme an der öffentlichen Müllabfuhr oder Abfallbehandlung begründet. Der Grund dafür ist, dass auch bei einer nur zeitweiligen Benützung eines Grundstückes (erfahrungsgemäß) Müll anfällt.<sup>144</sup>

- ▶ In Oö werden die Gemeinden berechtigt, von den Eigentümern jener Liegenschaften, auf denen Siedlungsabfälle anfallen und die im Gemeindegebiet liegen, eine **Abfallgebühr** einzuheben. Diese setzt sich aus dem **Abfallsammlungsbeitrag**, dem **Abfallwirtschaftsbeitrag** und dem **Abfallbehandlungsbeitrag** zusammen (§ 18 Oö AWG).
- ▶ In Sbg haben die Liegenschaftseigentümer als Gebührenschuldner für bestimmte, näher bezeichnete, Leistungen der Gemeinde eine **Abfallwirtschaftsgebühr** zu entrichten. Bestimmte **Zusatzgebühren** können mit Verordnung festgelegt werden (§§ 18 ff Sbg AWG).

Bei der **Festlegung der Gebühr** ist § 15 Abs 3 Z 4 FAG 2008 zu beachten.<sup>145</sup> Dieser Bestimmung zufolge dürfen Gemeinden Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen beschließen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden (mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten). Damit bietet § 15 Abs 3 Z 4 FAG 2008 eine **unmittelbare Grundlage für Gebührenverordnungen der Gemeinden**; eine gesonderte Ermächtigung bzw eine nähere Regelung der Modalitäten für die Festsetzung der Gebühr in den Landes-AWG ist nicht erforderlich.<sup>146</sup>

Die Gebühr muss nicht an die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindeeinrichtung gekoppelt sein. Vielmehr kann sie auch die bloße **Möglichkeit der Benützung** für maßgeblich erklären (zB in dem Sinn, dass alle Eigentümer von Grundstücken im Pflichtbereich ohne weitere Prüfung der tatsächlichen Inanspruchnahme zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet sind).<sup>147</sup> Einer derartigen Anknüpfung steht auch das Unionsrecht (insb das dort maßgebliche Verursacherprinzip) nicht entgegen: Der EuGH hatte bereits einmal eine nationale Norm zu beurteilen, die zur Finanzierung einer abfallwirtschaftlichen Dienstleistung eine ähnliche Abgabe festlegte – konkret war diese auf der Grundlage der geschätzten Menge der von den Nutzern dieser Dienstleistung herrührenden Abfälle und

<sup>144</sup> LVwG NÖ 10. 2. 2016, LVwG-AV-1350/001-2015 mwN.

<sup>145</sup> Die Bestimmung basiert auf § 7 Abs 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1848, wonach die Bundesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen kann, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszu-schreiben.

<sup>146</sup> Vgl auch § 14 Abs 1 Z 14 iVm Abs 2 FAG 2008; VwGH 11. 9. 2015, 2012/17/0020.

<sup>147</sup> VwGH 11. 9. 2015, 2012/17/0020. Siehe auch LVwG Tirol 17. 8. 2015, LVwG-2015/29/0460-8.

nicht auf der Grundlage der Menge der von ihnen tatsächlich erzeugten und zur Sammlung gegebenen Abfälle berechnet worden. Diese Abgabe war vom EuGH für zulässig angesehen worden.<sup>148</sup> Im Jahr 2014 bekräftigte der EuGH diese Ansicht als er in einer weiteren Entscheidung<sup>149</sup> festhielt, dass die Mitgliedstaaten bei der **Bestimmung der Gebührenhöhe** über ein **weites Ermessen** verfügen und ua auch auf die geschätzte Abfallmenge und nicht auf die tatsächlich erzeugten und zur Sammlung gegebenen Abfälle abstellen dürfen. Seine Grenze finde dieses Ermessen bloß darin, dass die festgelegte Gebühr nicht über das hinausgehen dürfe, was zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderlich ist und Abfallerzeugern und -besitzern keine offensichtlich unverhältnismäßig hohen Kosten auferlegt werden dürfen.

Hinsichtlich der **Höhe der Gebühr** ist zu beachten, dass diese nach § 15 Abs 3 Z 4 FAG 2008 nur bis zu einem Ausmaß zulässig ist, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt. Nach der Rsp des VfGH ist diese Regelung so zu verstehen, dass damit eine über die Anlastung der vollen Kosten der Gemeindeeinrichtung iSd Äquivalenzprinzips hinausgehende Ausschöpfung nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem **inneren Zusammenhang** stehen, sei es, dass Folgekosten der Einrichtung finanziert werden, sei es, dass mit einer solchen Gebühr Lenkungsziele (zB ökologischer Art) verfolgt oder Rücklagen für eine Ausweitung der Einrichtung oder Anlage gebildet werden sollen, sei es auch nur, um Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Anrechenbarkeit bestimmter Kostenpositionen oder um Rechtsstreitigkeiten in Jahren mit unerwartet günstiger Einnahmenentwicklung zu vermeiden.<sup>150</sup> Das Erfordernis des inneren Zusammenhanges der für das Entstehen von Überschüssen maßgebenden Gründe mit der betreffenden Einrichtung soll nach der Rsp sicherstellen, dass die Ausschöpfung der Ermächtigung nicht dazu führt, dass den Benützern einer bestimmten Gemeindeeinrichtung neben der Anlastung der vollen Kosten zusätzlich noch eine Steuer im finanzwissenschaftlichen Sinn (in maximal gleicher Höhe) auferlegt wird. **Kostenüberdeckungen** nehmen dabei nicht schon dann den Charakter einer Steuer an, wenn diese im Jahr der Entstehung zur Abdeckung der allgemeinen Haushaltserfordernisse verwendet werden, sondern erst dann, wenn die für das Entstehen der Überschüsse maßgebenden Gründe in keinem inneren Zusammenhang mit der Einrichtung stehen. Ob ein solcher Zusammenhang angenommen werden kann, ist im Einzelfall nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen. Dazu hat der VfGH schon im zeitlichen Geltungsbereich des einfachen Äquivalenzprinzips ausgesprochen, dass zum Zweck einer längerfristigen Gebührenkalkulation ein Gesamtbetrachtungs- und Ausgleichszeitraum von **bis zu zehn Jahren** in Betracht gezogen werden kann.<sup>151</sup>

<sup>148</sup> EuGH 16. 7. 2009, C-254/08, *Futura ua*, Slg 2009, I-06995.

<sup>149</sup> EuGH 18. 12. 2014, C-551/13, *SETAR*.

<sup>150</sup> VfSlg 19.859/2014.

<sup>151</sup> VfSlg 19.859/2014.

Zu beachten ist schließlich, dass die hier angesprochenen Gebühren und Beiträge nicht in gleicher Weise wie Steuern der Deckung der allgemeinen Haushaltserfordernisse dienen und damit **wirtschaftlich gesehen als Entgelt für die von der Gemeinde erbrachten Leistungen zu verstehen** sind. Dementsprechend fällt bei der Vorschreibung von solchen Gebühren und Interessentenbeiträgen **Umsatzsteuer** an.<sup>152</sup>

### 1.10 Die Genehmigung von ortsfesten Behandlungsanlagen

#### 1.10.1 Einleitung

Als Folge der Zersplitterung des österreichischen Anlagenrechts darf heute der Blick nicht mehr nur auf das AWG 2002 beschränkt werden. Denn auch andere Materien können für die Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen relevant sein. Hierbei ist insb an das **UVP-G 2000** zu denken, das für bestimmte (größere bzw risikogeneigtere) Abfallbehandlungsanlagen zur Anwendung kommt und eine umfassende Verfahrens- und Entscheidungskonzentration sowie eine weitreichende Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht. Ob eine Abfallbehandlungsanlage nach dem Regime des UVP-G 2000 zu beurteilen ist, bestimmt sich im Wesentlichen nach den Kriterien in Anhang 1 zum UVP-G 2000 (vgl dort die Z 1 bis 3). Während das UVP-G 2000 dem AWG 2002 vorgeht, kann es aber auch sein, dass Behandlungsanlagen – trotz Unanwendbarkeit des AWG 2002 – nach anderen Rechtsgrundlagen zu beurteilen sind. In solchen Fällen sind insb die **GewO 1994** und das **MinroG** relevant.

***Hinweis:** Die anlagenrechtlichen Bestimmungen des AWG 2002 sind vielfach jenen der GewO 1994 nachgebildet, weshalb die Rsp zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht bei entsprechender Vergleichbarkeit auch für den Bereich des AWG 2002 übernommen werden kann.<sup>153</sup>*

#### 1.10.2 Anlagenbegriff

Von zentraler Bedeutung im Zusammenhang mit dem abfallrechtlichen Genehmigungsregime ist der **Begriff der Behandlungsanlage**. Nur auf Einrichtungen, die begrifflich davon erfasst sind, findet das abfallwirtschaftsrechtliche Anlagenregime Anwendung.

Unter dem Begriff der Behandlungsanlage versteht das AWG 2002 konkret

- ▶ ortsfeste oder mobile Einrichtungen (zu den mobilen Behandlungsanlagen siehe unter Pkt 1.11.),
- ▶ in denen Abfälle behandelt werden,

<sup>152</sup> VwGH 11. 9. 2015, 2012/17/0020.

<sup>153</sup> Siehe dazu VwGH 29. 10. 2015, Ro 2015/07/0032.

## 1. Abfallwirtschaftsrecht

- ▶ einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile (§ 2 Abs 7 Z 1).

Diese drei Kriterien müssen **kumulativ** vorliegen: Besteht beispielsweise kein technischer Zusammenhang, liegt keine (einheitliche) Behandlungsanlage vor. Auch das bloße Ablagern von Abfall stellt keine Behandlungsanlage (Deponie) dar.<sup>154</sup>

Im Hinblick auf den **Umfang einer Behandlungsanlage** ist anzumerken, dass dem AWG 2002 ein technischer Anlagenbegriff zugrundeliegt, womit eine Behandlungsanlage bereits dann anzunehmen ist, wenn Abfall faktisch behandelt wird. Der technische Anlagenbegriff des AWG 2002 ist damit enger als jener der GewO 1994. Der zur gewerblichen Betriebsanlage entwickelte Grundsatz der **Einheit der Betriebsanlage** kann nicht auf das AWG 2002 übertragen werden.<sup>155</sup>

**Hinweis:** Als Folge daraus können sich innerhalb einer gewerblichen Betriebsanlage, für die grundsätzlich die Gewerbebehörde zuständig ist, unterschiedliche Abfallbehandlungsanlagen befinden, für die eine Zuständigkeit der AWG-Behörde besteht. Es kann aber auch vorkommen, dass ein und dieselbe Anlage sowohl von der Gewerbe- als auch von der Abfallrechtsbehörde zu konsentieren ist: Wird etwa in einem Schrottwerk Abfall eingesetzt, ist in der Regel das AWG-Regime einschlägig. Wird dagegen Nicht-Abfall verwendet (weil die Abfalleigenschaft des zu verarbeitenden Materials zB aufgrund einer Abfallende-VO bereits weggefallen ist), so ist die Gewerbebehörde zuständig (ähnliches gilt für Verbrennungsanlagen). In der Praxis kann dies zu Konflikten führen, insb dann, wenn der gewerberechtliche Konsens von seinem abfallrechtlichen Pendant abweicht.

**Beispiel:** Im Rahmen eines Zement- oder Stahlwerks sind nur jene Teile als Abfallbehandlungsanlage zu qualifizieren, die mit dem Abfalleinsatz technisch in Verbindung stehen. Dazu zählen ua Abfalllager und das eigentliche Behandlungsaggregat, der Hochofen bzw Drehrohrofen. Hinzu kommen emissions-technisch damit verbundene Einrichtungen. Nachgeschaltete Einrichtungen von der Produktverarbeitung bis zum Versand fallen dagegen nicht (mehr) unter den Begriff der Abfallbehandlungsanlage.<sup>156</sup>

Eine besondere Form der Behandlungsanlagen stellen **IPPC-Behandlungsanlagen** dar, für die – der Richtlinie über Industrieemissionen<sup>157</sup> (IERL) folgend – zahlreiche Sonder-

<sup>154</sup> VwGH 29. 7. 2015, Ro 2015/07/0010 mwN.

<sup>155</sup> LVwG Nö 11. 3. 2016, LVwG-AV-610/001-2014 mwN.

<sup>156</sup> Bergthaler in Hauer/Mayrhofer, Umweltrecht<sup>2</sup> 399.

<sup>157</sup> RL 2010/75/EU.

bestimmungen gelten, insb in Verbindung mit der zu garantierenden Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz. Auch für IPPC-Anlagen gilt ein **eigener Anlagenbegriff**: Zu diesen zählen jene Teile ortsfester Behandlungsanlagen, in denen besondere IPPC-Tätigkeiten durchgeführt werden („**IPPC-Anlagenkern**“) und andere unmittelbar damit verbundene, in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können („**erweiterter Zurechnungskreis**“). Der Begriff der IPPC-Behandlungsanlage ist daher noch enger als der oben dargestellte „allgemeine“ Behandlungsanlagenbegriff des AWG 2002.

### 1.10.3 Überblick über das Genehmigungsregime

Das AWG 2002 unterwirft sowohl **ortsfeste** als auch mobile Behandlungsanlagen einem Genehmigungsregime. Im Folgenden soll zunächst auf die ortsfesten Anlagen eingegangen werden, deren Genehmigungspflicht in **§ 37 Abs 1** festgelegt wird. Hierbei ist stets der Anlagenbegriff in die Prüfung miteinzubeziehen: Liegt keine Behandlungsanlage vor, kann auch die Genehmigungspflicht nicht zur Anwendung kommen.<sup>158</sup>

Während das **Verfahren** für mobile Anlagen vergleichsweise kompakt geregelt wird (vgl dazu Pkt 1.11.), unterscheidet das AWG 2002 in Bezug auf ortsfeste Anlagen zwischen

- ▶ dem ordentlichen Genehmigungsverfahren,
- ▶ dem vereinfachten Genehmigungsverfahren und
- ▶ dem Anzeigeverfahren.

Ist ein ordentliches Genehmigungsverfahren nicht zwingend erforderlich, steht es dem Antragsteller frei, in dieses zu **optieren** (§ 37 Abs 5).

***Hinweis:** Dieses **Optionsrecht** wird ein Antragsteller insb dann ausüben, wenn er sich gegen zivilrechtliche Unterlassungsklagen nach § 364 ABGB absichern möchte, denen das vereinfachte Genehmigungsregime nicht vorzubeugen vermag.<sup>159</sup>*

### 1.10.4 Ordentliches Genehmigungsverfahren

Nach § 37 Abs 1 AWG 2002 bedürfen

- ▶ die **Errichtung**,
- ▶ der **Betrieb** und
- ▶ die **wesentliche Änderung**

von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung durch die Behörde.

<sup>158</sup> VwGH 29. 7. 2015, Ra 2015/07/0010.

<sup>159</sup> Vgl OGH 28. 1. 2009, 1 Ob123/08 g.

Während in Bezug auf die **Errichtung** und den **Betrieb** keine großen Auslegungsschwierigkeiten bestehen, wird in der Praxis häufig darüber diskutiert, ob eine Änderung der Anlage als **wesentliche Änderung** einzustufen ist. Dies ist nicht zuletzt in Bezug auf die Abgrenzung zu den anderen Verfahrensarten relevant. Denn sonstige – nicht wesentliche – Änderungen können nach dem vereinfachten Verfahren genehmigungspflichtig oder bloß anzeigepflichtig sein, sofern nicht überhaupt eine generelle Ausnahme von der Genehmigungspflicht greift.

Was ist nun unter einer **wesentlichen Änderung** zu verstehen?<sup>160</sup> Definitionsgemäß umschreibt das AWG 2002 damit (§ 2 Abs 8 Z 3)

- ▶ eine Anlagenänderung, die **erhebliche nachteilige Auswirkungen** auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann. Ob derartige Auswirkungen zu erwarten sind, ist im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung zu prüfen – eine Prüfung, bei der einerseits auf die potentielle Beeinträchtigung, andererseits aber auch auf den bestimmungsgemäßen Betrieb abzustellen ist. Notwendig ist hierbei eine Differenzierung zwischen erheblichen nachteiligen Auswirkungen und bloß nachteiligen Auswirkungen, die auf Grundlage von sachverständigen Erhebungen getroffen wird. Jedoch sind emissionsneutrale Änderungen niemals als wesentliche Änderungen zu qualifizieren.
- ▶ Darüber hinaus gilt als wesentliche Änderung auch die Änderung einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage für nicht gefährliche Abfälle, welche die **Verbrennung gefährlicher Abfälle** mit sich bringt (hierdurch wird im Regelfall auch die UVP-Pflicht ausgelöst).
- ▶ Ferner stellt auch die Änderung oder Erweiterung einer Behandlungsanlage, durch die die **Kapazitätsschwellenwerte in Anhang 5 AWG 2002** erreicht werden, eine wesentliche Änderung dar.
- ▶ Schließlich ist als wesentliche Änderung einer **IPPC-Behandlungsanlage** auch eine Änderung mit einer **Kapazitätsausweitung von mindestens 100 Prozent** des im Anhang 5 AWG 2002 festgelegten Schwellenwertes anzusehen (werden zB in einer Anlage bereits 75 t gefährliche Abfälle pro Tag behandelt und soll diese Kapazität um weitere 10 t pro Tag erweitert werden, liegt bei einem festgelegten Schwellenwert von 10 t pro Tag eine wesentliche Änderung vor – vgl Anhang 5 Teil 1 Z 2 lit b).

### 1.10.5 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Für die in § 37 **Abs 3** angeführten Maßnahmen sieht das AWG 2002 ein vereinfachtes Genehmigungsregime vor. Genannt werden dort insb

- ▶ „vereinfachte Bodenaushubdeponien“ (Gesamtvolumen unter 100.000 m<sup>3</sup>),
- ▶ sonstige Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle (ausgenommen Deponien) mit einer Kapazität von weniger als 10.000 Tonnen pro Jahr,

<sup>160</sup> Im Detail vgl dazu *Berl/Forster*, Abfallwirtschaftsrecht (2016) Rz 215 und 216.



## 1.10 Die Genehmigung von ortsfesten Behandlungsanlagen

- ▶ Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Altfahrzeugen (Z 4 lit a) Elektro- und Elektronikgeräten, die gefährliche Abfälle darstellen (Z 4 lit b) und Lager von gefährlichen Abfällen (Z 4 lit c) mit einer Kapazität von weniger als 1.000 Tonnen pro Jahr
- ▶ und – gemäß der in der Praxis äußerst relevanten Z 5 – Änderungen,
  - die nach den mitanzuwendenden Vorschriften (insb nach § 81 Abs 1 GewO 1994 oder § 21 Abs 3 WRG 1959<sup>161</sup>) oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig sind
  - und keine wesentliche Änderung darstellen.

Kennzeichnend für das vereinfachte Genehmigungsverfahren ist die **beschränkte Parteistellung**: Nur der Antragsteller, der potentiell Duldungsverpflichtete, das Arbeitssinspektorat, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sowie der Umweltanwalt sind als Parteien am Verfahren beteiligt. Den Nachbarn, der Standortgemeinde und der unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzenden Gemeinde (Anrainergemeinde) kommt dagegen keine Parteistellung zu. Sie können bloß die Frage relevieren, ob überhaupt die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gegeben sind; nach der Judikatur<sup>162</sup> kommt ihnen insoweit eine **eingeschränkte Parteistellung** zu.

Abgesehen davon bestehen auch **verfahrensrechtliche Sonderregelungen** (zB eine bloß 4-monatige behördliche Entscheidungsfrist; vgl § 50).

### 1.10.6 Anzeigeverfahren

Eine Anzeigepflicht nach § 37 **Abs 4** besteht ausnahmslos in Zusammenhang mit **Änderungen** einer Behandlungsanlage. Alle dort normierten Tatbestände setzen somit einen rechtlichen Bestand – also eine (allenfalls auch übergeleitete) abfallrechtliche Stammgenehmigung – voraus.

Anzeigespflichtig sind neben einer Betriebsunterbrechung, einer Auflassung oder einer Stilllegung insb

- ▶ eine Änderung zur **Anpassung an den Stand der Technik**,
- ▶ die Behandlung oder Lagerung **zusätzlicher Abfallarten** (eine Kapazitätserhöhung kann bereits nach dem Wortlaut nicht über diesen Tatbestand angezeigt werden),
- ▶ der **Ersatz** von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen **durch in den Auswirkungen gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen**,
- ▶ sonstige Änderungen, die **nachteilige Auswirkungen** auf den Menschen oder die Umwelt **haben können** (Änderungen, die nicht einmal abstrakt geeignet sind, nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt hervorzurufen, sind weder genehmigungs- noch anzeigespflichtig<sup>163</sup>), und

<sup>161</sup> Scheichl/Zauner/Berl, AWG 2002 (2015) § 37 Rz 59.

<sup>162</sup> VwGH 23. 2. 2012, 2008/07/0012; 31. 3. 2016, Ra 2015/07/0163.

<sup>163</sup> Vgl VwGH 11. 11. 2015, 2013/04/0112.

## 1. Abfallwirtschaftsrecht

- ▶ sonstige Änderungen, die **nach den mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht** des jeweiligen Bundeslandes **anzeigepflichtig** sind.

***Hinweis:** Freilich kann der Fall eintreten, dass eine der beschriebenen Änderungen Maßnahmen erfordert, die die Dimension einer Genehmigungspflicht im vereinfachten oder im ordentlichen Verfahren erreicht. Diesfalls ist das jeweils strengere Verfahren anzuwenden.*

***Beispiel:** Erfordert eine – teilweise verpflichtend vorgeschriebene – Anpassung an den Stand der Technik umfassende Neu- bzw Umbauarbeiten, kann dafür eine Genehmigung im vereinfachten bzw im ordentlichen Verfahren notwendig sein.*

Für das Anzeigeverfahren sieht **§ 51** besondere Regelungen vor. Dabei wird danach unterschieden, ob die angezeigte Maßnahme

- ▶ erst nach Rechtskraft des **Kenntnisnahmebescheides** durchgeführt werden darf oder
- ▶ bereits mit dem **Einlangen der Anzeige** umgesetzt werden kann (für solche Maßnahmen ist ein Kenntnisnahmebescheid nur auf Antrag vorgesehen; aus Rechtssicherheitsgründen sollte dieser jedenfalls gestellt werden).

Im Anzeigeverfahren haben nur der Inhaber der Behandlungsanlage sowie das Arbeitssinspektorat **Parteistellung**. Allerdings können Nachbarn die Frage, ob überhaupt die Voraussetzungen des Anzeigeverfahrens gegeben sind, relevieren; nach der Judikatur kommt ihnen insoweit eine **eingeschränkte Parteistellung** zu.

### 1.10.7 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Nach **§ 37 Abs 2** sind von der Genehmigungspflicht insb folgende Anlagen ausgenommen:

- ▶ Behandlungsanlagen zur **ausschließlichen stofflichen Verwertung** von nicht gefährlichen Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen (Z 1; zB Anlagen zur Erzeugung von Papier, Pappe und Kartonage, in denen Schnitt- und Stanzabfälle, Altpapier, Verpackungsmaterial eingesetzt werden),
- ▶ Behandlungsanlagen zur **Vorbehandlung** (Vorbereitung für die stoffliche Verwertung) von nicht gefährlichen Abfällen, sofern diese Behandlungsanlagen im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang mit einer Behandlungsanlage zur **ausschließlichen**

## 1.10 Die Genehmigung von ortsfesten Behandlungsanlagen

**stofflichen Verwertung** stehen und der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen (Z 2),

- ▶ Behandlungsanlagen zur **ausschließlichen stofflichen Verwertung** von im **eigenen Betrieb** anfallenden Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen (Z 3),
- ▶ Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen (also im Wesentlichen Industrieanlagen, in denen neben Regelbrennstoffen auch Abfälle mitverbrannt werden) zur thermischen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen (Z 4),
- ▶ **Lager für** (auch gefährliche) **Abfälle** (ausgenommen IPPC-Behandlungsanlagen – also Lager für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t, sofern nachfolgend eine der in Anhang 5 Teil 1 Z 1, 2, 4 oder 6 angeführte Tätigkeit durchgeführt wird), die der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994, dem MinroG oder dem EG-K unterliegen, ausgenommen allerdings IPPC-Behandlungsanlagen (Z 5), und
- ▶ Anlagen **privater Haushalte**, in denen zulässigerweise die im Haushalt anfallenden Abfälle behandelt werden (Z 6; zB private Kompostanlagen).

Diese Ausnahmetatbestände, die nach der Judikatur grundsätzlich eng auszulegen sind,<sup>164</sup> knüpfen regelmäßig an eine **Genehmigungspflicht nach der GewO 1994** an. Liegt eine solche Genehmigungspflicht nicht vor (zB weil die Maßnahme nicht unter die GewO 1994 fällt), sind die normierten Ausnahmen nicht einschlägig.<sup>165</sup> Diesfalls ist die Maßnahme nach dem AWG 2002 abzuhandeln.

***Beispiele:** Ein Unternehmen spezialisiert sich auf das Sammeln, Sortieren und Zerschneiden von bestimmten **Schrottfractionen** (nicht-gefährlicher Abfall), die im unmittelbar örtlich angrenzenden Eisen- und Stahlwerk eingeschmolzen (stofflich verwertet) werden. Hier ist der Ausnahmetatbestand des § 37 Abs 2 Z 2 erfüllt. Fällt der unmittelbare örtliche Zusammenhang weg (weil das Unternehmen in eine 15 km entfernte Nachbargemeinde übersiedelt), übernimmt das Unternehmen auch kontaminierte Schrottfractionen (gefährlichen Abfall) oder beliefert es auch andere Betriebe, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang stehen, ist der Ausnahmetatbestand hingegen nicht mehr einschlägig und es wäre eine Genehmigung nach § 37 Abs 1 erforderlich.<sup>166</sup>*

<sup>164</sup> VwGH 23. 4. 2014, 2013/07/0276 mwN.

<sup>165</sup> VwGH 25. 9. 2008, 2007/07/0117, zum Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft.

<sup>166</sup> Vgl dazu VwGH 6. 7. 2006, 2005/07/0087; 18. 11. 2010, 2008/07/0004.

### 1.10.8 Zuständigkeit und Konzentration

Für die Durchführung von Genehmigungs- und Anzeigeverfahren für mobile und ortsfeste Behandlungsanlagen (ausgenommen Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen) ist der jeweilige **Landeshauptmann** zuständig. Dieser kann die Zuständigkeit jedoch ganz oder teilweise an die Bezirkshauptmannschaften delegieren (§ 38 Abs 6 a und 6 b).

In Bezug auf **ortsfeste Behandlungsanlagen** ordnet § 38 – hinsichtlich der Mitanzwendung von Landesgesetzen als Verfassungsbestimmung – eine umfassende **Genehmigungskonzentration** an, die Bundes- und Landesmaterien in unterschiedlicher Weise umfasst (von dieser Konzentration sind nur materielle Bewilligungs- bzw Genehmigungskriterien betroffen):

- ▶ **Bundesrechtliche Vorschriften**, die sich auf taxativ genannte Kompetenzgrundlagen (zB Gewerbe-, Wasser- und Forstrecht) stützen, sind mitanzuwenden (Abs 1 a). Die abfallrechtliche Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt hier Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen, die nach den auf die genannten Kompetenzgrundlagen gestützten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlich wären.
- ▶ Ebenfalls mitzuvollziehen sind **landesrechtliche Vorschriften** in bestimmten – taxativ genannten – Bereichen (zB im Bereich des Naturschutzes). Hinsichtlich dieser landesrechtlichen Vorschriften hat die AWG-Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden (Abs 1).
- ▶ Eine Besonderheit gilt für den Bereich des **Baurechts**: Während die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes im Verfahren nach dem AWG 2002 mitanzuwenden sind, entfällt die baubehördliche Bewilligungspflicht (Abs 2). Kraft Größenschlusses umfasst der Entfall der baubehördlichen Bewilligungspflicht auch den Entfall baurechtlicher Mitteilungs- und Anzeigepflichten.

In der Regel bedarf es daher ausschließlich einer Genehmigung durch den Landeshauptmann, der in unterschiedlichen Spruchpunkten (gegliedert nach Bundes- und Landesgesetzen) über die Behandlungsanlage abspricht.

Die Konzentrationswirkung umfasst auch bestimmte **Folgeverfahren**. So bestimmt § 38 Abs 1, dass die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung vom Landeshauptmann entsprechend den Bestimmungen des AWG 2002 (konkret nach dessen 6. Abschnitt) wahrzunehmen sind.<sup>167</sup>

---

<sup>167</sup> VwGH 29. 10. 2015, Ro 2015/07/0032.

### 1.10.9 Genehmigungsantrag

Da die Genehmigung einen **antragsbedürftigen Verwaltungsakt** darstellt, muss jedes Genehmigungsverfahren mit einem (schriftlichen) Antrag in Gang gesetzt werden. Dieser Antrag legt den Umfang des Verfahrens in einer für alle Parteien, die Behörde, das LVwG und die Höchstgerichte, verbindlichen Art und Weise fest. Maßgeblich für das weitere Verfahren und letztlich auch für die Frage der Genehmigungsfähigkeit ist nur das eingereichte Projekt, wie es sich in den Einreichplänen und den sonstigen Antragsunterlagen darstellt.<sup>168</sup> Auch eine etwaige Versagung der Genehmigung kann nur darauf gestützt werden und nicht etwa auf Umstände, die in den, dem konkreten Projekt zugrunde liegenden, Unterlagen keine Deckung finden. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vor, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch darauf.<sup>169</sup>

***Hinweis:** Nicht gegenständlich sind etwa die Fragen, ob das Projekt tatsächlich realisiert werden kann, welcher Zustand bereits besteht oder ob die Bauführung letztlich anders erfolgt, als im beantragten Projekt angegeben. Folglich ist auch die Beeinträchtigung von Nachbarrechten nur anhand des in den Einreichplänen dargestellten Projektes zu beurteilen.*

Dem Genehmigungsantrag sind die in § 39 aufgezählten **Antragsbeilagen** anzuschließen. Ist der Antrag mit **Mängeln** behaftet (werden also unvollständige, widersprüchliche oder keine Unterlagen vorgelegt), darf die Behörde den Genehmigungsantrag allerdings nicht sofort zurückweisen: Vielmehr hat sie gemäß § 13 Abs 3 AVG von Amts wegen unverzüglich die Behebung der Mängel zu veranlassen, indem sie einen entsprechenden **Verbesserungsauftrag** erteilt. Dabei kann sie den Auftrag mit einer angemessenen Frist verbinden und mit der Sanktion verknüpfen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel dagegen rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

### 1.10.10 Antragskundmachung und Parteien

#### 1.10.10.1 Kundmachung

Im Verfahrensregime des AWG 2002 wird besonderer Wert auf eine öffentlichkeitswirksame Kundmachung gelegt:

- Findet im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden eine mündliche Verhandlung statt (zwingend ist ihre Durchführung nicht), ist ihre Anberaumung im ordentlichen Genehmigungsverfahren – zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen des AVG –

<sup>168</sup> VwGH 31. 3. 2016, Ra 2015/07/0163.

<sup>169</sup> IdS VwGH 11. 3. 2016, Ra 2015/06/0033 mwN.

auch durch **Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde** kundzumachen (§ 41).

- ▶ Im Hinblick auf **IPPC-Anlagen** sind bestimmte Informationen zum Projekt (Antragsteller, Standort, Projektname und kurze Beschreibung des Projekts) im redaktionellen Teil **einer** im Bundesland weit verbreiteten **Tageszeitung** oder einer im Bundesland weit verbreiteten **Wochenzeitung** bekannt zu geben.

### 1.10.10.2 Parteistellung und Parteirechte

Neben dem Antragsteller haben im ordentlichen Genehmigungsverfahren **Parteistellung**

- ▶ die **Eigentümer der Liegenschaften**, auf denen die Anlage errichtet werden soll;
- ▶ **Nachbarn** – darunter versteht das AWG 2002 definitionsgemäß (§ 2 Abs 6 Z 5)
  - Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage **gefährdet oder belästigt** oder deren **Eigentum bzw dingliche Rechte gefährdet** werden könnten (für die Nachbarstellung genügt bereits die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung).<sup>170</sup>
  - Nicht als Nachbarn gelten Personen, die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind und sich bloß vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten. Teilweise besteht allerdings ein „mittelbarer Schutz“ dieser Personen, da die **Inhaber von Einrichtungen** (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, als Nachbarn anzusehen sind und zwar hinsichtlich des Schutzes dieser Personen.
  - Das für die Nachbareigenschaft maßgebliche räumliche Naheverhältnis zum Vorhaben wird durch den **möglichen Immissionsbereich** bestimmt – ein Umfeld, das von Anlage zu Anlage variiert. Dieser Immissionsbereich endet dort, wo Einwirkungen überhaupt oder aus räumlichen Gründen ausgeschlossen werden können.<sup>171</sup> Personen außerhalb dieses Bereichs kommt keine Nachbarstellung zu.<sup>172</sup>
  - Als Nachbarn gelten auch Eigentümer von grenznahen Liegenschaften im **Ausland**, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen;
- ▶ derjenige, der zu einer **Duldung verpflichtet** werden soll;
- ▶ die **Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen** gemäß § 12 Abs 2 WRG 1959;
- ▶ die **Gemeinde** des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde;
- ▶ das **Arbeitsinspektorat** (die Parteistellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wird nun vom Arbeitsinspektorat wahrgenommen; § 26 Abs 7 ArbIG);

<sup>170</sup> VwGH 26. 11. 2015, 2012/07/0027.

<sup>171</sup> VwGH 24. 6. 2009, 2007/05/0171.

<sup>172</sup> VwGH 16. 12. 2010, 2007/07/0045.

- ▶ der **Umweltanwalt**;
- ▶ das **wasserwirtschaftliche Planungsorgan** in Wahrnehmung seiner Aufgaben (das sind jene der Wasserwirtschaft) und
- ▶ **anerkannte Umweltorganisationen**, in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen.

Neben dem Thema, wer überhaupt am Verfahren als Partei teilnehmen kann, ist die Abgrenzung der **Parteienrechte** von großer Bedeutung.

- ▶ Der **Nachbar** ist auf die Geltendmachung seiner **subjektiv-öffentlichen Rechte**, somit auf den Gesundheits-, Belästigungs- und Eigentumsschutz, beschränkt. Insbesondere der Eigentumsschutz ist hierbei nach der Rsp limitiert: Es gilt nämlich zu beachten, dass die bloße Minderung des Verkehrswerts noch keine Eigentumsgefährdung darstellt. Eine Gefährdung des Eigentums liegt vielmehr erst dann vor, wenn das Eigentum in seiner Substanz bedroht ist oder jedwede nach der Verkehrsanschauung übliche bestimmungsgemäße Nutzung oder Verwertung ausgeschlossen ist.<sup>173</sup>
- ▶ **Gemeinden** können als **Formalpartei** öffentliche Interessen geltend machen, haben aber im Regelfall keine subjektiven Rechte (solche stehen ihr nur als Nachbarin und unter den dort genannten Voraussetzungen – insb als Inhaberin von Einrichtungen – zu). Im Verfahren vor dem VwGH kann eine Gemeinde, die sich ausschließlich auf ihre Formalparteistellung stützt, daher Revision grundsätzlich nur mit der Behauptung erheben, ihre prozessualen Rechte seien verletzt worden. Mit dem Vorbringen, der geltende Flächenwidmungsplan stehe der Genehmigung der Behandlungsanlage entgegen, wird hingegen die inhaltliche Rechtswidrigkeit angesprochen; ein solches Vorbringen vermittelt der Gemeinde keine Revisionslegitimation.<sup>174</sup>
- ▶ Dem **Umweltanwalt** wird das Recht eingeräumt, die Einhaltung von öffentlichen Interessen des Umweltschutzes geltend zu machen. Seine Parteistellung ist in diesem Zusammenhang auf die Wahrnehmung **naturschutzrechtlicher Interessen** beschränkt, andere Umweltschutzvorschriften können von ihm nicht geltend gemacht werden.<sup>175</sup>
- ▶ **Umweltorganisationen** können die Einhaltung von „**Umweltschutzvorschriften**“ im Verfahren geltend machen.<sup>176</sup>

### 1.10.11 Genehmigungsvoraussetzungen

§ 43 regelt – dem Anlagenregime der GewO 1994 folgend – die Genehmigungsvoraussetzungen für Behandlungsanlagen. Enthalten ist darin ua der typische Katalog des Gesundheits- und Belästigungsschutzes sowie das Verbot der Eigentumsgefährdung. Sind

<sup>173</sup> VwGH 18. 11. 2004, 2004/07/0025.

<sup>174</sup> VwGH 24. 5. 2012, 2012/07/0084.

<sup>175</sup> VwGH 18. 12. 2012, 2011/07/0190.

<sup>176</sup> VwGH 3. 10. 2013, 2012/09/0075.

## 1. Abfallwirtschaftsrecht

die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, steht dem Genehmigungswerber ein **Rechtsanspruch** auf Erteilung der Genehmigung zu.<sup>177</sup>

Konkret normiert § 43 Abs 1 folgende **allgemeine Genehmigungsvoraussetzungen**:

- ▶ Die Anlage darf das **Leben und die Gesundheit von Menschen** nicht gefährden.
- ▶ Die **Emissionen von Schadstoffen** sind nach dem **Stand der Technik** zu begrenzen.
- ▶ **Nachbarn** dürfen **nicht** durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise **unzumutbar belästigt** werden (die Zumutbarkeit ist hierbei – ebenso wie im Rahmen der GewO 1994 – an der Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse zu beurteilen<sup>178</sup>).
- ▶ Das **Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn** dürfen **nicht gefährdet** werden (wobei unter einer Gefährdung des Eigentums nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen ist).
- ▶ Die beim Betrieb der Behandlungsanlage anfallenden **Abfälle**, welche nicht vermieden werden können, müssen nach dem **Stand der Technik** einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt werden.
- ▶ Die **allgemeinen und besonderen Pflichten der Abfallbesitzer** (§§ 15 f, 23) müssen eingehalten werden.
- ▶ Auf die **sonstigen öffentlichen Interessen** (§ 1 Abs 3) muss Bedacht genommen werden.

**Hinweise:** Im Zusammenhang mit der Beurteilung von Gesundheitsgefährdungen und Belästigungen ist darauf hinzuweisen, dass nach der gefestigten Judikatur der Durchführung von **Messungen** grundsätzlich Vorrang vor (insb lärm- und luftreinhaltetechnischen) Berechnungen einzuräumen ist. Vorausgesetzt ist aber natürlich, dass die Messungen überhaupt möglich sind. So können Messungen insb nur im Hinblick auf die Ist-Situation erfolgen (also die Situation vor der Errichtung der Anlage); die durch das Vorhaben bedingte Zusatzbelastung kann naturgemäß nur berechnet werden.<sup>179</sup>

Weiters sind die Auswirkungen der zu genehmigenden Behandlungsanlage bzw der zu genehmigenden Änderung einer genehmigten Anlage unter Zugrundelegung jener **Situation** zu beurteilen, in der die Immissionen für die Nachbarn **am ungünstigsten**, dh am belastendsten, sind.<sup>180</sup> Beispielsweise

<sup>177</sup> VwGH 11. 3. 2016, Ra 2015/06/0033 mwN.

<sup>178</sup> VwGH 26. 11. 2015, 2012/07/0027.

<sup>179</sup> VwGH 21. 12. 2011, 2010/04/0046.

<sup>180</sup> VwGH 26. 11. 2015, 2012/07/0027.



*ist bei der Beurteilung der Lärmeinwirkung auf jenen Teil des Nachbargrundstückes abzustellen, der der Lärmquelle am nächsten liegt und dem regelmäßigen Aufenthalt der Nachbarn dienen kann (egal, ob dieser Punkt in einem Gebäude oder im Freien liegt).<sup>181</sup>*

Von besonderer praktischer Bedeutung ist die in § 43 Abs 1 Z 2 normierte – über den Gesundheits- und Belästigungsschutz hinausgehende und von diesem unabhängige – **Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik**. Über diese objektive Genehmigungsvoraussetzung hat nach der Rsp ausschließlich die Behörde zu wachen.<sup>182</sup> Nachbarn kommt hingegen kein subjektives Recht auf Einhaltung dieser Vorgaben zu.<sup>183</sup> Sie können eine Emissionsminderung nur im Rahmen des Gesundheits- und Belästigungsschutzes geltend machen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Möglichkeit hinzuweisen, mittels **Verordnung** nähere Bestimmungen über den Stand der Technik entsprechende Ausstattungen und Betriebsweisen, etc zu erlassen, worunter auch die Festlegung von Emissionsgrenzwerten fällt (§ 65). Unter bestimmten Voraussetzungen können Abweichungen von den Vorgaben dieser Verordnungen zugelassen werden. Teilweise kann es aber auch erforderlich sein, strengere Anforderungen festzulegen (§ 43 Abs 4 und 5).

Für Deponien, IPPC-Behandlungsanlagen sowie Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen bestehen **besondere abfallspezifische Genehmigungsvoraussetzungen**, die durch VO<sup>184</sup> konkretisiert werden und die zu den allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen hinzutreten.

### 1.10.12 Genehmigungsbescheid

Am Ende des Genehmigungsverfahrens steht schließlich ein dinglicher **Genehmigungsbescheid**:

- ▶ Dieser hat zunächst den in **§ 47** normierten Inhalt (zB die zu behandelnden Abfallarten und -mengen sowie die Anlagenkapazität und das Behandlungsverfahren) aufzuweisen, wobei die normierten Anforderungen nicht im vereinfachten Verfahren und Anzeigeverfahren gelten.
- ▶ Darüber hinaus sind weitere Inhalte in den Bescheid aufzunehmen, die in den **mitanzuwendenden Gesetzen** festgelegt sind.
- ▶ Daneben enthält der Genehmigungsbescheid in der Regel **Nebenbestimmungen** (Auflagen, Bedingungen oder Befristungen). Ihre Vorschreibung ist nach der Judikatur an die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit geknüpft.<sup>185</sup>

<sup>181</sup> VwGH 8. 4. 2014, 2011/05/0016.

<sup>182</sup> LVwG Nö 19. 11. 2014, LVwG-AB-0230.

<sup>183</sup> VwGH 27. 9. 2000, 2000/04/0069.

<sup>184</sup> Deponieverordnung und Abfallverbrennungsverordnung.

<sup>185</sup> VwGH 26. 9. 2012, 2007/04/0151.

Anlagenbezogene Genehmigungen und Aufträge haben **dingliche Wirkung** (§ 64 Abs 1). Das bedeutet, dass es auf die Person des Anlageninhabers nicht ankommt. Folglich kann jeder neue Inhaber von der Genehmigung Gebrauch machen, er übernimmt mit dem Eintritt in den bestehenden Konsens aber auch die Verpflichtung zur Erfüllung bzw. Einhaltung aller mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen.

### 1.10.13 Erlöschen der Genehmigung

Eine abfallrechtliche Genehmigung kann unter bestimmten Umständen auch wieder erlöschen. Nach § 55 kommt es **ex lege**<sup>186</sup> zu dieser Konsequenz, wenn der Betrieb der Behandlungsanlage

- ▶ **nicht binnen fünf Jahren nach rechtskräftiger Genehmigung** in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Behandlungsanlage **aufgenommen** oder
- ▶ **durch mehr als fünf Jahre** in allen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teilen **unterbrochen** wird.

Um das Erlöschen der Genehmigung vor der erstmaligen Inbetriebnahme zu verhindern, ist es erforderlich, in der Anlage den „**Betrieb aufzunehmen**“. Dies ist wörtlich zu verstehen. Die bloße Errichtung der Anlage kann noch nicht unter diesen Begriff subsumiert werden.<sup>187</sup> Indes ist es nicht notwendig, die Anlage in vollem Umfang in Betrieb zu nehmen: Es genügt die – konsensgemäße<sup>188</sup> – Inbetriebnahme eines für die Erfüllung des Anlagenzwecks **wesentlichen Teils der Anlage** (dieses Tatbestandsmerkmal besteht auch in Bezug auf Anlagenänderungen). Bei der Beurteilung, welche Anlagenteile wesentlich für die Erfüllung des Anlagenzwecks sind, ist auf die funktionelle Bedeutung der einzelnen Anlagenteile abzustellen: Jeder Teil einer Behandlungsanlage, ohne den diese nicht betrieben werden kann, ist als wesentlicher Teil der Anlage anzusehen.<sup>189</sup>

Ist eine fristgerechte (Wieder-)Inbetriebnahme nicht möglich, kann die Behörde **über Antrag** die **Frist zur (Wieder-)Inbetriebnahme** der Behandlungsanlage auf Grund eines vor Fristablauf gestellten Antrags **um längstens zwei Jahre verlängern**. Diese Fristverlängerung ist zu gewähren, wenn es Art und Umfang des Projekts erfordern oder die Fertigstellung der Behandlungsanlage auf Grund unvorhergesehener Schwierigkeiten nicht rechtzeitig möglich ist. Auch mehrmalige Fristverlängerungen um jeweils höchstens zwei Jahre sind möglich.<sup>190</sup> Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

Besonderes gilt indes für **Deponien**: Die für diese bestimmte Genehmigung kann nur erlöschen, sofern noch kein Abfall in die Deponie eingebracht wurde (§ 55 Abs 1 und Abs 4). Ihren Hintergrund findet diese Regelung darin, dass mit der Genehmigung einer

<sup>186</sup> VwGH 29. 10. 2015, Ro 2015/07/0032; eines Bescheides bedarf es daher nicht.

<sup>187</sup> VwGH 29. 10. 2015, Ro 2015/07/0032.

<sup>188</sup> Vgl VwGH 28. 10. 1997, 97/04/0127.

<sup>189</sup> Scheichl/Zauner/Berl, AWG 2002 (2015) § 55 Rz 8 mwN.

<sup>190</sup> Scheichl/Zauner/Berl, AWG 2002 (2015) § 55 Rz 17.

Deponie nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten vor allem im Hinblick auf die Nachsorge verbunden sind.<sup>191</sup>

### 1.10.14 Überwachung, verwaltungspolizeiliche Maßnahmen und nachträgliche Konsensänderung

Genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen (ortsfeste wie mobile) sowie genehmigungspflichtige Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen sind von der Behörde **mindestens in fünfjährigen Intervallen zu überprüfen** (§ 62).

Insbesondere durch diese Überprüfungen können sich Hinweise auf Rechtsverstöße sowie Gefahren ergeben, die ein behördliches Einschreiten erforderlich machen. Hierzu stellt das AWG 2002 ein differenziertes (und gleichsam komplexes) Instrumentarium zur Verfügung, das teilweise den entsprechenden Bestimmungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts (§ 360 GewO 1994) nachgebildet wurde, teilweise aber auch von diesem Vorbild abweicht.<sup>192</sup>

- ▶ Entsteht der **Verdacht** (eine bloße Vermutung genügt nicht) eines **konsenswidrigen Betriebs**, hat die Behörde den Inhaber der Behandlungsanlage mittels Verfahrens-anordnung<sup>193</sup> **aufzufordern**, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand innerhalb einer angemessenen Frist herzustellen (§ 62 Abs 2). Kommt der Anlageninhaber einer solchen Aufforderung nicht nach, hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen (zB Stilllegung von Maschinen oder Schließung des Betriebs) mit **Bescheid** zu verfügen. Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung des Bescheides nicht mehr vor, hat die Behörde die getroffenen Maßnahmen ehestmöglich zu **widerrufen** (§ 62 Abs 2 c).
- ▶ Besteht nicht nur der Verdacht, sondern gestaltet es sich als **offenkundig**,<sup>194</sup> dass die Behandlungsanlage **gänzlich ohne Genehmigung (konsenslos)** betrieben wird, hat die Behörde ohne vorausgehendes Verfahren die **Schließung** des gesamten konsenswidrigen Betriebs mittels sofort vollstreckbaren Bescheides (Mandatsbescheid) zu verfügen (§ 62 Abs 2 a). Gleiches gilt, wenn offenkundig ist, dass der Inhaber einer Behandlungsanlage gefährliche Abfälle sammelt oder behandelt, ohne über eine Erlaubnis dafür zu verfügen. Eine Alternative zur Betriebsschließung kommt in dieser Konstellation nicht in Betracht.

**Hinweis:** Im Fall der Erweiterung einer Behandlungsanlage ohne entsprechenden Konsens liegt, bezogen auf die Behandlungsanlage, kein konsensloser, sondern ein konsenswidriger Betrieb vor, sodass ein Vorgehen nach § 62 Abs 2 a nicht in Frage kommt.<sup>195</sup>

<sup>191</sup> VwGH 29. 10. 2015, Ro 2015/07/0032.

<sup>192</sup> VwGH 29. 10. 2015, Ro 2015/07/0032.

<sup>193</sup> VwGH 16. 7. 1996, 96/04/0062.

<sup>194</sup> VwGH 29. 10. 2015, Ro 2015/07/0032.

<sup>195</sup> Scheichl/Zauner/Berl, AWG 2002 (2015) § 62 Rz 23.

Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung des (Mandats-)Bescheides nicht mehr vor, so hat die Behörde die getroffenen Maßnahmen ehestmöglich zu **widerrufen** (§ 62 Abs 2 c).

- ▶ Kommt es durch den (konsenslosen, konsenswidrigen oder konsensgemäßen) Betrieb zu einer **Gesundheits-, Lebens- oder Eigentumsgefährdung** bei Dritten oder stellt der Betrieb eine **unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt** dar, hat die Behörde – ebenfalls ohne vorausgehendes Verfahren – die erforderlichen Maßnahmen (Stilllegung von Maschinen, teilweise oder gänzliche Schließung des Betriebes) mittels sofort vollstreckbaren Bescheides (Mandatsbescheid) zu verfügen (§ 62 Abs 2 b). Auch hier sind die mit Bescheid festgelegten Verpflichtungen von der Behörde daraufhin zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ihre Erlassung noch vorliegen. Ist dies zu verneinen, hat die Behörde die getroffenen Maßnahmen ehestmöglich bescheidmäßig **zu widerrufen** (§ 62 Abs 2 c).
- ▶ Bei **Gefahr im Verzug** hat die Behörde die geeigneten Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und – gegen Ersatz der Kosten durch den Inhaber der Behandlungsanlage – nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen (§ 62 Abs 4).
- ▶ Für die **behördliche Anpassung des Genehmigungskonsenses** sieht § 62 Abs 3 den Eingriff in die Rechtskraft von Bescheiden vor. Eine solche Vorgangsweise ist nach dem AWG 2002 dann erforderlich, wenn die im Rahmen der Genehmigung zu wahren **Interessen trotz Einhaltung des Konsenses nicht hinreichend geschützt** sind (dabei unterscheidet das AWG 2002 nicht danach, ob Personen erst nach der Genehmigung der Anlage Nachbarn geworden sind); § 62 Abs 3 bezieht sich daher nur auf genehmigte, **nicht aber auf konsenslose Anlagenteile**.<sup>196</sup> Die Behörde hat in diesem Fall die erforderlichen – am Stand der Technik orientierten – Maßnahmen vorzuschreiben. Als solche sind – nach der nicht abschließenden Aufzählung im Gesetz – insb Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, die Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, die Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, die vorübergehende oder dauernde Einschränkung der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs anzusehen.
- ▶ Schließlich kann auch der Anlageninhaber nach § 62 Abs 6 im Nachhinein tätig werden, um eine **Änderung des Genehmigungskonsenses** anzustrengen: Liegen die Voraussetzungen für die Vorschreibung von Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) nicht mehr vor, sind diese auf seinen Antrag hin abzuändern oder aufzuheben (insoweit kommt der Behörde kein Ermessen zu).

**Beispiele:** Eine wesentliche Sachverhaltsänderung, die ein Vorgehen nach § 62 Abs 6 ermöglichen würde, wäre etwa der Wegzug von Nachbarn.

<sup>196</sup> VwGH 29. 1. 2015, Ra 2014/07/0059, mit dem Hinweis, dass § 62 Abs 3 kein Instrument zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes ist.

*Auch bei einer Änderung der Rechtslage könnte der Konsens an diese neue Rechtslage auf der Grundlage des § 62 Abs 6 angepasst werden.*

### 1.10.15 Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen

Das AWG 2002 legt ein eigenes – stark vereinfachtes – Genehmigungsregime für die Errichtung und den Betrieb von **öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren für Siedlungsabfälle** (damit gemeint sind Bauhöfe oder „Mistplätze“, nicht dagegen Container auf der Straße oder im Haushaltsbereich<sup>197</sup> sowie „Müllsammelinseln“, die zur Sammlung von Abfall aufgestellt sind<sup>198</sup>) und **öffentlich zugänglichen Problemstoffsammelstellen** fest.

- ▶ Wesentliche Voraussetzung für die beiden beschriebenen Tatbestandsvarianten (Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen) ist die **öffentliche Zugänglichkeit**. Kann von einer solchen nicht ausgegangen werden, ist nach dem allgemeinen Genehmigungsregime (§ 37) vorzugehen.
- ▶ Ebenso gilt das ordentliche Genehmigungsregime nach § 37, wenn die **IPPC-relevanten** Schwellenwerte des Anhangs 5 Teil 1 überschritten werden.
- ▶ Schließlich tritt das abfallrechtliche Genehmigungsregime überhaupt zurück, sofern bereits eine Genehmigungspflicht nach der GewO 1994 besteht (§ 54).

Für das **Genehmigungsverfahren** werden im Einzelnen folgende Besonderheiten bestimmt:

- ▶ Zuständige Behörde ist nicht der jeweilige Landeshauptmann, sondern die **Bezirksverwaltungsbehörde** (§ 38 Abs 7).
- ▶ **Parteistellung** hat – neben dem Antragsteller – lediglich das Arbeitsinspektorat.
- ▶ Als **Genehmigungskriterium** fungieren die **öffentlichen Interessen** nach § 1 Abs 3. Im Genehmigungsantrag muss vom Antragsteller (bloß) dargelegt werden, dass diese nicht beeinträchtigt werden. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, sind die Errichtung und der Betrieb zu untersagen. Eine **nachträgliche Beeinträchtigung** der öffentlichen Interessen kann zur Untersagung der Sammelstelle führen (§ 54 Abs 3).
- ▶ Die **Verfahrens- und Entscheidungskonzentration** des § 38 Abs 1 und Abs 1 a findet bei Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen dagegen keine Anwendung. Daher sind insb auch die **baurechtlichen Vorschriften** der Länder zu beachten.
- ▶ Die **Entscheidungsfrist** der Behörde ist auf drei Monate verkürzt (§ 53 Abs 2).

<sup>197</sup> ErIRV 984 BlgNR 21. GP 101; ErIRV 2293 BlgNR 24. GP 6.

<sup>198</sup> ErIRV 2293 BlgNR 24. GP 6.

### 1.10.16 Deponien

#### 1.10.16.1 Deponiebegriff

Das AWG 2002 sieht Sonderbestimmungen für die Einbringung von Abfällen in eine Deponie vor. Definitionsgemäß liegt eine solche „Deponie“ dann vor,

- ▶ wenn eine Anlage der **langfristigen Ablagerung von Abfällen** dient, wobei es gleichgültig ist, ob der Abfall ober- oder unterhalb der Erdoberfläche gelagert wird **oder**
- ▶ wenn eine **eingerichtete Anlage länger als ein Jahr zur vorübergehenden Lagerung von Abfällen** genutzt wird.

**Nicht** als Deponien gelten

- ▶ Anlagen, in denen Abfälle abgeladen werden, damit sie für den Weitertransport zur Behandlung an einem anderen Ort vorbereitet werden können,
- ▶ Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Verwertung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung drei Jahre nicht überschreitet, und
- ▶ Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Beseitigung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung ein Jahr nicht überschreitet.

***Beispiele:** Als Deponie gilt auch die Auffüllung einer bestehenden Schottergrube mit Aushubmaterial.<sup>199</sup>*

*Grundvoraussetzung für das Vorliegen einer Deponie ist das Vorhandensein einer Anlage sowie die Zweckwidmung oder die tatsächliche Verwendung der Anlage zur Ablagerung von Abfällen: Daher stellt das bloße (Ab-)Lagern von Abfällen keine Deponie dar.<sup>200</sup>*

#### 1.10.16.2 Besondere Bestimmungen für Deponien

Für Deponien sieht das AWG 2002 **zusätzliche Antragsunterlagen** (§ 39 Abs 2) und **zusätzliche Genehmigungskriterien** vor. Zu Letzteren zählt ua, dass die geplante Deponie mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) im Einklang stehen muss, der Stand der Technik ganz allgemein – ohne Bezugnahme auf ein Medium – einzuhalten (dieser Stand der Technik wird durch die – derzeit in Geltung stehende – Deponieverordnung 2008 verbindlich festgelegt) und auf besondere gewässerschützende Vorkehrungen Bedacht zu nehmen ist.

Ferner bestehen Sonderregelungen in Bezug auf die **Bescheidinhalte**:

<sup>199</sup> VwGH 26. 3. 1996, 95/05/0070.

<sup>200</sup> Statt vieler VwGH 29. 7. 2015, Ra 2015/07/0010.

## 1.10 Die Genehmigung von ortsfesten Behandlungsanlagen

- ▶ Unter anderem hat der Bescheid auch die **Deponie(unter)klasse** und das **Gesamtvolumen** der Deponie sowie Maßnahmen für die **Nachsorge** der Deponie zu enthalten (§ 47 Abs 2).
- ▶ Ferner dürfen **Genehmigungen für die Einbringung** von Abfällen in eine Deponie nur **befristet** und zwar für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren erteilt werden. Ein Antrag auf Verlängerung dieser Genehmigung ist möglich, er kann aber nur frühestens fünf Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der festgelegten Dauer gestellt werden (§ 48 Abs 1).

***Hinweis:** Hervorzuheben ist, dass die Deponiegenehmigung an sich unbefristet und nur jene für die Einbringung zeitlich limitiert ist.<sup>201</sup>*

- ▶ Mit der Erteilung der Genehmigung hat die Behörde dem Konsenswerber auch eine **angemessene Sicherstellung** aufzuerlegen, welche individuell berechnet wird und der Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Verpflichtungen dient.

Zur Überwachung der fach- und vorschriftsmäßigen Bauausführung einer Deponie hat die Behörde mit Bescheid ein **Bauaufsichtsorgan** zu bestellen. Um der Überwachungsfunktion nachkommen zu können, gewährt das AWG 2002 diesem Aufsichtsorgan bestimmte Befugnisse: Es darf Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vornehmen, Einsicht in die Unterlagen nehmen und gegebenenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen beanstanden. Die Kosten dieser Bauaufsicht sind vom Deponieinhaber zu tragen (§ 49).

**Sonderbestimmungen** bestehen schließlich für **Bodenaushubdeponien**, die eine bestimmte Größe nicht überschreiten (§ 48 Abs 4).

### 1.10.16.3 Kollaudierung

Die **Errichtung** der Deponie oder eines Teilbereiches derselben (sog Abschnitte und Kompartimente) ist der Behörde **anzuzeigen** (§ 61 Abs 1). Unmittelbar nach der Errichtung und vor Einbringung der Abfälle hat die Behörde die Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung zu überprüfen (**Kollaudierung**). Gegenstand dieses Kollaudierungsverfahrens ist ausschließlich die Frage, ob die Ausführung der Anlage mit der erteilten Genehmigung übereinstimmt;<sup>202</sup> es bietet damit keinen Platz dafür, allenfalls im Genehmigungsverfahren unterlassene Vorschriften oder Ermittlungsschritte nachzuholen.<sup>203</sup>

Hingegen ist es im Kollaudierungsverfahren möglich, bestimmte **Abweichungen** vom Genehmigungsbescheid **nachträglich zuzulassen** (dies kann auch die Nichteinhaltung einer Auflage betreffen). Die Ermächtigung ist sachlich beschränkt auf

<sup>201</sup> Scheichl/Zauner/Berl, AWG 2002 (2015) § 48 Rz 2.

<sup>202</sup> VwGH 29. 10. 2015, Ro 2015/07/0032.

<sup>203</sup> Vgl VwGH 22. 3. 2012, 2010/07/0038.

## 1. Abfallwirtschaftsrecht

- ▶ **geringfügige Abweichungen**, die den gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen und
- ▶ Abweichungen, denen der (von der Abweichung) **in seinen Rechten Betroffene zustimmt** (§ 63 Abs 1).

***Hinweis:** Dieses Privileg kommt nur Deponien zu, andere Behandlungsanlagen profitieren davon nicht.*

Der Zweck des Kollaudierungsverfahrens wirkt sich auch auf die **Parteistellung** aus: Für den Fall, dass (anders) Betroffenen Parteistellung im Kollaudierungsverfahren zukommt, können diese nur die Beeinträchtigung durch die Abweichung geltend machen; das Projekt selbst ist hingegen nicht Gegenstand des Kollaudierungsverfahrens, darauf bezogene Einwendungen sind unzulässig.<sup>204</sup>

Über das Ergebnis der Überprüfung ist bescheidmäßig abzusprechen.

***Hinweis:** Der Abnahmebescheid nach § 63 vermittelt kein gesondertes Recht zur Inbetriebnahme der Deponie. Vielmehr wird das Recht zur Errichtung und zum Betrieb bereits mit dem Genehmigungsbescheid nach § 37 erteilt. Der Abnahmebescheid führt lediglich dazu, dass sich die Inbetriebnahme nach seiner Erlassung nicht mehr als unzulässig erweist.<sup>205</sup>*

### 1.10.16.4 Deponieaufsicht (laufende Überwachung)

Zur laufenden Überwachung der Deponie ist mit Bescheid eine **Deponieaufsicht** zu bestellen. Dieses Aufsichtsorgan hat die Einhaltung des AWG 2002 und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide, insb betreffend die Instandhaltung, den Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen und die Nachsorge, regelmäßig zu überprüfen. Ferner muss es der Behörde jährlich berichten, die nötigenfalls weitere Maßnahmen mit Bescheid festlegen kann. Werden trotz wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen abfallrechtliche Bestimmungen verletzt, hat die Behörde das Einbringen von Abfällen in die Deponie vorübergehend zu verbieten oder die Schließung der Deponie anzuordnen (§ 63 Abs 3 und 4). Zur **Abberufung** eines Deponieaufsichtsorganes enthält das AWG 2002 keine Regelungen; somit lässt sich dem Gesetz auch nicht die Notwendigkeit des Vorliegens bestimmter (allenfalls schwerwiegender) Gründe für eine Abberufung des Deponieaufsichtsorganes entnehmen. Aufgrund dieser Rechtslage geht der VwGH davon aus, dass dem Deponieaufsichtsorgan keine bestimmten Verfahrensrechte im Verfahren der Enthebung von seiner Funktion eingeräumt

<sup>204</sup> Vgl VwGH 16. 12. 2010, 2008/07/0220.

<sup>205</sup> VwGH 29. 10. 2015, Ro 2015/07/0032.



sind und das Organ daher jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden kann.<sup>206</sup>

**Hinweis:** Die Bestellung der Deponieaufsicht stellt einen Fall der Ausgliederung hoheitlicher Aufgaben an Private dar: Das Deponieaufsichtsorgan wird – auch wenn ihm **keine Entscheidungskompetenz** zukommt (das Deponieaufsichtsorgan ist nicht berechtigt, über Änderungen des Bescheides oder die Zulässigkeit von wahrgenommenen Konsenswidrigkeiten zu erkennen; diese hoheitlichen Aufgaben kommen ausschließlich der Behörde zu) – als verlängerter Arm der Behörde tätig. Damit kommen auch die Bestimmungen des **Amtshaftungsgesetzes (AHG)** zur Anwendung. Dies gilt selbst dann, wenn das Deponieaufsichtsorgan seine Zuständigkeit überschreitet; eine Zurechnung kann der Rechtsträger, der das Organ bestellt hat, nur dann ausschließen, wenn das dem Organ vorgeworfene Verhalten seiner Art nach und für den Geschädigten erkennbar nicht zu dessen Vollzugsbereich gehörte.

### 1.11 Mobile Behandlungsanlagen

Auch für mobile Behandlungsanlagen sieht das AWG 2002 ein **eigenes Genehmigungsregime** vor. Hierbei ist zunächst zu klären, ob eine Anlage überhaupt definitionsgemäß als „mobile Behandlungsanlage“ angesehen werden kann, um in einem weiteren Schritt die Frage beantworten zu können, ob diese auch der Genehmigungspflicht unterliegt. Basierend auf dieser Genehmigungspflicht legt das AWG 2002 in weiterer Folge ein Genehmigungsverfahren fest, in dem bloß eine abstrakte Beurteilung der mobilen Anlage zu erfolgen hat. Konkrete Vorschriften bleiben zu einem erheblichen Teil der nachträglichen Beurteilung am konkreten Aufstellungsort vorbehalten.

**Hinweis:** In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mobile Behandlungsanlagen **niemals als IPPC-Anlagen** zu qualifizieren sind, zumal die Definition der IPPC-Anlagen (den unionsrechtlichen Vorgaben folgend) nur ortsfeste Anlagen nennt.<sup>207</sup>

Nach der einschlägigen Definition gelten als **mobile Behandlungsanlagen**

- ▶ bewegliche Einrichtungen zur Abfallbehandlung,
- ▶ die an verschiedenen Orten vorübergehend
- ▶ nicht länger als sechs Monate betrieben werden.

<sup>206</sup> VwGH 28. 1. 2016, Ra 2015/07/0153.

<sup>207</sup> Scheichl/Zauner/Berl, AWG 2002 (2015) § 52 Rz 5.

Die Qualifikation als mobile Behandlungsanlage setzt somit voraus, dass die technische Möglichkeit besteht, die Anlage an verschiedenen Orten zu betreiben. Allerdings liegt in der fehlenden bautechnischen Verbindung mit dem Boden nicht das **wesentliche Unterscheidungsmerkmal** gegenüber ortsfesten Behandlungsanlagen. Dieses ist vielmehr in der **begrenzten Betriebszeit an einem Ort** zu sehen – konkret beträgt diese Frist sechs Monate. Eine Ausnahme besteht hierbei lediglich für Behandlungsanlagen, die der Sanierung von kontaminierten Standorten dienen. Diese gelten auch bei Überschreiten der sechs-Monats-Frist als mobile Abfallbehandlungsanlagen (§ 2 Abs 7 Z 2).

Nachdem dem Gesetzestext nicht (jedenfalls nicht eindeutig) zu entnehmen ist, ob nur eine Aufstellung „am Stück“ über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten die Annahme einer mobilen Abfallbehandlungsanlage ausschließen soll oder auch eine (immer wieder) unterbrochene Aufstellung am selben Ort, die insgesamt die sechs Monate überschreitet, bestehen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der **Fristberechnung**. Bei der einzelfallbezogenen Beantwortung, ob eine Unterbrechung zwischen den Aufstellungsphasen dazu führt, dass die Aufstellungszeiten zusammenzurechnen sind, wird einerseits auf die Dauer der Unterbrechung, andererseits auch auf die Intention des Anlagenbetreibers (Umgehungsabsicht des Anlagenregimes) abzustellen sein.<sup>208</sup>

Ob eine der Definition entsprechende mobile Behandlungsanlage auch der Genehmigungspflicht unterliegt, richtet sich danach, ob sie in einer speziellen Verordnung genannt ist.<sup>209</sup> **Genehmigungspflichtig** sind demnach ua

- ▶ Anlagen zur Behandlung von Elektro- oder Elektronikaltgeräten oder Teilen aus Elektro- oder Elektronikaltgeräten (Z 1);
- ▶ Anlagen zur Behandlung von Alt-Kraftfahrzeugen oder Teilen aus Alt-Kraftfahrzeugen (Z 2);
- ▶ Zerkleinerungsanlagen für näher definierte Holzabfälle (Z 3);
- ▶ Brechanlagen für näher bestimmte mineralische Baurestmassen (Z 4);

Für mobile Behandlungsanlagen sind Besonderheiten im Hinblick auf das **Genehmigungsverfahren** vorgesehen:

- ▶ **Zuständige Behörde** ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland der **Antragsteller** seinen **Sitz** hat (§ 38 Abs 6). Liegt der Sitz des Antragstellers nicht im Bundesgebiet, ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland die mobile Behandlungsanlage erstmals aufgestellt und betrieben werden soll.

---

<sup>208</sup> Nach der Entscheidung des LVwG Tirol vom 17. 3. 2016, LVwG-2015/15/2434-6, liegt eine mobile Behandlungsanlage nicht mehr vor, wenn diese immer wieder zum selben Standort zurückkehrt; erfolgt die Aufstellung und der Betrieb einer solchen Anlage regelmäßig bzw wiederkehrend an einem Standort, sind die Auswirkungen mit jenen einer ortsfesten Behandlungsanlage vergleichbar.

<sup>209</sup> Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über mobile Anlagen zur Behandlung von Abfällen, BGBl II 2002/472; ferner können in der entsprechenden Verordnung auch nähere Bestimmungen über die Ausstattung und Betriebsweise, den Aufstellungsort, Aufstellungszeiten, den Mindestabstand und die Überprüfung aufgenommen werden; § 65 Abs 3 iVm § 52 Abs 1.

- ▶ Die **Konzentrationsbestimmungen** des § 38 kommen bei mobilen Behandlungsanlagen nicht zur Anwendung. Daher können neben dem AWG-Genehmigungsverfahren insb auch baurechtliche Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren durchzuführen sein.
- ▶ Im Genehmigungsverfahren wird – dem Wesen einer mobilen Behandlungsanlage folgend – von einer **abstrakten Beurteilung der Anlage bei Aufstellung an bestimmten Standorten** ausgegangen. Inhalt der Genehmigung ist damit bloß eine grundsätzliche Beurteilung der Behandlungsanlage an möglichen Standorten, insb der von dieser Anlage ausgehenden Emissionen und Maßnahmen zum Schutz möglicher Nachbarn (§ 52 Abs 5).
- ▶ **Parteistellung** haben neben dem Antragsteller nur das Arbeitsinspektorat und der Umweltanwalt.

Nachdem im Genehmigungsverfahren – wie oben gezeigt wurde – naturgemäß bloß eine abstrakte Beurteilung vorgenommen werden kann, stellt das AWG 2002 ein Instrumentarium zur Verfügung, um **nach erteilter Genehmigung**, Aufstellung und Betrieb der mobilen Anlage an einem bestimmten Standort auf die konkreten Anforderungen des Anlagenbetriebs einzugehen: Konkret kann die Behörde (der Landeshauptmann), in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die mobile Anlage aufgestellt und betrieben wird, **erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen** vorschreiben. Im äußersten Fall kann sie auch die Aufstellung und vor allem den Betrieb der Behandlungsanlage **untersagen**. Andererseits können von der örtlich zuständigen Behörde am Aufstellungsort über Antrag auch **Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Auflagen** gewährt werden (§ 53 Abs 2 und 2 a).

***Hinweis:** Zu beachten ist, dass diese spezifisch für mobile Behandlungsanlagen geltenden Ermächtigungen zur nachträglichen Konsensanpassung in § 53 Abs 2 zu jenen in § 62 hinzutreten. Hierbei geht § 53 Abs 2 wohl als spezielle Norm vor.*

Beabsichtigt der Inhaber einer mobilen Behandlungsanlage, eine der in § 37 Abs 4 genannten Maßnahme (zB Anpassungen an den Stand der Technik, Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten, Betriebsunterbrechung) zu setzen, hat er diese der Behörde **anzuzeigen**.

## 1.12 Behandlungsaufträge

### 1.12.1 Einleitung

Treten abfallpolizeiliche Missstände auf, hat die Behörde (grundsätzlich ist damit die Bezirksverwaltungsbehörde angesprochen; vgl § 73 Abs 7) Behandlungsaufträge zu erteilen. Die zentralen Rechtsgrundlagen dafür finden sich in den **§ 73 und § 74**. In der Folge

wird zunächst § 73, der insb den **Verpflichteten (Verursacher)** vor Augen hat, dargestellt – eine Ermächtigung, der in der Praxis große Bedeutung zukommt. Anschließend wird die Haftung des **Liegenschaftseigentümers** und dessen **Rechtsnachfolger** nach § 74 behandelt. Auch diese hat in den letzten Jahren aufgrund richtungsweisender Entscheidungen des VwGH größere Bedeutung erlangt und sollte zB bei einem Kauf einer Liegenschaft dringend geprüft werden.

Zu beachten ist, dass die Haftungen in den §§ 73 f nicht alternativ schlagend werden. Vielmehr normiert das AWG 2002 eine **Haftungskette**, innerhalb derer ein **Subsidiaritätsverhältnis** besteht:

- ▶ **Primär** ist der **Verursacher** des gesetzwidrigen Zustandes heranzuziehen,
- ▶ erst **subsidiär** kann es zu einer **Haftung des Eigentümers** jener Liegenschaft kommen, auf der sich die Abfälle befinden. Je nachdem, ob es sich dabei um den Eigentümer im Ablagerungs- bzw Kontaminationszeitpunkt oder um dessen Rechtsnachfolger handelt, gelten unterschiedliche Haftungsvoraussetzungen.

### 1.12.2 Die Haftung des Handlungsstörers (Primärverpflichteten)

§ 73 Abs 1 normiert Ermächtigungen, um die abfallpolizeiliche Ordnung herzustellen. Bei Zutreffen der Voraussetzungen hat die Behörde davon Gebrauch zu machen; ein Ermessen kommt ihr nicht zu.

Konkret bestimmt das AWG 2002 Folgendes:

- ▶ Wird gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall entgegen den Bestimmungen des AWG 2002 oder anderer abfallrechtlicher Vorschriften gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt (**Z 1**) oder
- ▶ ist die schadlose Behandlung von gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen iSd § 1 Abs 3 AWG 2002 geboten (**Z 2**),

hat die Behörde – namentlich die Bezirksverwaltungsbehörde – dem **Verpflichteten** (Handlungsstörer oder Primärverpflichteter)

- ▶ die **erforderlichen Maßnahmen** mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen (§ 73 Abs 1) bzw
- ▶ bei **Gefahr im Verzug** unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten unverzüglich durchführen zu lassen (§ 73 Abs 2).

Während § 73 Abs 1 **Z 1** darauf abstellt, dass eine der – taxativ aufgezählten<sup>210</sup> – dem Gesetz widersprechenden Handlungen (kurz **Normverletzungen**) vorliegt, ist § 73 Abs 1 **Z 2** aufgrund des weiten Anwendungsbereiches als **abfallpolizeiliche Generalklausel** konzipiert: Für die Erteilung von abfallpolizeilichen Aufträgen auf dieser Grundlage ist es

<sup>210</sup> VwGH 26. 3. 2015, Ra 2014/07/0067.

nicht erforderlich, dass es zu einer tatsächlichen Beeinträchtigung der angesprochenen Schutzgüter gekommen ist; es genügt die bloße Möglichkeit einer solchen Beeinträchtigung.<sup>211</sup> Zwingende Voraussetzung für abfallpolizeiliche Behandlungsaufträge nach beiden Rechtsgrundlagen ist jedoch, dass die in Rede stehenden Materialien als (nicht gefährliche oder gefährliche) Abfälle im Rechtssinn zu qualifizieren sind.<sup>212</sup>

Im Verfahren zur Erlassung eines abfallpolizeilichen Auftrags (Auftragsverfahren) kommt nur dem potentiellen Auftragsadressaten **Parteistellung** zu; eine Parteistellung von Nachbarn oder Betroffenen ist dagegen nicht vorgesehen.

**Hinweis:** Nimmt die Behörde ihre abfallpolizeilichen Pflichten nicht wahr und erlässt trotz vorgefundener Missstände keinen abfallpolizeilichen Auftrag, drohen dem Behördenjuristen **strafrechtliche Konsequenzen**<sup>213</sup> und kann ein allfälliger Schaden des Betroffenen im Wege des **Amtshaftungsrechts**<sup>214</sup> geltend gemacht werden.

Wird tatsächlich ein abfallpolizeilicher Auftrag erlassen, so hat dieser den **Bestimmtheiterfordernissen** des § 59 Abs 1 AVG zu entsprechen. Das Maß der erforderlichen Bestimmtheit ist hierbei **einzelfallbezogen zu beurteilen**. Eine Vermessung oder Wiegung des Abfalls ist nach der Judikatur dann nicht erforderlich, wenn bereits durch eine planmäßige Darstellung jener Liegenschaftsteile, die zu räumen sind, ausreichend dargestellt und abgegrenzt werden kann, welche Abfälle zu beseitigen sind.<sup>215</sup>

**Hinweis:** Zu beachten ist, dass im Hinblick auf **Waldflächen**, die dem Forstgesetz unterliegen, keine Behandlungsaufträge nach § 73 Abs 1 bis 3 zulässig sind (§ 73 Abs 6); für Abfälle im Wald ist vielmehr ein **Entfernungsauftrag** nach § 16 Abs 4 Forstgesetz vorgesehen. Nach der Judikatur gilt der **Ausnahmetatbestand** nicht bei einer bewilligten dauernden Rodung.<sup>216</sup>

### 1.12.3 Der Handlungsstörer (Primärverpflichtete)

Der abfallpolizeiliche Auftrag nach § 73 hat als Primärverpflichteten den Verursacher eines gesetzwidrigen Zustandes im Auge.<sup>217</sup> Demnach sind **Primärverpflichtete**

- ▶ einerseits jene Personen, die nach den in § 73 Abs 1 **Z 1** angesprochenen Vorschriften verpflichtet sind (**Normadressaten**), also zB Personen, die Abfall entgegen § 15

<sup>211</sup> VwGH 20. 2. 2014, 2011/07/0080.

<sup>212</sup> VwGH 23. 4. 2014, 2013/07/0178.

<sup>213</sup> OGH 2. 10. 2012, 17 Os 14/12 f (Amtsmissbrauch durch Unterlassen).

<sup>214</sup> OGH 28. 4. 1998, 1 Ob107/97 k.

<sup>215</sup> VwGH 28. 11. 2013, 2010/07/0144.

<sup>216</sup> LVwG Tirol 26. 7. 2016, LVwG-2015/37/2800-16.

<sup>217</sup> VwGH 21. 11. 2012, 2009/07/0118.

## 1. Abfallwirtschaftsrecht

Abs 3 auf ungeeigneten Orten lagern oder Abfall entgegen § 15 Abs 5 nicht rechtzeitig an einen Berechtigten übergeben.

- ▶ Andererseits ist als Verpflichteter iSd § 73 Abs 2 **Z 2** derjenige anzusehen, der eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs 3 **zu verantworten hat**, was regelmäßig auf den Abfallbesitzer zutreffen wird.

Für die Eigenschaft des Verpflichteten ist es wesentlich, ob dieser eine abfallrechtswidrige Handlung in **zurechenbarer Weise** setzt, wobei nicht nur auf höchstpersönliche Vorgänge abgestellt wird. Vielmehr vermag auch ein Veranlassen bzw ein in Auftrag geben die Verpflichtetenstellung zu begründen.<sup>218</sup>

***Beispiel:** In diesem Sinn kann nach der Rsp des VwGH auch der **Geschäftsführer einer GmbH**, wenn er im Rahmen seiner faktischen Anordnungsbefugnis dafür ursächlich ist, dass Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen des AWG 2002 gelagert oder behandelt werden, als Verpflichteter herangezogen werden.<sup>219</sup> Dies bedeutet aber kein automatisches „Einstehenmüssen“ des Geschäftsführers für „seine“ Gesellschaft; der gegenteiligen Auffassung steht schon das Prinzip entgegen, dass Rechte und Pflichten juristischer Personen nicht gleichzeitig die Rechte und Pflichten ihrer Gesellschafter oder Geschäftsführer darstellen. Daher vermag der bloße Umstand, dass ein Geschäftsführer von der Sanierungsbedürftigkeit eines Areals aufgrund der jahrzehntelangen Betriebstätigkeit im Zusammenhang mit potentiell wassergefährdenden Stoffen hätte wissen müssen, seine Haftung nicht zu begründen.<sup>220</sup>*

Auf ein **Verschulden**,<sup>221</sup> einen **Besitzwillen** iSd § 309 ABGB<sup>222</sup> oder auf das **Eigentum** an den Abfällen<sup>223</sup> kommt es dagegen nicht an. Auch die Eröffnung eines Konkursverfahrens steht einem abfallpolizeilichen Auftrag gegen den Schuldner nicht in jedem Fall im Weg.<sup>224</sup>

Nach der Judikatur des VwGH kommt eine **Rechtsnachfolge** in die Position des Primärverpflichteten in öffentlich-rechtlicher Hinsicht, die einen Behandlungsauftrag auch an den Rechtsnachfolger des Primärverpflichteten erlauben würde, nicht in Betracht.<sup>225</sup>

<sup>218</sup> VwGH 28. 11. 2013, 2010/07/0109.

<sup>219</sup> VwGH 20. 2. 2014, 2011/07/0225.

<sup>220</sup> LVwG NÖ 7. 1. 2016, LVwG-AV-479/001-2015.

<sup>221</sup> VwGH 20. 2. 2014, 2011/07/0225.

<sup>222</sup> VwGH 28. 11. 2013, 2010/07/0109.

<sup>223</sup> VwGH 23. 3. 2006, 2005/07/0173.

<sup>224</sup> VwGH 26. 3. 2009, 2007/07/0127.

<sup>225</sup> VwGH 20. 2. 2014, 2013/07/0164.

**Beispiel:** Auf einem Grundstück, das nunmehr im Eigentum des X liegt, wurde von der A-GmbH eine mittlerweile aufgelassene Tankstelle betrieben. Durch den Betrieb dieser Tankstelle kam es zu Bodenkontaminationen. In der Folge wurde die A-GmbH mit der B-GmbH zur C-GmbH verschmolzen. In diesem Fall kann die C-GmbH – mangels Rechtsnachfolge in die Position des Verpflichteten – nicht in Anspruch genommen werden. Möglich wäre einzig eine subsidiäre Haftung von X nach § 74 als Liegenschaftseigentümer.<sup>226</sup>

#### 1.12.4 Erforderliche Maßnahmen

Der Gesetzeswortlaut verpflichtet die Behörde dazu, dem Verpflichteten die **erforderlichen Maßnahmen** mit **(Mandats-)Bescheid** aufzutragen. Welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall „erforderlich“ sind, ist dabei differenziert zu beantworten:

- ▶ Im Anwendungsbereich des § 73 Abs 1 **Z 1** (Normverletzung) bestimmen sich die erforderlichen Maßnahmen nach der missachteten Norm.<sup>227</sup>
- ▶ Wird der abfallpolizeiliche Auftrag dagegen auf § 73 Abs 1 **Z 2** (Generalklausel) gestützt, ist die Frage allgemeiner zu beurteilen. Diesfalls sind jene Maßnahmen erforderlich, die helfen, die Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen iSd § 1 Abs 3 zu vermeiden.

Welche Maßnahme als „erforderlich“ iSd § 73 anzusehen ist, wird regelmäßig unter Beziehung eines **Sachverständigen** anhand der konkreten Umstände des Falles geprüft werden müssen.<sup>228</sup>

Steht fest, dass eine Maßnahme erforderlich ist (zB die Beseitigung von entgegen § 15 Abs 3 letzter Satz gelagerten Materialien), ist in einem weiteren Schritt eine Prüfung der **wirtschaftlichen Zumutbarkeit** und der **Adäquanz** vorzunehmen. Auch bei diesem Prüfungsschritt kann die Beziehung von Sachverständigen erforderlich sein, da nur diese die Eingriffswirkung beurteilen können. Es handelt sich dabei aber nicht um eine subjektive, auf die jeweilige finanzielle Situation des Verpflichteten abstellende, sondern um eine **objektive Zumutbarkeit** im Sinne einer Verhältnismäßigkeit von Mitteleinsatz und Erfolg.<sup>229</sup>

Stehen mehrere **gleichwertige Maßnahmen** zur Verfügung, so hat die Behörde das **gelingendste Mittel** auszuwählen, das sich zur Zielerreichung eignet – insb im Hinblick auf die Abwehr von möglichen Beeinträchtigungen der in § 1 Abs 3 normierten Schutzgüter.<sup>230</sup> Auch **Alternativaufträge** dahingehend, Abfälle entweder an einem zur Sammlung

<sup>226</sup> Vgl VwGH 21. 11. 2012, 2009/07/0118.

<sup>227</sup> VwGH 9. 11. 2006, 2003/07/0083.

<sup>228</sup> VwGH 25. 9. 2014, Ro 2014/07/0080.

<sup>229</sup> VwGH 25. 9. 2014, Ro 2014/07/0080.

<sup>230</sup> VwGH 29. 9. 2016, Ro 2014/07/0041, wonach auch die Umlagerung des Abfalls genügen könnte.

oder Behandlung geeigneten Ort zu lagern oder ordnungsgemäß zu beseitigen, sind möglich.<sup>231</sup>

**Beispiele:** Wird zB ein Behandlungsauftrag auf § 73 Abs 1 Z 1 iVm § 15 Abs 3 letzter Satz (wonach eine Ablagerung von Abfällen nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen darf) gestützt, haben sich die erforderlichen Maßnahmen iSd § 73 Abs 1 Z 1 nach dieser missachteten Norm zu bestimmen. Damit sind alle Maßnahmen erforderlich, die sicherstellen, dass der Verpflichtung nach § 15 Abs 3 letzter Satz entsprochen wird. Dieses Ziel kann auf drei unterschiedlichen Wegen erreicht werden:

- ▶ Zunächst kommen die Entfernung des Abfalls und dessen ordnungsgemäße Ablagerung auf einer Deponie bzw Zwischenlagerung auf einer geeigneten Fläche als erforderliche Maßnahme in Betracht (diese Variante wird in der Praxis gerne gewählt).
- ▶ Zweitens könnte aber auch der Nachweis erbracht werden, dass der Abfall zulässigerweise verwertet wurde und er seine Abfalleigenschaft verloren hat. Diese Möglichkeit scheidet freilich dann aus, wenn bereits ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid bindend über die Abfalleigenschaft der abgelagerten Materialien abgesprochen hat.
- ▶ Drittens könnte ein Alternativauftrag mit dem Inhalt, den Abfall zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen oder nachträglich um eine Deponegenehmigung anzusuchen, erteilt werden. Dafür müsste die Behörde eine angemessene Frist einräumen, innerhalb derer um die erforderliche Genehmigung anzusuchen ist. Verstreicht diese Frist ungenutzt oder wurde der im Gefolge eines Alternativauftrages gestellte Genehmigungsantrag rechtskräftig abgewiesen, kann dem abfallpolizeilichen Auftrag nur noch durch Entfernung und ordnungsgemäße Beseitigung des Abfalls entsprochen werden.

Wird ein Hang mit Wurzelstöcken gesichert und besteht aufgrund des organischen Abbauprozesses die Möglichkeit, dass es zu einer Hangrutschung kommen könnte, welche die Gesundheit von Menschen gefährdet, ist vom Behandlungsauftrag nach § 73 Abs 1 auch die Zurücknahme der Böschung auf eine standsichere Neigung gedeckt. Denn durch die bloße Entfernung der Wurzelstöcke ohne Betrachtung des vorhandenen Untergrunds würde wiederum die Gefahr der Beeinträchtigung öffentlicher Interessen hervorgerufen.<sup>232</sup>

Für die behördlich angeordneten Maßnahmen sind keine Bewilligungen oder Genehmigungen nach **anderen bundesrechtlichen Vorschriften** erforderlich (§ 73 Abs 5); lan-

<sup>231</sup> Siehe VwGH 20. 3. 2014, Ro 2014/07/0046; 29. 9. 2016, Ro 2014/07/0041.

<sup>232</sup> VwGH 23. 4. 2014, 2013/07/0178.



desrechtliche Vorschriften oder Genehmigungen nach dem AWG 2002 sind von dieser Dispensierung dagegen nicht umfasst.

### 1.12.5 Gefahr im Verzug

Teilweise kann ein schnelleres Einschreiten geboten sein, als dies bei Durchführung eines förmlichen Verfahrens möglich ist. Im Hinblick darauf bestehen besondere Befugnisse der Behörde bei **Gefahr im Verzug**.

Konkret ist bei Erlassung von Eilmaßnahmen wie folgt vorzugehen (§ 73 Abs 2):

- ▶ Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen **unmittelbar anzuordnen**, womit die verfahrensfreie Anordnung im Wege eines Aktes unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (**AuvBZ**) gemeint ist.
- ▶ Kommt der Verpflichtete der unmittelbaren Anordnung nicht nach, hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen **unverzüglich** – dh ohne schuldhaftes Zögern bzw ohne unnötigen Aufschub<sup>233</sup> (insb ohne förmliches Verfahren nach dem VVG) – **durchführen zu lassen**.

### 1.12.6 Besondere Behandlungsaufträge in Bezug auf Deponien

Von großer praktischer Bedeutung sind Aufträge nach **§ 73 Abs 4** für rechtlich oder faktisch **stillgelegte oder kraft behördlicher Anordnung geschlossene Deponien**. Aufgrund dieser Sondernorm können dem ehemaligen Deponiebetreiber vom Landeshauptmann Untersuchungen, regelmäßige Beprobungen, die Vorlage eines Sicherungs- oder Sanierungskonzeptes, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen und andere Maßnahmen vorgeschrieben werden, wobei lediglich vorausgesetzt ist, dass diese Maßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Besonders hervorzuheben ist, dass sich diese Ermächtigung

- ▶ nicht nur auf genehmigte, sondern **auch auf nicht genehmigte Deponien** bezieht<sup>234</sup> und
- ▶ unterschiedslos auch vor dem Inkrafttreten des AWG 2002 bzw **sogar vor dem Inkrafttreten des AWG 1990 geschlossene oder stillgelegte Deponien** erfasst.<sup>235</sup>
- ▶ Allerdings können dem ehemaligen Deponiebetreiber nur jene Verpflichtungen auferlegt werden, die auf den **Betrieb der Deponie** zurückzuführen sind.<sup>236</sup>

<sup>233</sup> VwGH 6. 7. 2011, 2008/08/0160.

<sup>234</sup> VwGH 28. 5. 2015, 2011/07/0218.

<sup>235</sup> *Scheichl/Zauner/Berl*, AWG 2002 (2015) § 73 Rz 54; siehe auch den Sachverhalt, der dem Erk des VwGH vom 28. 5. 2015, 2011/07/0218, zugrunde lag.

<sup>236</sup> LVwG Ktn 18. 1. 2016, KLVwG-1087/4/2015;

### 1.12.7 Duldungspflichten und Entschädigung des von einer Maßnahme Betroffenen

Für die Durchführung eines abfallpolizeilichen Auftrags kann es erforderlich sein, Maßnahmen zu setzen, die Rechte Dritter berühren. Um hier Abhilfe zu schaffen, normiert § 73 a **Duldungspflichten** zulasten des Liegenschaftseigentümers und des an den Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten. Konkret betrifft dies das **Betret** der Liegenschaften und der Anlagen sowie die **Durchführung** der gemäß § 73 **erforderlichen Maßnahmen**.

Die Duldungspflichten begründen eine **Legalservitut** und normieren eine ex lege bestehende Eigentumsbeschränkung. Ein Bescheid ist nur dann erforderlich, wenn dieses Recht – etwa wegen Widerstandes des Betroffenen – einer Konkretisierung bedarf. Zuständig dafür ist die Behörde nach § 73 Abs 7, sohin regelmäßig die Bezirkshauptmannschaft oder der Landeshauptmann (§ 73 Abs 2).

Mit § 73 a Abs 3 wird eine **Entschädigungspflicht** zugunsten des Duldungsverpflichteten festgelegt. Diese erfasst alle Vermögensschäden, die von den Organen der zuständigen Behörden bzw von den herangezogenen Dritten bei der Durchführung der Maßnahmen verursacht wurden. Dem Gesetz zufolge sind diese Schäden „angemessen zu entschädigen“. Über Beschwerden gegen die bescheidmäßige Festsetzung der Entschädigung (und deren Höhe) entscheidet das zuständige Landesverwaltungsgericht (also nicht das ordentliche Gericht im Wege der sukzessiven Kompetenz).

### 1.13 Die subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers und von dessen Rechtsnachfolger

#### 1.13.1 Einleitung und Grundlagen

Neben der Haftung des Primärverpflichteten sieht das AWG 2002 auch eine Haftung des **Liegenschaftseigentümers** vor, die erst dann schlagend wird, wenn der Verursacher nicht herangezogen werden kann. Diese subsidiäre Haftung zielt primär auf die Durchführung des Behandlungsauftrags ab.<sup>237</sup> Sie umfasst aber auch die Übernahme der Kosten, sofern diese dem Primärverpflichteten nicht auferlegt werden können.<sup>238</sup>

In der Praxis von größerer Bedeutung ist die subsidiäre Haftung des **Rechtsnachfolgers im Liegenschaftseigentum**, die unabhängig von der Haftung des Liegenschaftseigentümers im Ablagerungs- bzw Kontaminationszeitpunkt zu untersuchen und von dieser strikt zu trennen ist. Diese **Erweiterung der Haftungskette** führt dazu, dass bereits die bloße Unterzeichnung eines Kaufvertrages, mit dem eine kontaminierte Liegenschaft erworben wird, ein haftungsbegründender Moment sein kann.

<sup>237</sup> VwGH 21. 11. 2012, 2009/07/0118.

<sup>238</sup> VwGH 21. 11. 2012, 2009/07/0117.

Das AWG 2002 behandelt den „ursprünglichen“ Liegenschaftseigentümer (das ist derjenige, der im Ablagerungs- bzw. Kontaminationszeitpunkt aufrechtes Eigentum an der Liegenschaft hatte) und seinen Rechtsnachfolger nicht gleich. Vielmehr werden in § 74 Abs 2 **unterschiedliche Haftungsvoraussetzungen** mit der Folge statuiert, dass jeweils geprüft werden muss, welcher Kategorie der „aktuelle Liegenschaftseigentümer“ iSd § 74 Abs 1 (also jener auf dessen Liegenschaft sich die Abfälle im Beurteilungszeitpunkt befinden) unterfällt.<sup>239</sup>

### 1.13.2 Haftung des Liegenschaftseigentümers im Ablagerungs- bzw. Kontaminationszeitpunkt

§ 74 Abs 1 verweist auf den **aktuellen Eigentümer** des Grundstückes, auf dem sich die Abfälle befinden, und meint damit den Liegenschaftseigentümer im Ablagerungs- bzw. Kontaminationszeitpunkt. Seine Haftung dauert an, bis das Liegenschaftseigentum an einen Rechtsnachfolger übergeht.<sup>240</sup>

Grundsätzlich hat die – gegenüber dem Verpflichteten iSd § 73 subsidiäre – Haftung des Liegenschaftseigentümers gemäß § 74 zur **Voraussetzung**, dass

- ▶ der Verpflichtete iSd § 73
  - nicht feststellbar ist,
  - zur Erfüllung des Auftrags rechtlich nicht imstande ist (zB Tod des Verursachers)<sup>241</sup> oder
  - aus sonstigen Gründen nicht beauftragt werden kann (zB wirtschaftliche Gründe)<sup>242</sup>

und

- ▶ der Liegenschaftseigentümer
  - der Lagerung oder Ablagerung entweder zugestimmt oder diese geduldet und
  - ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat.

**Hinweis:** Dies schließt freilich nicht aus, dass der Liegenschaftseigentümer gleichzeitig nach § 73 zur Haftung herangezogen werden kann, sofern auf ihn bezogen die dort festgelegten Kriterien zutreffen.

Während der Subsidiaritätsfall (der Verpflichtete ist nicht feststellbar, zur Erfüllung des Auftrages rechtlich nicht imstande oder er kann aus sonstigen Gründen nicht beauftragt werden) vergleichsweise leicht feststellbar ist, ist umstritten, welche Handlungen der Lie-

<sup>239</sup> Vgl VwGH 20. 2. 2014, 2013/07/0164.

<sup>240</sup> VwGH 29. 1. 2015, Ro 2014/07/0105 mwN.

<sup>241</sup> VwGH 20. 2. 2014, 2013/07/0164.

<sup>242</sup> Vgl VwGH 21. 11. 2012, 2009/07/0117.

genschaftseigentümer setzen muss, um sich von seiner Haftung zu befreien. Nach dem Gesetzestext haftet der Liegenschaftseigentümer, wenn er der Lagerung oder Ablagerung entweder **zugestimmt** oder diese **geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen** unterlassen hat. Diese Tatbestandselemente gilt es zu konkretisieren, wobei die Zustimmung, die zB vertraglich erfolgen kann, weniger Probleme bereitet:

- ▶ Nach der gefestigten Judikatur<sup>243</sup> ist eine **Duldung** dann anzunehmen, wenn der Liegenschaftseigentümer der Maßnahme **konkludent zustimmt**. Bereits diese Auslegung führt in der Praxis dazu, dass die Haftung des Liegenschaftseigentümers selten schlagend wird: So lässt schon ein Schreiben des Liegenschaftseigentümers an den Primärverpflichteten mit dem Inhalt, dass eine Lagerung nicht (mehr) toleriert und ihre umgehende Entfernung gefordert wird sowie rechtliche Konsequenzen bei Nichtentfernung angedroht werden, die Annahme einer Duldung nicht zu.<sup>244</sup> Die bloße Kenntnis einer (Ab-)Lagerung stellt nach der Judikatur noch keine Duldung dar.<sup>245</sup>

***Beispiel:** Ein Unternehmen betreibt eine Aufbereitungsanlage auf dem Grundstück eines Dritten. Als im Zuge einer behördlichen Überprüfung hervor kommt, dass mehr Abfälle auf dem Grundstück gelagert werden, als der Konsens zulässt, erfährt auch der Liegenschaftseigentümer davon und teilt dem Unternehmen umgehend mit, dass er ein derartiges Vorgehen nicht dulde und die sofortige Entfernung der überschießenden Lagerung fordere. In diesem Fall kann nicht von einer Duldung ausgegangen werden.<sup>246</sup>*

- ▶ Welche **Abwehrmaßnahmen** zumutbar sind, lässt sich nur im jeweiligen Einzelfall feststellen. In Frage kommen regelmäßige Kontrollen der Liegenschaft, Zugangsbeschränkungen durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen, erfolgsversprechende Unterlassungsklagen oder Anzeigen an die Behörde. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind auch Gesichtspunkte der subjektiven Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.<sup>247</sup>

Schließlich normiert § 74 Abs 3 eine Haftungsbeschränkung für **Altablagerungen**, die vor dem 1. 7. 1990 (Inkrafttreten des AWG 1990) erfolgt sind. Die dort normierten zusätzlichen Haftungsvoraussetzungen kommen in der Praxis einem Haftungsausschluss gleich.

### 1.13.3 Haftung des Rechtsnachfolgers

Während eine subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers in der Praxis gleichsweise selten schlagend wird, stellt sich die Lage im Hinblick auf die subsidiäre

<sup>243</sup> VwGH 27. 6. 2002, 99/07/0023; 27. 6. 2002, 2001/07/0154; 21. 11. 2012, 2009/07/0117.

<sup>244</sup> VwGH 21. 11. 2012, 2009/07/0117.

<sup>245</sup> VwGH 14. 12. 1995, 95/07/0112; 21. 11. 2012, 2009/07/0117.

<sup>246</sup> Vgl VwGH 21. 11. 2012, 2009/07/0117.

<sup>247</sup> Scheichl/Zauner/Berl, AWG 2002 (2015) § 74 Rz 27.

Haftung des Rechtsnachfolgers im Liegenschaftseigentum anders dar. Dieser haftet nämlich bereits dann,

- ▶ wenn er von der Ablagerung oder Lagerung **Kenntnis hatte** oder
- ▶ – und das ist in der Praxis meist entscheidend – bei gehöriger Aufmerksamkeit **Kenntnis haben musste**.

Nach der Judikatur handelt es sich bei dieser Haftung des Rechtsnachfolgers um eine **originäre Haftung**, die sich nicht von jener des ursprünglichen Liegenschaftseigentümers ableitet.<sup>248</sup> Damit ist es für die Beurteilung der Haftung unerheblich, ob auch der Liegenschaftseigentümer im Ablagerungs- bzw. Kontaminationszeitpunkt gehaftet hätte. Gleichsam greift die Haftung des Rechtsnachfolgers unabhängig davon, ob er die Liegenschaft **derivativ oder originär** erworben hat und wie viele Eigentümer die Liegenschaft zwischen dem Liegenschaftseigentümer im Zeitpunkt des haftungsbegründenden Moments und dem nunmehrigen Eigentümer besessen haben.<sup>249</sup>

Für die Verantwortung des Rechtsnachfolgers genügt bereits **fahrlässige Unkenntnis** (im Zeitpunkt des Erwerbs der Liegenschaft), mit der Konsequenz, dass den Erwerber einer Liegenschaft bestimmte **Erkundungsverpflichtungen** (zB Einsicht in den Verdachtsflächenkataster und den Altlastenatlas; beide auf der Homepage des Umweltbundesamtes abrufbar) treffen. Das gilt insb dann, wenn auf der Liegenschaft gefahrgeneigte Tätigkeiten (zB Tankstellen) durchgeführt wurden.<sup>250</sup>

Ebenso wie die Haftung des Eigentümers der Liegenschaft im Zeitpunkt der Rechtsverletzung kann auch die Haftung seines Rechtsnachfolgers enden. Denn nach der Judikatur setzt sie **aufrechtes Eigentum** voraus, womit die Verantwortung auf den Zeitraum des Liegenschaftseigentums beschränkt ist.<sup>251</sup>

Von der Rsp noch nicht beantwortet ist die Frage, ob der Rechtsnachfolger im Liegenschaftseigentum auch dann haftet, wenn er die **Liegenschaft vor dem 1. 7. 1990 (aber nach Ablagerung) erworben** hat. Die besseren Argumente sprechen dafür, dass der Rechtsnachfolger in solchen Fällen nicht haftet, da dieser mit der Haftung nicht rechnen musste.<sup>252</sup> Wird dagegen ein Liegenschaftsanteil vor dem 1. 7. 1990, weitere Anteile aber erst nach diesem Zeitpunkt erworben, haftet der Rechtsnachfolger für die Altablagerungen vollumfänglich; eine Aliquotierung der Haftung kommt diesfalls nicht in Frage.<sup>253</sup>

### 1.13.4 Behandlung und Kostentragung durch Gemeinden und Bund

Können weder Verursacher, noch Liegenschaftseigentümer in Anspruch genommen werden, trägt die **Gemeinde** eine subsidiäre Verantwortung, welche sich allerdings auf

<sup>248</sup> VwGH 21. 11. 2012, 2009/07/0118.

<sup>249</sup> Scheichl/Zauner/Berl, AWG 2002 (2015) § 74 Rz 31.

<sup>250</sup> Zum Betrieb einer Tankstelle siehe VwGH 21. 11. 2012, 2009/07/0118.

<sup>251</sup> VwGH 20. 2. 2014, 2013/07/0164.

<sup>252</sup> Berl/Forster, Abfallwirtschaftsrecht (2016) Rz 363 mwN.

<sup>253</sup> VwGH 21. 11. 2012, 2009/07/0118.

**Siedlungsabfälle** beschränkt, die in ihrem Gebiet widerrechtlich gelagert oder abgelagert werden. Diese sind von der Gemeinde, sofern die subsidiäre Verantwortung schlagend wird, auf ihre Kosten zu entfernen und umweltgerecht zu behandeln bzw. behandeln zu lassen (§ 74 Abs 4). Diese Beseitigungspflicht der Gemeinde umfasst gemäß § 73 Abs 4 zweiter Satz keine stillgelegten oder geschlossenen Deponien.

Greift nach Ausschluss aller übrigen Adressaten auch die subsidiäre Verantwortung der Gemeinde nicht und können die erforderlichen Maßnahmen ebenso wenig nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften beauftragt werden, besteht gemäß § 74 Abs 5 eine – auf die „vorhandenen budgetären Mittel“ beschränkte – Verpflichtung des **Bundes**.

### 1.14 Beförderung von Abfällen

#### 1.14.1 Grundsätzliches

Um der Gefahr eines Öko-Dumpings und der Wegschaffung von Abfällen nach dem „Aus-den-Augen-aus-dem-Sinn“-Prinzip vorzubeugen, legen das AWG 2002 und die AbfallverbringungsVO der Europäischen Union nähere Vorgaben für die Abfallverbringung fest. Hierbei ist vor allem der Anwendungsbereich der AbfallverbringungsVO zu beachten. Als unmittelbar anwendbares Unionsrecht geht sie den nationalen Regelungen vor.

#### 1.14.2 Innerstaatliche Verbringung

Für die Beförderung **gefährlicher Abfälle** (ausgenommen Problemstoffe) **im Inland** ist ein **Begleitscheinsystem** vorgesehen. Dieses verpflichtet jeden, der die gefährlichen Abfälle

- ▶ einer anderen Rechtsperson übergibt oder
- ▶ sie in der Absicht, sie einer anderen Rechtsperson zu übergeben, zu dieser befördert oder befördern lässt.

Die Begleitscheine sind während des Transports **mitzuführen und** auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bzw. den Zollorganen **vorzuweisen** (§ 19). In diesen Begleitscheinen sind Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle sowie die Identifikationsnummern zu deklarieren. Weiters sind besondere mit der Behandlung verbundene Gefahren bekannt zu geben (§ 18 Abs 1). Nähere Bestimmungen zum Begleitscheinsystem werden in der **Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012)**<sup>254</sup> getroffen. Erleichterungen bestehen für „**interne Transporte**“, also Beförderungen von gefährlichen Abfällen zwischen zwei Standorten desselben Abfallbesitzers.

Im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Verbringung werden dem **Transporteur** besondere Pflichten auferlegt: Können die gefährlichen Abfälle nicht bestimmungsgemäß zugestellt werden (zB weil die Übernahme verweigert wird), hat der Transporteur die Ab-

<sup>254</sup> Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Nachweispflicht über Abfälle (Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2012), BGBl II 2012/341.

fälle dem Übergeber zurückzustellen. Ist dies nicht möglich oder für den Transporteur nicht zumutbar, muss er eine entsprechende Behandlung der gefährlichen Abfälle auf seine Kosten durchführen oder durchführen lassen. Ersatzansprüche des Transporteurs an den Übergeber bleiben in letzterem Fall unberührt (§ 19 Abs 2).

Anders gestaltet sind die Bestimmungen über die innerstaatliche Verbringung von **nicht gefährlichen Abfällen**. Hier bestehen Vorgaben ausschließlich in Bezug auf die **gewerbsmäßige Beförderung**: Wer gewerbsmäßig nicht gefährliche Abfälle befördert, hat bei der Beförderung ein **formfreies Dokument** mitzuführen, aus welchem der Übergeber und der Übernehmer der Abfälle, die Masse der beförderten Abfälle in Kilogramm und eine kurze Beschreibung der beförderten Abfälle ersichtlich sind.

### 1.14.3 Grenzüberschreitende Verbringung

Für die grenzüberschreitende Abfallverbringung ist die unmittelbar anwendbare **EU-AbfallverbringungsVO** maßgeblich. Dieser kommt ein umfangreicher Anwendungsbereich zu: Sie gilt – abgesehen von bestimmten Ausnahmen (Art 1 Abs 3) – für die Verbringung

- ▶ zwischen Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft mit oder ohne Durchfuhr durch Drittstaaten;
- ▶ aus Drittstaaten in die Gemeinschaft;
- ▶ aus der Gemeinschaft in Drittstaaten;
- ▶ mit Durchfuhr durch die Gemeinschaft von und in Drittstaaten (Art 1 Abs 2).

Dem **AWG 2002** verbleibt in diesem Bereich lediglich Raum für flankierende (**Verfahrens-)Regelungen** (insb §§ 66 ff).

Inhaltlich werden in der AbfallverbringungsVO ein bestimmtes **Verfahren und Kontrollregelungen** hinsichtlich der Verbringung festgelegt, wobei die konkreten Maßnahmen vom Ursprungsland, dem Bestimmungsland, dem Transportweg (innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union), der Art der verbrachten Abfälle (hohes oder niedriges Gefährdungspotential) und der Behandlung der verbrachten Abfälle am Bestimmungsort (Verwertung oder Beseitigung) abhängen (Art 1 Abs 1).

Hinsichtlich der Abfallverbringung zwischen den Mitgliedstaaten mit oder ohne Durchfuhr durch Drittstaaten ist nach den Vorgaben der AbfallverbringungsVO zu unterscheiden zwischen

- ▶ einem **Notifizierungs- und Zustimmungsverfahren**, das
  - jedenfalls zur Anwendung kommt, wenn Abfälle zur Beseitigung bestimmt sind,
  - hinsichtlich bestimmter (gefährlicher) Abfälle der „gelben Liste“ (Anhang IV EU-AbfallverbringungsVO) anwendbar ist, wenn die Abfälle zur Verwertung bestimmt sind,

- ▶ und (bloßen) **allgemeinen Informationspflichten**, die grundsätzlich auf zur Verwertung bestimmte nicht gefährliche Abfälle der „grünen Liste“ (Anhang III EU-AbfallverbringungsVO) anwendbar sind (Art 3).

### 1.15 Verwaltungsstrafrecht

Das AWG 2002 sieht in seinem **§ 79** einen umfangreichen Katalog an Straftatbeständen vor. Hierbei ist zu beachten, dass **nicht immer der Abfallbesitzer** diejenige Person ist, die die verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen zu tragen hat. Vielmehr sind die einzelnen Verwaltungsübertretungen auf ihren tatsächlichen Adressaten hin zu untersuchen.

**Beispiel:** Beispielsweise begeht nach § 79 Abs 1 Z 11 derjenige eine Verwaltungsübertretung, der **als Bauaufsicht** gemäß § 49 **oder** Deponieaufsicht gemäß § 63 Abs 3 die ihm obliegenden Überwachungs-, Verschwiegenheits- oder Informationspflichten grob vernachlässigt.

Generell ist als Verwaltungsübertretung eine vom Menschen gesetzte, verbotene und mit Strafe bedrohte Tat (Handlung oder Unterlassung) zu verstehen, die im **Zustand der Zurechnungsfähigkeit mit Verschulden** begangen wurde. Für die Strafbarkeit genügt im Allgemeinen bereits fahrlässiges Verhalten.

Bei der rechtlichen Beurteilung der Verwaltungsübertretungen fällt auf, dass diese meist als **Ungehorsamsdelikte** zu qualifizieren sind. Diese Deliktsart ist von den Erfolgsdelikten zu unterscheiden, bei denen die Strafbarkeit erst begründet wird, wenn zur Tathandlung ein durch sie kausal herbeigeführter Erfolg hinzutritt. Bei Ungehorsamsdelikten ist der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr dagegen nicht von Relevanz.

Der **Versuch** einer Verwaltungsübertretung ist gemäß § 8 Abs 1 VStG **nicht allgemein** sondern nur dann **strafbar**, wenn eine Verwaltungsvorschrift den Versuch ausdrücklich für strafbar erklärt. Im AWG 2002 besteht eine solche Regelung in Gestalt des § 80 Abs 1: Nur in den dort taxativ aufgezählten Fällen ist im Regime des AWG 2002 auch der Versuch strafbar. Dabei erfordert jeder Versuch in subjektiver Hinsicht den (zumindest bedingten) Vorsatz die Tat zu begehen sowie zusätzlich eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung.

### 1.16 Zivilrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit kontaminierten Liegenschaften

Die mit kontaminierten Liegenschaften bzw abfallpolizeilichen Aufträgen verbundenen (notwendigen) Maßnahmen sind regelmäßig mit hohen Kosten verknüpft. Dabei ist etwa an die Räumung einer illegalen Hausmülldeponie und die damit verbundenen Siche-



rungsmaßnahmen zu denken (zB Verbrennung von ausgehobenen Materialien, da diese nach den Vorgaben der DeponieVO nicht deponiert werden dürfen).

Nachdem die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen keine allfälligen **Ersatz- und Regressansprüche** im Verhältnis zwischen den Privatpersonen regeln (nur im Zusammenhang mit Duldungspflichten sind nach § 73 a Abs 3 Entschädigungen vorgesehen), sind diese nach dem Zivilrecht zu beurteilen. Hier können vor allem

- ▶ bereicherungsrechtliche Verwendungsansprüche gemäß den §§ 1041, 1042 ABGB,
- ▶ die Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 1036 ff ABGB sowie
- ▶ der auf § 896 ABGB beruhende Regress von Solidarschuldern in deren Innenverhältnis

einschlägig sein. Daneben bergen kontaminierte Liegenschaften aber auch **zivilrechtliche Haftungsrisiken** für ihren Eigentümer. Dabei sind die möglichen Ansprüche Dritter gegen den Liegenschaftseigentümer von jenen des Erwerbers einer kontaminierten Liegenschaft gegen den Veräußerer zu unterscheiden.

## 1.17 Gerichtliches Strafrecht

Den „Kern“ des gerichtlichen Umweltstrafrechtes bilden die **§§ 180 ff StGB**. Bei diesen Umweltdelikten handelt es sich vorwiegend um potentielle oder abstrakt-konkrete Gefährdungsdelikte. Strafbar ist daher ein Verhalten, durch das die beschriebene Gefahr entstehen kann. Auf Grund der besonderen Umstände jeder einzelnen Handlung muss beurteilt werden, ob das Verhalten des Beschuldigten in typischer Weise gefährlich war, dh die Aussicht auf Rechtsgutverletzungen bestimmter Art erfahrungsgemäß in ernstzunehmender Weise erhöht wurde. In der Regel ist ein konkreter Gefährdungs- oder Verletzungserfolg nicht erforderlich.

Kennzeichnend für den überwiegenden Teil der Umweltdelikte ist deren verwaltungsakzessorische Ausformung; dh, dass die Strafbarkeit einen **Verstoß gegen verwaltungsrechtliche Verhaltensnormen** voraussetzt. Damit wird nicht jede Verunreinigung von Gewässern, Boden, Luft sowie Tier- und Pflanzenbestand, sondern nur eine solche, die gleichzeitig verwaltungsrechtlich verpönt ist, unter gerichtliche Strafe gestellt. Als maßgebliche verwaltungsrechtliche Bestimmungen kommen sowohl generell-abstrakte Normen als auch individuell-konkrete Akte (insb Bescheide) in Betracht.

***Hinweis:** Nach dem Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät kann sich somit niemand gerichtlich strafbar machen, der sich an die Bestimmungen des Verwaltungsrechts hält.*

Darüber hinaus ist insb die **Strafbarkeit von Beamten** zu beachten: Verhält sich ein Beamter bei der Vollziehung des Umweltrechts (zB im Rahmen der Vollziehung von abfall-

## 1. Abfallwirtschaftsrecht

wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen) rechtswidrig, kann dies neben seiner diszipliniären Verantwortlichkeit auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

***Beispiel:** Es wird eine Genehmigung erteilt, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht vorliegen.*

Nach den allgemeinen Regeln kann in solchen Fällen **Amtsmissbrauch nach § 302 StGB** vorliegen. Allerdings kann von einem solchen Missbrauch nur dann gesprochen werden, wenn die Ausübung der Befugnis **pflichtwidrig** erfolgt. Diese Pflichtwidrigkeit kann auch in einem Unterlassen liegen.<sup>255</sup>

***Beispiel:** Wird dem Gewerbereferenten einer Bezirkshauptmannschaft nach Erlass einer Verfahrensordnung bewusst, dass diese nicht erfüllt wird, erwächst ihm die Pflicht – ohne weiteres Zuwarten – durch bescheidmäßige Verfügung gemäß § 360 Abs 1 zweiter Satz GewO 1994 den gesetzmäßigen Zustand herzustellen. Der in der Verfahrensordnung ausgesprochenen Frist kommt dann keine entscheidende Bedeutung zu.<sup>256</sup> Wird der Bescheid nicht erlassen, liegt Amtsmissbrauch durch Unterlassen vor. Diese Ausführungen lassen sich auf die Rechtslage nach § 62 Abs 2 AWG 2002 übertragen.*

---

<sup>255</sup> OGH 2. 10. 2012, 17 Os 14/12f.

<sup>256</sup> OGH 2. 10. 2012, 17 Os 14/12f.

## 2. ALTLASTENSANIERUNGSRECHT

### 2.1 Überblick

Im Rahmen der Vorgaben des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG)<sup>257</sup> soll die Sicherung und Sanierung von „Altlasten“ durch die Einhebung eines Altlastenbeitrages finanziert werden. In diesem Sinn trifft das ALSAG zum einen Regelungen

- ▶ zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten,
- ▶ darüber hinaus zum Altlastenbeitrag (beitragspflichtige Tätigkeiten, Bemessungsgrundlage, beitragspflichtige Person)
- ▶ und schließlich zur Durchführung der Altlastensanierung.

### 2.2 Aufsuchen von Altlasten und Prioritätenklassifizierung

Als „Altlasten“ gelten nach der Definition des ALSAG

- ▶ **Altablagerungen**, die vor dem Inkrafttreten des ALSAG am 1. 7. 1989 erfolgt sind<sup>258</sup> (Ablagerungen von Abfällen, die befugt oder unbefugt durchgeführt wurden),
- ▶ sowohl konsenterte als auch wilde, unbefugt betriebene **Altstandorte**, die vor dem Inkrafttreten des ALSAG am 1. 7. 1989 in Betrieb genommen wurden<sup>259</sup> (Standorte von Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde),
- ▶ sowie durch Altablagerungen und Altstandorte **kontaminierte Böden und Grundwasserkörper**,

von denen – nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung – **erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt** ausgehen. Nicht davon erfasst sind Kontaminationen, welche durch Emissionen in die Luft verursacht wurden (§ 2 Abs 1 bis 3 ALSAG).

Zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten fungiert der BMLFUW als Koordinationsstelle: Diesem sind Bereiche von Altablagerungen und Altstandorten, welche möglicherweise eine erhebliche Gesundheits- bzw Umweltgefährdung darstellen, vom Landeshauptmann **als „Verdachtsflächen“ bekannt zu geben**. Falls erforderlich kann der BMLFUW ergänzende Untersuchungen durch den Landeshauptmann veranlassen. Die gewonnenen Daten sind dem Umweltbundesamt zu übermitteln, welche diese bewertet und in einem „**Verdachtsflächenkataster**“ bündelt. Jedermann ist auf Anfrage

<sup>257</sup> Bundesgesetz vom 7. 6. 1989 zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung, BGBl 1989/299 idF 2013/103.

<sup>258</sup> Scheichl/Zauner, ALSAG (2010) § 2 Rz 9.

<sup>259</sup> Scheichl/Zauner, ALSAG (2010) § 2 Rz 9.

## 2. Altlastensanierungsrecht

Auskunft darüber zu geben, ob eine bestimmte Liegenschaft in diesem Kataster geführt wird und falls ja, um welche Art von Verdachtsfläche es sich handelt (§ 13 Abs 4 ALSAG).

Die Verdachtsflächen sind in weiterer Folge im Hinblick auf ihr Gefährdungspotential zu überprüfen. Jene Flächen, bei denen auf Grund der Gefährdungsabschätzung ein **Sicherungs- oder Sanierungsbedürfnis** festgestellt wird, sind als Altlasten in einer als „**Altlastenatlas**“ bezeichneten Verordnung<sup>260</sup> auszuweisen. In dieser Verordnung werden die Altlasten nach ihrem Gefährdungsgrad in **Prioritätenklassen** eingestuft (§ 14 ALSAG). Altlasten, bei denen erforderliche Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen sind, sind durch eine Änderung der Prioritätenklassifizierung als „gesichert“ oder „saniert“ im Altlastenatlas auszuweisen.

Zu beachten ist, dass die Rechtsfolgen des ALSAG nicht an die abstrakte Erfüllung der Kriterien einer „Altlast“ anknüpfen, sondern an die Eintragung in den Altlastenatlas (§ 17 Abs 2 ALSAG). Unterbleibt trotz faktischer, von dem Bereich ausgehender, Gefahren eine derartige Ausweisung, liegt demnach auch keine „Altlast“ im eigentlichen Sinn vor.<sup>261</sup>

### 2.3 Altlastensanierungsbeitrag

Die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten erfolgt über die Einhebung eines zweckgebundenen Altlastenbeitrags, der eine **ausschließliche Bundesabgabe** darstellt (§ 11 Abs 1 ALSAG) und von allen zu entrichten ist, die **bestimmte – in § 3 ALSAG taxativ genannte – Tätigkeiten** im Zusammenhang mit „Abfall“ iSd AWG 2002 vornehmen.

Als beitragspflichtige Tätigkeiten gelten:

- ▶ das Ablagern von Abfällen oberhalb oder unterhalb der Erde, wobei als „Ablagern“ auch
  - das Einbringen von Abfällen in einen Deponiekörper,
  - das mehr als einjährige Lagern von Abfällen zur Beseitigung oder das mehr als dreijährige Lagern von Abfällen zur Verwertung und
  - das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen sowie der Bergversatz mit Abfällen gilt;
- ▶ das Verbrennen von Abfällen in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage im Sinne der Abfallverbrennungsverordnung;
- ▶ das Verwenden von Abfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten;

---

<sup>260</sup> Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Ausweisung von Altlasten und deren Einstufung in Prioritätenklassen (Altlastenatlas-VO), BGBl II 2004/232.

<sup>261</sup> VwGH 20. 1. 2005, 2004/07/0204.

- ▶ das Einbringen von Abfällen in einen Hochofen zur Herstellung von Roheisen oder das Verwenden von Abfällen zur Herstellung von Produkten für das Einbringen in einen Hochofen zur Herstellung von Roheisen („lex voest“);
- ▶ das Befördern von Abfällen zu einer beitragspflichtigen Tätigkeit außerhalb des Bundesgebietes,<sup>262</sup> und zwar auch dann, wenn dieser Tätigkeit ein oder mehrere Behandlungsverfahren vorgeschaltet sind, um die jeweilige beitragspflichtige Tätigkeit zu ermöglichen.

Von den beitragspflichtigen Tätigkeiten bestehen (zahlreiche) **Ausnahmen**, wie zB

- ▶ für Bodenaushubmaterial, sofern dieses zulässigerweise für das Verfüllen von Geländeunebenheiten, das Vornehmen von Geländeanpassungen oder den Bergversatz verwendet wird (§ 3 Abs 1 a Z 4);<sup>263</sup>
- ▶ Erdaushub, der im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise zur Verfüllung von Geländeunebenheiten, zur Vornahme von Geländeanpassungen oder zum Bergversatz verwendet wird (§ 3 Abs 1 a Z 5).

Die **Beitragshöhe** bemisst sich **nach dem Rohgewicht des Abfalls**. Als Rohgewicht gilt hierbei das Gewicht des Abfalls mit seinen Verpackungen (§ 5 ALSAG). Die Beitragssätze betragen zwischen 8 und 87 Euro je angefangener Tonne (§ 6 ALSAG). Welcher Beitragssatz zur Anwendung kommt, ist grundsätzlich vom Beitragsschuldner nachzuweisen, der auch fortlaufend Aufzeichnungen zu führen hat, aus denen die – nach Beitragssätzen getrennte – Bemessungsgrundlage sowie Umfang und Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld ersichtlich sind (§ 6 Abs 6 und § 8 ALSAG).

Über das Bestehen der Beitragsschuld und die Höhe sieht das ALSAG ein spezielles **Feststellungsverfahren** vor; für dessen Durchführung sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig (§ 10 ALSAG). Antragsberechtigt ist dabei ua der in Betracht kommende Beitragsschuldner.

Eingehoben wird der Beitrag von jenem **Zollamt**, in dessen Bereich der Beitragsschuldner seinen Sitz oder Wohnsitz hat (§ 9 Abs 1 ALSAG). Den Zollämtern sind von den anderen Behörden diverse Daten betreffend beitragspflichtige Tätigkeiten und Verdachtsmomente über nicht gehörige Abgabeführungen zu übermitteln (§ 9 a Abs 1 und 2 ALSAG).

---

<sup>262</sup> Dafür ist die Tätigkeit ausschlaggebend, zu deren unmittelbarem Zweck die Verbringung der Abfälle erfolgt („erste Tätigkeit“); auf eine nachfolgende, in weiterer (unbestimmter) Zukunft liegende Tätigkeit kommt es hingegen nicht an; VwGH 29. 10. 2015, Ro 2015/07/0019.

<sup>263</sup> Mit dem Verwaltungsreformgesetz BMLFUW soll diese Ausnahme wie folgt novelliert werden: „Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteile, sofern diese entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 104/2014, auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert werden“.

### 2.4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist zunächst der **Anlageninhaber**, in dessen Anlage die beitragspflichtige Tätigkeit vorgenommen wird bzw im Fall des Beförderns von Abfällen zu einer beitragspflichtigen Tätigkeit außerhalb des Bundesgebietes der nach der EU-AbfallverbringungsVO **Notifizierungspflichtige**. In allen übrigen Fällen trifft die Beitragspflicht denjenigen, der die beitragspflichtige **Tätigkeit veranlasst hat** und sofern dieser nicht feststellbar ist, denjenigen, der die beitragspflichtige **Tätigkeit duldet**.<sup>264</sup>

### 2.5 Altlastensanierung

Mit der **Ausweisung der Altlast** im Altlastenatlas tritt eine **Zuständigkeitskonzentration beim Landeshauptmann** ein. Fortan ist dieser zuständige Behörde für bestimmte Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen, die sich nach dem WRG 1959, der GewO 1994 und dem AWG 2002 richten (§ 17 Abs 2 und 3 ALSAG). Im ALSAG selbst werden keine originären Sicherungs- und Sanierungspflichten begründet. Soweit dies zur Sicherung, Sanierung und Überwachung einer Altlast erforderlich ist, können den an der Liegenschaft dinglich und obligatorisch Berechtigten vom Landeshauptmann allerdings **Duldungspflichten** auf Grundlage des ALSAG auferlegt werden (§ 16 Abs 2 ALSAG).

Sofern die Sicherung oder Sanierung von Altlasten nicht **den an der Liegenschaft dinglich bzw obligatorisch Berechtigten aufgetragen** werden kann, führt der Bund die erforderlichen Maßnahmen selbst nach Maßgabe der Prioritätenklassifizierung im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung durch. Hierbei ist der Bund allerdings mit den Erträgen der Altlastenbeiträge limitiert; eine darüber hinausgehende finanzielle Belastung darf ihm bei Durchführung von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen nicht entstehen (§ 18 Abs 1 ALSAG). Für die aufgebrachten Mittel kann sich der Bund an demjenigen regresieren, der die Altlast verursacht hat bzw der als Liegenschaftseigentümer der Ablagerung, die zum Entstehen der Altlast geführt hat, zugestimmt oder sie geduldet hat (§ 18 Abs 2 und 3 ALSAG).

Soweit durch Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen ein **Schaden** entsteht, ist dieser dem Betroffenen zu ersetzen (§ 19 ALSAG).

### 2.6 Förderungsmittel

Die Eigentümer bzw Verfügungsberechtigten von Liegenschaften, auf denen sich eine Altlast befindet, können – ebenso wie bestimmte andere Förderungswerber (§ 32 UFG)

---

<sup>264</sup> Mit dem Verwaltungsreformgesetz BMLFUW soll ein neuer Beitragsschuldner in § 4 Abs 2 ALSAG vorgesehen werden, wonach „abweichend zu Abs. 1 Beitragsschuldner der Hersteller von Recycling-Baustoffen [ist], wenn feststeht, dass § 3 Abs. 1 a Z 6, Z 6 a und Abs. 3 c nur deshalb nicht zur Anwendung kommen, weil die Recycling-Baustoffe nicht entsprechend den Vorgaben des 3. Abschnitts der Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015, oder des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2011 hergestellt wurden, sofern dies dem Beitragsschuldner gemäß Abs. 1 nicht bekannt war.“

– eine finanzielle Unterstützung aus den Mitteln der Altlastenbeiträge nach den näheren Vorgaben des **Umweltförderungsgesetzes** (UFG)<sup>265</sup> beantragen (vgl §§ 29 ff UFG). Förderungsgegenstand können dabei nicht nur unmittelbar mit der Sanierung und Sicherung zusammenhängende Maßnahmen sein, sondern auch bestimmte Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen, dringend erforderliche Sofortmaßnahmen sowie Studien und Projekte. Ein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Erteilung einer derartigen Förderung ist allerdings ausgeschlossen (§ 4 UFG).

Mit der Abwicklung der Förderungen ist die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH** betraut (vgl § 11 UFG). Nähere Bestimmungen sind in den Förderungsrichtlinien 2015 für die Altlastensanierung oder -sicherung enthalten, denen (bloß) die Qualität privatrechtlicher Kontrahierungsbedingungen zukommt. Danach können, wenn für eine Altlast kein für die Verschmutzung Verantwortlicher festgestellt werden kann oder der für die Verschmutzung Verantwortliche nicht zur Übernahme der Kosten herangezogen werden kann, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel und des Förderungsprogramms folgende Förderungen gewährt werden:

- ▶ bis zu 95% der Kosten<sup>266</sup> bei einer Altlast der Prioritätenklasse 1;
- ▶ bis zu 80% der Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse 2;
- ▶ bis zu 65% der Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse 3.<sup>267</sup>

---

<sup>265</sup> Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung, zum Schutz der Umwelt im Ausland und über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl 1993/185 idF BGBl I 2015/51.

<sup>266</sup> Zu den förderfähigen Kosten siehe § 3 der Förderungsrichtlinie 2015.

<sup>267</sup> § 7 Abs 3 der Förderungsrichtlinie 2015.





# SCHRIFTENREIHE RFG

## RECHT & FINANZEN FÜR GEMEINDEN

2003	
Band 3/2003 Flotzinger/Leiss Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren IV 32 Seiten. EUR 9,80 ISBN 978-3-214-14475-3	Band 5/2004 Schmied Facility Management 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14482-1
Band 4/2003 Becker/Jäger/Kirowitz/Suárez/Trenker Lenkungseffekte von Abgaben auf Handymasten 54 Seiten. EUR 15,20 ISBN 978-3-214-14476-0	Band 6/2004 Österr. Gemeindebund Katastrophenschutz – Katastrophenbewältigung 94 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-14481-4
2004	2005
Band 5/2003 Hink/Mödlhammer/Platzer (Hrsg) Auswirkungen des Regierungsprogramms auf die Gemeinden 126 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-14477-8	Band 1/2005 Hink/Leininger-Westerburg/Rupp E-Government – Leitfaden für Bürgermeister und Gemeindebedienstete 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14483-8
Band 1/2004 Achatz/Oberleitner Besteuerung und Rechnungslegung der Vereine 76 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14473-9	Band 2/2005 Heiss/Dietmar Pilz Kosten- und Leistungsrechnung der Siedlungswasserwirtschaft 78 Seiten. EUR 19,80 ISBN 978-3-214-14484-5
Band 2/2004 Huber/Noor/Trieb/Reifberger Die Gemeinden und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben 88 Seiten. EUR 21,- ISBN 978-3-214-14474-6	Band 3–4/2005 Mitterbacher/Schrittwieser Kommunales Abgabenstrafrecht 196 Seiten. EUR 38,- ISBN 978-3-214-14487-6
Band 3/2004 Colcuc-Simek/Mader/Skala/Viehauser/Zimmer Herausforderung Siedlungswasserwirtschaft 80 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14478-4	Band 5/2005 Achatz/Hacker-Ostermann/Heiss/Pilz Betriebsprüfung in der Gemeinde 95 Seiten. EUR 24,- ISBN 978-3-214-14486-9
Band 4/2004 Kerschner/Wagner/Weiß Umweltrecht für Gemeinden 172 Seiten. EUR 36,- ISBN 978-3-214-14479-0	2006
	Band 1–2/2006 Sachs/Hahn Das neue Bundesvergaberecht 2006 – Leitfaden für Länder und Gemeinden 162 Seiten. EUR 36,- ISBN 978-3-214-14485-2

## Reihenübersicht

<p>Band 3/2006 Kommunalnet E-Government Solutions GmbH Handbuch Kommunalnet 84 Seiten. EUR 19,80 ISBN 978-3-214-14488-3</p>	<p>Band 5/2007 Reinhard Haider Umsetzung von E-Government 72 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-18821-4</p>
<p>Band 4.a/2006 Mugler/Fink/Loidl Gestaltung günstiger Rahmenbedingungen für Klein- und Mittelbetriebe im ländlichen Raum 52 Seiten. EUR 13,80 ISBN 978-3-214-14489-0</p>	<p><b>2008</b></p>
<p>Band 4.b/2006 Österreichischer Gemeindebund (Hrsg) Zukunft ländliche Gemeinde Diskussionsbeiträge zum Österreichischen Gemeindetag 2006 108 Seiten. EUR 26,- ISBN 978-3-214-14490-6</p>	<p>Band 1 –2/2008 Sachs/Hahn Das neue Bundesvergaberecht 2006 – Leitfaden für Länder und Gemeinden. 2. Auflage 164 Seiten. EUR 38,- ISBN 978-3-214-14498-2</p>
<p>Band 5/2006 Mazal (Hrsg) Zur sozialen Stellung von Gemeindefachkräften 126 Seiten. EUR 28,80 ISBN 978-3-214-14491-3</p>	<p>Band 3/2008 Achatz/Brassloff/Brenner/Schauer Kommunale KG-Modelle und Rechnungsabschlüsse auf dem Prüfstand 52 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14499-9</p>
<p><b>2007</b></p>	<p>Band 4/2008 Mugler/Loidl/Fink/Lang/Teodorowicz Gemeindeentwicklung in Zentraleuropa 48 Seiten. EUR 12,50 ISBN 978-3-214-00542-9</p>
<p>Band 1/2007 Aicher-Hadler Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bürgermeisters 52 Seiten. EUR 14,- ISBN 978-3-214-14480-7</p>	<p><b>2009</b></p>
<p>Band 2/2007 Bacher/Grieb/Hartel/Heiss/Stabentheiner Die Gemeinde als Vermieterin 116 Seiten. EUR 24,80 ISBN 978-3-214-14494-4</p>	<p>Band 1/2009 Lukas Held Haushaltsführung und Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane 124 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-14500-2</p>
<p>Band 3/2007 Hofinger/Hinteregger Genossenschaften – eine Perspektive für Kommunen 38 Seiten. EUR 9,90 ISBN 978-3-214-14495-1</p>	<p>Band 2/2009 Hoffer/M. Huber/Noor/Reifberger/Rettenbacher/ M. Schneider Die Gemeinde und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben. 2. Auflage 96 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-14501-9</p>
<p>Band 4/2007 Handler/Mazal/Weber Kommunale Sommergespräche 2007 76 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14497-5</p>	<p>Band 3/2009 Günther Löwenstein Die finanzstrafrechtliche Verantwortung der Gemeinde 48 Seiten. EUR 9,90 ISBN 978-3-214-14502-6</p>
	<p>Band 4/2009 Alfred Riedl Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden 24 Seiten. EUR 4,90 ISBN 978-3-214-14503-3</p>

<p>Band 5/2009 Gabriele Aicher-Hadler Verantwortlichkeit bei Amtsmissbrauch und Korruption. 2. Auflage 52 Seiten. EUR 14,60 ISBN 978-3-214-14504-0</p>	<p>Band 2/2011 Matschek Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) 120 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-14512-5</p>
<p>Band 6/2009 A. Enzinger/M. Papst Mittelfristige Finanzplanung in Gemeinden 104 Seiten. EUR 26,- ISBN 978-3-214-14505-7</p>	<p>Band 3/2011 Steindl/Wiese Optimales Krisenmanagement für Gemeinden 120 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-14513-2</p>
<b>2010</b>	<p>Band 4/2011 Klug Einführung in das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen 36 Seiten. EUR 7,90 ISBN 978-3-214-14514-9</p>
<p>Band 1/2010 Bacher/Heiss/Klausbruckner/G. Stabentheiner/Schweyer Energieausweis für Gemeinden 88 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14506-4</p>	<p>Band 5/2011 Breuss/Pilz/Pietz/Pözl/Strohriegl/Teuschler Haushaltskonsolidierung in wirtschaftlich schwierigen Zeiten 88 Seiten. EUR 20,- ISBN 978-3-214-14515-6</p>
<p>Band 2/2010 Weber/Kahl/Trixner Verpflichtendes Vorschul- oder Kindergartenjahr 80 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-14507-1</p>	<b>2012</b>
<p>Band 3/2010 Postgeschäftsstellenbeirat (Hrsg) Von der Postliberalisierung zur Postgeschäftsstelle 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14508-8</p>	<p>Band 1 –2/2012 Sachs/Hahn-Trettnak Das neue Bundesvergaberecht 2006, 3. Auflage 158 Seiten. EUR 38,- ISBN 978-3-214-14516-3</p>
<p>Band 4/2010 Hink/Rupp/Parycek E-Government in Gemeinden 56 Seiten. EUR 12,80 ISBN 978-3-214-14509-5</p>	<p>Band 3/2012 Jauk/Kronberger Gender Budgeting 67 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-14517-0</p>
<p>Band 5/2010 Hofbauer//Kamhuber/Krammer/Mühlberger/Ninaus/Pilz/Rathgeber/Ritz/Veigl Leitfaden zum Kommunalsteuerrecht 124 Seiten. EUR 28,60 ISBN 978-3-214-14510-1</p>	<b>2013</b>
<b>2011</b>	<p>Band 1/2013 Aicher-Hadler Verantwortlichkeit bei Amtsmissbrauch und Korruption, 3. Auflage 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14518-7</p>
<p>Band 1/2011 Zechner Strategische Kommunikationspolitik als Erfolgsfaktor für Gemeinden 44 Seiten. EUR 9,80 ISBN 978-3-214-14511-8</p>	<p>Band 2/2013 Achatz/Oberleitner Besteuerung und Rechnungslegung der Vereine, 2. Auflage 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14472-2</p>

## Reihenübersicht

<p>Band 1/2015 Flotzinger/Leiss Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren, 2. Auflage 32 Seiten. EUR 7,80 ISBN 978-3-214-03823-6</p>	<p>Band 2/2015 Nestler/Freudhofmeier/Geiger/Prucher Besteuerung von Gemeindemandataren 98 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-03824-3</p>
<p>Band 3/2013 Eckschlager Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter 74 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-14519-4</p>	<p>Band 3/2015 Promberger/Mayr/Ohnewas Analyse der Gemeindefinanzen vor dem Hintergrund eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs 88 Seiten. EUR 20,80 ISBN 978-3-214-03825-0</p>
<p>Band 4/2013 Mathis Standort-, Gemeinde- und Regionalentwicklung 70 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-14520-0</p>	<p>Band 4/2015 KWG (Hrsg), Bork/Egg/Giese/Hütter/Poier Direkte Demokratie und Partizipation in den österreichischen Gemeinden 90 Seiten. EUR 20,80 ISBN 978-3-214-03826-7</p>
<p>Band 5 – 6/2013 Kerschner/Wagner/Weiß Umweltrecht für Gemeinden, 2. Auflage 124 Seiten. EUR 28,80 ISBN 978-3-214-14521-7</p>	<p>Band 5/2015 Hödl/Rohrer/Zechner Open Data und Open Innovation in Gemeinden 62 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-03827-4</p>
<b>2014</b>	<b>2016</b>
<p>Band 1 – 2/2014 Sachs/Trettnak-Hahnl Das neue Bundesvergaberecht, 4. Auflage 120 Seiten. EUR 28,80 ISBN 978-3-214-02557-1</p>	<p>Band 1/2016 Bacher/Hartel/Schedlmayer/G. Stabentheiner Immobilien sinnvoll nutzen – statt nur besitzen 104 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-03828-1</p>
<p>Band 3/2014 Steinkellner/Zheden Prozessanalyse zur Einführung des Elektronischen Akts in der Gemeindeverwaltung 80 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-02558-8</p>	<p>Band 2 – 3/2016 Sachs/Trettnak-Hahnl Das neue Bundesvergaberecht, 5. Auflage 112 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-03829-8</p>
<p>Band 4 – 5/2014 Parycek/Kustor/Reichstädter/Rinnerbauer E-Government auf kommunaler Ebene Ein rechtlich-technischer Leitfaden zur Umsetzung von E-Government 128 Seiten. EUR 30,80 ISBN 978-3-214-02559-5</p>	<p>Band 4/2016 Promberger/Mayr/Ohnewas Aufgabenorientierter Finanzausgleich 94 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-01164-2</p>
<b>2015</b>	<p>Band 5/2016 Berl/Forster Abfallwirtschaftsrecht 108 Seiten. EUR 22,- ISBN 978-3-214-03654-6</p>
<p>Band 1/2015 Flotzinger/Leiss Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren, 2. Auflage 32 Seiten. EUR 7,80 ISBN 978-3-214-03823-6</p>	

**Impressum: Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes**

**Medieninhaber (Verleger):** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH; A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien. **Gesellschafter, deren Anteil 25% übersteigt: in der Manz GmbH:** MANZ Gesellschaft m.b.H., Wien, Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften aller Art und Wolters Kluwer International Holding B.V., Amsterdam, Beteiligung an Unternehmen.

**Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23.

**Geschäftsführung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

**Herausgeber:** Dr. Walter Leiss, Mag. Alois Steinbichler.

**Schriftleitung und Redaktion:** Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz,

LAbg. Bgm. Mag. Alfred Riedl, Mag. Dr. Peter Pilz. **Verlagsredaktion:** MMag. Franziska Koberwein

**E-Mail:** oesterreichischer@gemeindebund.gv.at; kommunal@kommunalkredit.at; verlag@manz.at

**Internet:** www.gemeindebund.at; www.kommunalkredit.at; www.manz.at

**Hersteller:** Novographic Druck G.m.b.H., 1230 Wien. **ISBN** 978-3-214-03654-6

